

⁺ Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. II. Nr. 20. 6. Mai 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

Aus dem Gebiete der Bundesjustiz sind im Laufe des Berichtjahres keine neuen gesetzgeberischen Fragen zur Behandlung gekommen. Es sind aus dem Jahr 1863 nur noch zwei hieher gehörige Gegenstände pendent geblieben, welche durch die Bundesversammlung nun auch ihre Erledigung gefunden haben. Der Eine betrifft die Motion des Herrn Ständerath von Ziegler, betreffend eine Modifikation des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, worüber nach dem Wunsche der ständeräthlichen Kommission am 12. September 1864 ein besonderer Bericht erstattet worden ist. (Bundesblatt von 1864, III, 240.) Der Ständerath hat bekanntlich, übereinstimmend mit dem Antrage des Bundesrathes, diese Motion abgelehnt. — Der andere Gegenstand betrifft die schon wiederholt empfohlene, aber eben so beharlich bestrittene Beschränkung resp. Regelung des Rekursrechtes. Die eidg. Räte haben sich diesmal zu keinem Beschlusse ein-

gen können. Zur Vervollständigung des Aktenmaterials dient noch der Bericht der Kommission des Nationalrathes (Bundesblatt von 1864, II, 505).

II. Konkordate.

1. Die Arbeiten bezüglich des Entwurfes eines schweizerischen Handelsrechtes sind im Berichtjahre wesentlich gefördert worden. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Expertenkommission hat ihre Berathungen über den Entwurf des Herrn Professor Munzinger beendigt. Der in solcher Weise entstandene geprüfte Entwurf wurde mit Botschaft vom 12. Juli 1864 den eidg. Räten mitgetheilt und zugleich durch Austheilung an die Kantonsregierungen, an die schweiz. juristischen Fakultäten, an Professoren, Banken, Eisenbahngesellschaften und Privaten möglichst verbreitet.

Mittlerweile wurde die Uebersetzung dieses Entwurfes durch Herrn Nationalrath Friedrich in Genf ausgeführt und sodann unter die Bevölkerung französischer Zunge in gleicher Weise verbreitet wie die deutsche Ausgabe.

Herr Professor Dr. Munzinger schritt nun zur Ausarbeitung der Motive, die bis Ende des Berichtjahres ebenfalls beendigt und vershickt wurden. Die Uebersetzung der Motive übernahm Herr Dufraisse, Professor des Handelsrechtes am schweiz. Polytechnikum, und sie soll möglichst befördert werden.

Nachdem die Vorarbeiten bis zu diesem Punkte gediehen waren, hat sich der Bundesrath in der Lage gesehen, mit der Botschaft vom 5. Dezember 1864 (Bundesblatt von 1864, III, 221) den ihm mit Beschluß des Nationalrathes vom 30. Juli 1863 gewordenen Auftrag materiell zu beantworten und damit jenen Antrag bezüglich des weitern Vorgehens in dieser Angelegenheit zu verbinden, der noch bei den eidg. Räten pendent ist. — Indem bezüglich der Begründung auf jene Botschaft verwiesen wird, ist nur noch beizufügen, daß, dem Wunsche der nationalrätlichen Kommission entsprechend, das Gutachten des Herrn Rathsherrn Burkhardt-Fürstenberger in Basel nachträglich noch zum Druck befördert wurde. Die beiden andern auch von dem Justiz- und Polizeidepartemente erhobenen Gutachten der Herren Professoren Munzinger und Fick sind von den Autoren selbst in den Buchhandel gebracht worden.

2. Der Wirkungskreis des Konkordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen (IV, 198) ist durch den Beitritt des Kantons Schwyz erweitert worden (VIII, 41). Seit dem Abschluß dieses Konkordates ist kein anderer Kanton demselben beigetreten.

3. Die Verhandlungen über ein Konkordat betreffend das Verbot von Lotterien und Glücksspielen sind noch zu keinem Abschlusse gediehen. Im Laufe der Sommeression der Bundesversammlung fand die im letzten Geschäftsberichte vorgesehene zweite Konferenz von Abgeordneten statt, bei der alle Kantone, außer Zug, repräsentirt waren. Der Abgeordnete des Standes Uri wahrte zwar die kantonale Befugniß zur Ertheilung von Lotteriekonzessionen, erklärte aber die Bereitwilligkeit der Regierung, die dortige Lotterie nach Ablauf der am 30. Dezember 1863 bestätigten Konzession nicht wieder zu erneuern und in dieser Weise aufzuheben. Eine gleiche Erklärung gab der Abgeordnete von Schwyz hinsichtlich der dortigen, mit 1868 ablaufenden Konzession. Ebenso der Abgeordnete von Wallis rücksichtlich der 1848 von der provisorischen Regierung auf 30 Jahre für Saxon ertheilten Konzession. Die Konferenz hat dann beschlossen, auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einzutreten, einige Artikel davon berathen und angenommen, andere dagegen nochmals an die Kommission gewiesen und auf die nächste ordentliche Sommeression eine neue Konferenz abzuhalten beschlossen.

4. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Beschwerde der Regierung von Appenzell A. Rh. gegen Art. 5 des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel ist von der genannten Regierung zurückgezogen worden, nachdem ihrer Erklärung, daß sie dem Konkordate mit Ausnahme dieses Artikels beitrete, keine Hindernisse entgegengesetzt worden waren.

5. Das von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz angeregte Konkordat behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehefachen ist einstweilen noch nicht weiter gefördert worden. Einzelne Kantone stehen mit den Antworten auf das bezügliche Kreis schreiben immer noch im Rückstande. Es wird indeß diese Angelegenheit nicht länger liegen bleiben, da in der That die alten Formen dem neuen Leben zu enge sind.

III. Garantie der Kantonsverfassungen.

Es ist einzig die Gewährleistung einiger revidirter Artikel zur Staatsverfassung des Kantons Aargau nachgesucht und nach näherer Prüfung derselben am 16. Heumonats 1864 durch die eidg. Rätthe ertheilt worden. (Offiz. Samml. VIII, 100.)

Der Bundesbeschluß vom 25. Heumonats 1863 (VII, 575) hat seine Vollziehung erhalten, indem die „Sammlung der neuen schweizerischen Kantonsverfassungen, Band I, enthaltend die auf den 1. Januar 1864 in Kraft bestehenden und vom Bunde genehmigten Verfassungen“ im Druke erschienen, von Amtes wegen bedeutend verbreitet und zu moderirtem Preise dem Publikum zugänglich gemacht worden ist.

IV. Emanzipation der Israeliten.

Diese Angelegenheit hat nun durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Herbstmonat 1864 (VIII, 162), wodurch die Aufhebung der in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung aufgestellten Ungleichheit der Glaubensbekenntnisse eingeleitet wird, eine neue Richtung erhalten, worüber an einem andern Orte das Nähere mitgetheilt wird. In den Kantonen ist, so viel uns bekannt wurde, nichts Wesentliches geschehen zur Ausgleichung der in den Kantonalgesetzen in Bezug auf die Israeliten noch bestehenden Ausnahmsbestimmungen.

Bezüglich der Israeliten im Kanton Aargau bleibt nur noch eine Frage zu erörtern. Es ist nämlich schon im letzten Geschäftsberichte mitgetheilt worden, in welcher Weise den Israeliten in Oberendingen und Lengnau das Kantonsbürgerrecht im Kanton Aargau zuerkannt worden ist. Es bleibt daher nur noch die Frage übrig, ob das Ortsbürgerrecht, wie es jetzt den Israeliten zusteht, alle charakteristischen Merkmale eines vollen Gemeindebürgerrechtes enthalte. Die zu näherer Besprechung dieser Frage bezeichneten Delegirten haben noch keine weiteren Verhandlungen gepflogen, die auch füglich bis zur nähern Abklärung der Frage im Großen und Ganzen verschoben werden mögen.

V. Konsulatsverhältnisse.

Der Schweiz. Konsul in Montevideo hat den Bundesrath, im Interesse mehrerer Schweizer, die sich dort verehelichen wollen, angefragt, ob nicht die Vorschrift des Art. 19 des Schweiz. Konsularreglements, wonach die Einwilligung der heimathlichen Regierungen zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, für jenes Land wegen seiner großen Entfernung und wegen der Ungewißheit, welche Formen zu erfüllen seien, suspendirt werden könne. Der Konsul machte hierbei aufmerksam, daß dadurch gerade diejenigen Schweizer, welche sich selbst und ihren Nachkommen künftige Verwickelungen ersparen möchten, geplagt werden, während die Gleichgültigern zur Trauung gelangen, wenn sie dem Geistlichen vor zwei Zeugen das eidliche Gelöbniß ablegen, daß sie nicht verheirathet seien.

Der Bundesrath mußte hierauf antworten, daß Art 19 des Konsularreglements eine allgemein gültige Vorschrift enthalte, und daß keine Ausnahme davon gemacht werden könne. Es sei dieselbe übrigens nicht eine vom Bundesrath willkürlich aufgestellte Vorschrift, sondern sie beruhe auf den in diesem Punkte so ziemlich übereinstimmenden kantonalen Gesetzen. Eine Abweichung würde daher jedenfalls nur da denkbar sein, wo das betreffende Kantonsgesetz mildere Vorschriften enthielte, was stets im einzelnen Falle unterjucht werden müßte. Die Gesetzgebungen der Kantone werden in der That allmählig milder, allein für die Zentralbehörden sei es sicherer, an dem gegebenen Prinzip festzuhalten.

Ähnliche Fragen seien auch schon von andern Konsulaten aufgeworfen worden; allein der Bundesrath habe sie stets verneint, wenn er auch sich nicht verhehlen könne, daß er nicht in der Lage sei, den Behörden anderer Staaten vorschreiben zu können, welche Formen sie beobachten müssen, behufs der Verehelichung von Schweizern. Unter allen Umständen erscheine es aber als wünschbar, daß beförderlichst die nöthigen Schritte gethan werden, um eine nachträgliche Anerkennung der Ehe in dem betreffenden Kanton zu erlangen.

Im Uebrigen werde bezüglich der den andern Konsulaten erteilten Antworten auf Nr. 656, 657 und 658 in Ulmer staatsrechtliche Praxis verwiesen, womit noch der in Nr. 511 vom Bundesgerichte aufgestellte Grundsatz verglichen werden möge.

VI. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

1. Bald nach dem Abschlusse eines Vertrages betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden ist auch eine Revision des Vertrages mit diesem benachbarten Staate (des ältesten und lange Zeit einzigen), betreffend die Auslieferung von Verbrechern aus dem Jahre 1808, eingeleitet und im Laufe des Berichtjahres zum Abschlusse gebracht worden (Offiz. Samml. VIII, 183 u. 206, und Bundesblatt von 1864, II, 824, III, 211 u. 216).

Die Verträge und Uebereinkünfte mit Frankreich vom 30. Juni 1864, und zwar namentlich jene Partien, welche die Niederlassung, den Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums, sowie einige nachbarliche Verhältnisse betreffen, haben das Departement ebenfalls beschäftigt.

Bezüglich der Vollziehung der Verträge mit Frankreich bleiben noch verschiedene Verhandlungen pendent. Es sind hier namentlich von Bedeutung jene, welche mit der schon so lange gewünschten Abschaffung der hohen Gebühren der französischen Gesandtschaft für das Visiren der Pässe in Verbindung stehen. Bekanntlich ward von Seite Frankreichs als Gegenleistung die Ermäßigung der Aufenthaltsgebühren zu Gunsten der arbeitenden Klasse verlangt. Es ist zu hoffen, daß die betreffenden Kantone diese Ermäßigung um so bereitwilliger gewähren, als sie zugleich einer großen Zahl der eigenen Mitbürger, und im Allgemeinen einer Klasse der Bevölkerung zu Nutzen kommt, die im wohlverstandenen Interesse des Ganzen alle Berücksichtigung verdient.

Auch Art. 10 des Auslieferungsvertrages mit dem Großherzogthum Baden erfordert eine Vollziehungsmaßregel. Durch diesen Artikel ist das Prinzip der diplomatischen Verhandlung zum Zwecke einer Auslieferung nicht absolut festgehalten, wie dies in den meisten Verträgen sonst der Fall ist. Zur gegenseitigen Erleichterung ist die Möglichkeit gegeben, dieselbe

durch direkte Verhandlungen zwischen den Polizei- oder Gerichtsbehörden zu bewerkstelligen.

2. Die württembergische Regierung hat mit Note vom 20. Oktober die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit der Schweiz einen Vertrag über die gegenseitigen Niederlassungs- und Gewerbeverhältnisse abzuschließen, wovon nach dem Vorgange wegen eines ähnlichen Vertrages mit dem Großherzogthum Baden mit Kreis Schreiben vom 9. November den Kantonen Kenntniß gegeben wurde. Da inzwischen die Unterhandlungen mit dem deutschen Zollverein begonnen haben, und die Niederlassungsverhältnisse auch Gegenstand derselben bilden so wurden weitere Separatverhandlungen mit Württemberg bis auf weiteres suspendirt.

3. Ein Angehöriger des Großherzogthums Baden wünschte im Kanton Waadt zum Pharmacie-Examen und zur Ausübung dieses Berufes zugelassen zu werden. Der Staatsrath von Waadt nahm hieraus Veranlassung zu der Einfrage, ob der Bundesrath die waadtländische Gesetzgebung, wodurch nur Schweizer in diesem Berufe zugelassen würden, durch Art. 1 des Vertrages mit dem Großherzogthum Baden vom 21. Dezember 1863 (VIII, 2) als modificirt betrachte, wonach die Badenser bezüglich der Ausübung der erlaubten Berufe den Inländern gleich gehalten werden müssen. — Der Bundesrath äußerte sich dahin, daß allerdings von dem großherzoglich badischen Kandidaten nichts weiter verlangt werden könne, als daß er allen gesetzlichen Bedingungen Genüge leiste, denen im Kanton Waadt die Schweizer anderer Kantone in diesem Falle unterworfen werden können. Umgekehrt gehöre auch im Großherzogthum Baden die Pharmacie zu den beschränkten Gewerben; allein die Schweizer können deshalb nicht absolut davon ausgeschlossen, sondern sie müssen zu diesem Berufe zugelassen werden, sobald sie erfüllen, was die Badenser selbst auch erfüllen müssen.

4. Mehrere Angehörige der österreichischen Staaten, die im Kanton Glarus für den Gewerbebetrieb Reziprozitätszeugnisse beibringen und Bürgschaften leisten sollten, schützten vor, daß nun in Oesterreich gesetzlich volle Gewerbefreiheit und gegenüber andern Staaten Rechtsgleichheit eingeführt sei. Die österreichische Gesandtschaft beantwortete die bezügliche Anfrage mit Hinweisung auf § 10 der kaiserlich österreichischen Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1859 (Reichsgesetzblatt 1859, Stük LXIV), welcher folgendermaßen lautet:

„Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betrieb einer Gewerbeunternehmung bleibt, insofern nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

„Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.“

Diese Antwort wurde Glarus als Auskunft mitgetheilt.

5. Eine Maria Holz von Rottenburg, Königreichs Württemberg, wohnhaft in Biel, hatte an letztem Orte eine Vaterschaftsklage erhoben und sollte den Nachweis leisten, daß im Königreich Württemberg bernische Angehörige ebenfalls berechtigt seien, Vaterschafts- und Alimentationsklagen anzuhängen.

Das k. württembergische Ministerium hat auf die vom Bundesrathe vermittelte Anfrage mit Note vom 31. Januar 1864 geantwortet: Nach Art. 28 des Gesetzes vom 5. September 1839 sei jedem, aus einem unerlaubten Beischlafe erzeugten Kinde der Vater so lange natürliche Alimemente zu reichen schuldig, bis sich das Kind selbst ernähren könne; auch habe er der Mutter die Kosten der Entbindung, so wie der Taufe und der Beerdigung des Kindes zu ersetzen. Die Klage auf Zahlung der Alimemente könne nur entweder vom Vater der Geschwächten oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, falls diese noch am Leben sei, erhoben werden. Ueber den rechtlichen Grund der Verpflichtung des Vaters enthalte das württembergische Recht keine ausdrückliche Bestimmung. So viel stehe fest, daß die Angehörigen eines solchen fremden Staates, welcher eine Vaterschaftsklage nicht gestatte, mit solcher nur aus dem Grunde zurückgewiesen werden könnten, weil ihnen der eigene Staat die Klage nicht gewähre, keineswegs aber in Anwendung eines den Ausländer als solchen gegenüber dem Inländer zurücksetzenden Rechtsjuzes, vielmehr würden die württembergischen Gerichte einen dem Ausländer nachtheiligen Unterschied in dieser Richtung zu machen nur dann in der Lage sein, wenn im entsprechenden Falle der Württemberger im Auslande dem dortigen Angehörigen nicht gleichgestellt würde.

6. Im Konkurs des Franzosen Joseph Besson, niedergelassen im Kanton Neuenburg, hat sein Sohn Hippolyt Besson das von seiner verstorbenen Mutter ererbte Vermögen von Fr. 25,000 mit dem Privilegium des Vogtgutes gefordert. Hippolyt Besson war seinerseits als Photograph etablirt und ebenfalls in Konkurs gekommen. Er verlangte nun von den neuenburgischen Vormundschaftsbehörden, daß sie ihm zur Wahrung seiner Interessen im Konkurse seines Vaters einen Vormund bestellen, was ihm jedoch verweigert wurde. Dagegen giengen seine heimathlichen Behörden in Frankreich auf sein Gesuch ein und bestellten ihm einen Vormund, welcher im Konkurse seines Vaters das erwähnte Privilegium gerichtlich durchzusetzen suchte. Die Kreditoren des Vaters Besson erhoben die Einrede, daß Hippolyt Besson mehr als 19 Jahre alt, also nach Neuenburger Recht majorenn und handlungsfähig sei, welche Eigenschaft er übrigens schon durch Etablirung eines eigenen Geschäftes erlangt habe. Die Neuenburger Gerichte erster und zweiter Instanz adoptirten diese Anschauung und verwarfen die Klage.

Gegen dieses Urtheil legte der Vormund des Hippolyt Besson durch die französische Gesandtschaft Beschwerde ein, gestützt darauf, daß nach

Art. 3 des Code Napoléon die Franzosen in Fragen der Handlungsfähigkeit, selbst wenn sie im Auslande sich aufhalten, unter der französischen Gesetzgebung stehen; daß nach Art. 3 des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich von 1828 in Vormundschaftsachen das gleiche Prinzip gelte, wie in Erbschaftsachen, in welchen das heimatische Recht angewendet werden müsse (Ulmer Nr. 630), und daß somit das Alter der Majorannität eines in der Schweiz niedergelassenen Franzosen nach der französischen Gesetzgebung bemessen werden müsse. Nun sei dem Hippolyt Besson von der kompetenten französischen Behörde in den üblichen Formen und in Uebereinstimmung mit dem französischen Gesetze ein Vormund bestellt worden, jener müsse daher im Kanton Neuenburg als minorenn anerkannt werden, denn er sei am 27. Januar 1844 geboren, also 20 Jahre und 6 Monate alt, während nach Art. 88 des Code Napoléon die Majorannität erst mit dem 21 Jahre erlangt werde. Nach den Gesetzen seiner Heimat müsse er aus dem Konkurse seines Vaters die Rückzahlung der Summe erhalten, die dieser als sein natürlicher Vormund empfangen habe; nach dem neuenburgischen Gesetze aber würde es zum Schaden der Familie an fremde Kreditoren kommen.

Aus dem Berichte der Regierung von Neuenburg und aus dem bezüglichen Urtheile ergibt es sich, daß zu keinen Zeiten der Art. 3 des Vertrages von 1828 im Sinne der Beschwerdeführer angewendet worden sei. Die Franzosen seien in diesen Fragen stets gleich den Neuenburgern und wie alle andern Einwohner des Kantons behandelt worden. Es sei vollends hier kein Grund vorhanden, den Petenten anders zu behandeln. Auch liege gar kein Konflikt zwischen Neuenburgern und Franzosen vor, da es sich ganz einfach um die Beziehungen eines niedergelassenen Franzosen zu seinen Kreditoren handle, die meistens im Kanton wohnen und unter den Gesetzen desselben mit ihm kontrahirt haben. Daher müsse jede fremde Gesetzgebung, so wie auch der erwähnte Staatsvertrag ausgeschlossen sein.

Der Bundesrath sprach sich ebenfalls für diese letztere Ansicht aus.

7. Ein gewisser Karl Jlg, von Petersthal, Großherzogthum Baden, war niedergelassen im Kanton Neuenburg, entfernte sich heimlich und wurde in Konkurs erklärt. Es wurde ermittelt, daß Jlg in seiner Heimat erhebliches Vermögen besitze, weshalb das neuenburgische Konkursgericht das Gesuch stellte, daß die Regierung des Großherzogthums Baden, gestützt auf den bestehenden Staatsvertrag (alte Dff. S. I. 390) angegangen werden möchte, den Konkurs gegen Jlg auch auf dem dortigen Gebiete vollziehbar zu erklären und zu publiziren, so wie die Inventarisation alles Vermögens von Jlg vorzunehmen und dieses nebst den aus diesem Konkurse entstehenden Prozessen dem Konkursgerichte zu überlassen.

Der Bundesrath hat diesem Gesuche einstweilen nicht entsprochen, weil es sich nicht eigne, um von vornherein von den Staatsregierungen

auf diplomatischem Wege behandelt und erledigt zu werden. Da die gestellten Begehren ihrem Wesen nach gerichtlicher Natur seien, so müssen sie auch zunächst durch die Gerichte gehen, und eine diplomatische Verhandlung könnte sich nur dann anschließen, wenn entweder die Anwendung des bestehenden Staatsvertrages von 1808 verweigert, oder wenn derselbe irrig interpretirt werden wollte. Der Bundesrath stehe daher in der Ansicht, daß das in Frage stehende Gesuch zunächst von dem obersten Gerichtshofe des Kantons Neuenburg an den obersten Gerichtshof des großherzoglich badischen Mittelrheinkreises, nämlich an das großherzogliche Hofgericht zu Bruchsal, gestellt werden sollte, und daß erst, wenn dessen Verfügung dem erwähnten Staatsvertrage nicht entsprechen würde, eine diplomatische Verwendung eintreten könnte.

8. Auf ein Gesuch der Regierung von Freiburg, daß bei der französischen Gesandtschaft für eine oft bestrafte subsistenzlose französische Familie die Bewilligung zur Heimreise ausgewirkt werden möchte, wurde geantwortet, daß unter Umständen, welche die Ausweisung eines Schweizers begründen würden, auch ein Franzose ausgewiesen werden könne, ohne daß hiezu erst die Bewilligung der französischen Gesandtschaft nöthig sei. Eine besondere Anzeige sei dann üblich, wenn es sich um die Zuschreibung von schriftlosen Individuen handle, deren Nationalität zweifelhaft sein könne, was aber hier nicht der Fall sei.

VII. Verträge zwischen den Kantonen.

1. Zwischen den Kantonen Waadt und Freiburg ist eine Uebereinkunft über Ertheilung von Jagdpatenten abgeschlossen worden, nach welcher die in einem dieser Kantone wohnhaften Schweizerbürger auch im andern Kanton Jagdpatente erhalten können, unter dem Vorbehalte, daß die Inhaber solcher Patente den Jagdgesetzen desjenigen Kantons sich zu unterstellen haben, in welchem sie die Jagd ausüben wollen. Diese Uebereinkunft wurde nach Art. 7 der Bundesverfassung zur Genehmigung vorgelegt, die auch ertheilt wurde.

2. Ebenso haben die Genehmigung erhalten:

- a) Uebereinkunft über Verpändung von Eisenbahnen zwischen den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Thurgau, d. d. 14. April 1864.
- b) Vertrag zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen, betreffend Ausübung des ihnen mit Beziehung auf die Eisenbahn von Wallisellen bis zum Anschlusse an die Eisenbahnlinie Weesen - Rapperschwyl zustehenden Rückaufrechtes, ohne Datum, ratifizirt vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen am 22. Nov. 1864 und vom Großen Rathe des Kantons Zürich am 10. Weinmonat 1864.

- c. Vertrag zwischen den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau, betreffend Ausübung des ihnen mit Beziehung auf die Eisenbahn von Winterthur über Wül nach Norschach zustehenden Rückkaufrechtes, welcher am 22. November 1864 die Genehmigung des Großen Rathes von St. Gallen, am 10. Oktober 1864 jene des Großen Rathes von Zürich und am 5. Oktober 1864 diejenige des Großen Rathes von Thurgau erhalten hat.

Diese letztern drei Verträge werden in der amtlichen Sammlung der das schweizerische Eisenbahnwesen betreffenden Aktenstücke Aufnahme finden.

VIII. Sammlung Staatsrechtlicher Entscheide.

Die Uebersetzung der Sammlung des Hrn. Ullmer ist durch Hrn. Borel mit Gewandtheit zu Ende geführt, und es ist der Druck derselben in ähnlicher Weise unterstützt und das Werk verbreitet worden wie die deutsche Ausgabe.

IX. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

In Anwendung von Art. 90 des Bundeszivilprocesses sind zwei Prozesse zwischen Kantonen dem Bundesgerichte überwiesen worden. Der eine betrifft den im Geschäftsberichte für 1862 (Bundesblatt 1863, II, S. 52, Nr. 26) besprochenen Fall zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin über die Gültigkeit eines Schiedspruches. Im andern Falle hatte die Bundesversammlung über die Kompetenz sich auszusprechen. Es ist dies der Streit zwischen den Kantonen Bern und Solothurn, betreffend den Grabenbach, welcher in Folge eines Kompetenzkonfliktes durch Bundesbeschluß vom 12. Juli 1864 dem Bundesgerichte zum Entscheide zugewiesen worden ist. (Bundesblatt 1864, II, S. 249 und 553).

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Aus dem Jahre 1863 sind 12 Rekurse pendent geblieben. Im Laufe des Berichtjahres sind 129 Rekurse (6 mehr als im Vorjahre) neu eingegangen. Es sind also im Ganzen 141 Rekurse in Behandlung gewesen. Davon sind 125 erledigt und 16 in das Jahr 1865 hinübergetragen worden, weil sie von den betreffenden Kantonen noch nicht beantwortet waren. Von den letztern datirt ein Fall noch aus dem Jahr 1863.

Dem Gegenstande nach haben 32 Rekurse Niederlassungsverhältnisse beschlagen, nämlich: 21 Entzug der Niederlassung und Ausweisung, 7 Verweigerung der Ausweispapiere, 2 Verweigerung der Niederlassung und 2 Rückhaltung der Ausweisschriften. 19 Rekurse bezogen sich auf Steuerverhältnisse, wovon 4 noch aus dem Jahre 1863 pendent waren. Gleich wie im Vorjahre waren wieder 15 Beschwerden wegen Eheverweigerung in Behandlung. Von diesen 15 Beschwerden waren 8 gegen Entscheide der Regierung von Luzern gerichtet, je 2 gegen solche der Regierungen von Schwyz und Argau und je 1 gegen Beschlüsse der Regierungen von Thurgau, Basel-Landschaft und Freiburg. Nur die Beschwerden gegen Luzern betrafen gemischte Ehen, die andern konnten daher wegen Inkompetenz sogleich von der Hand gewiesen werden. Von jenen gegen Luzern ist 1 Refurs als begründet, 5 sind als unbegründet erklärt worden, 1 ist noch pendent und 1 wurde nicht an Hand genommen, weil Petent noch nicht die kantonalen Instanzen durchlaufen hatte. — Ferner betrafen 18 Rekurse Fragen des Gerichtsstandes, wovon 5 die Kompetenz für Polizeivergehen und Injurien. Als eine auffallende Erscheinung darf signalisirt werden, daß immer noch viele Rekurse eingehen, namentlich aus dem Kanton Bern, welche die Kompetenz für Alimentationsklagen betreffen, obgleich über diese Frage schon eine große Zahl von Beschlüssen bestehen, welche alle Seiten derselben erschöpfen und als Norm gelten könnten und sollten.

Aus der folgenden Uebersicht ist zu entnehmen, wie diese Rekurse auf die einzelnen Kantone sich vertheilen und wie sie erledigt wurden.

Kantone.	Nicht-eintreten.	Abweisung.	Begründeterklärung.	Rückzug etc.	Bleibenpendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen		Summa.
						Gerichtsbehörden.	Verwaltungsbehörden.	
Zürich	2	—	1	1	1	3	2	5
Bern	4	4	8	2	1	15	4	19
Luzern	3	6	1	—	2	—	12	12
Uri	—	—	—	—	1	—	1	1
Schwyz	4	2	1	—	1	3	5	8
Obwalden	—	—	1	1	—	1	1	2
Naruz	—	1	1	—	—	—	2	2
Zug	2	—	—	—	—	2	—	2
Freiburg	2	1	—	1	—	1	3	4
Solothurn	3	1	1	—	—	1	4	5
Bafel = Stadt	3	3	2	—	—	2	6	8
Bafel = Landfchaft	3	2	4	—	—	1	8	9
Schaffhaufen	—	1	—	—	—	—	1	1
Appenzell A. Rh.	1	1	3	—	—	2	3	5
St. Gallen	—	1	1	—	1	—	3	3
Graubünden	1	4	1	1	2	2	7	9
Nargau	7	—	—	—	3	5	5	10
Thurgau	2	1	—	—	1	1	3	4
Teffin	—	—	2	—	—	1	1	2
Waadt	5	4	—	—	—	5	4	9
Wallis	6	1	—	1	1	2	7	9
Neuenburg	2	4	—	—	2	1	7	8
Genf	2	1	1	—	—	1	3	4
	52	38	28	7	16	49	92	141

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Niederlassungsverhältnisse.

a. Verweigerung der Ausweisschriften durch den Heimatkanton.

1. Es kann kein Kanton angehalten werden, seinen Angehörigen die Niederlassung oder überhaupt den Aufenthalt in einem andern Kanton durch Ausstellung von Legitimationspapieren zu ermöglichen, wenn sie den Bedingungen des Art. 41, Ziffer 1 der Bundesverfassung nicht genügen können (17. Februar 1864).

b. Entzug der Niederlassung.

2. Der Art. 41, Ziffer 6, Litt. b der Bundesverfassung gestattet den Polizeibehörden der Kantone, Jemanden auszuweisen, der sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht. Diese Berechtigung der Polizeibehörden ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der unsittliche Lebenswandel kein strafbares Vergehen enthält. Bloße Vermuthungen oder vage Angaben genügen aber nicht, Jemanden auszuweisen.

3. Die Kantone können nicht angehalten werden, Jemanden zu dulden, der die Niederlassungsgebühren nicht bezahlen kann (9. September 1864).

4. Der Direktor der Justiz und Polizei des Kantons Bern hat dem *Johannes Hediger*, von Reinach, Kantons Aargau, wegen fortgesetzten Bettels, wiederholter Entwendung und schlechter Aufführung seiner Kinder die Niederlassung entzogen. Dieser Beschluß erhielt die Vollziehung. Später wurde den Eheleuten Hediger der Aufenthalt in Bern wieder gestattet, und in Folge dessen sind ihre Kinder eines nach dem andern auch wieder nach Bern gekommen. Es folgte die frühere Lebensweise der Kinder, die abermalige Ausweisung der ganzen Familie und ein Rekurs der Eltern an den Bundesrath, welcher jedoch am 24. August 1864 abgewiesen wurde, gestützt auf folgende Gründe:

1. Es fragt sich, ob Eltern wegen solchen Benehmen ihrer mit ihnen zusammenlebenden Kinder, das zur Ausweisung der letztern berechtigt, mitausgewiesen werden dürfen?
2. Diese Frage muß mit Rücksicht auf die Einheit der Familie und die Verantwortlichkeit der Eltern für die Kinder im Allgemeinen bejaht werden, insofern wenigstens eine vollständige Ausschcheidung der schuldigen Glieder aus der Familie nicht erfolgen kann.
3. Im vorliegenden Falle war unzweifelhaft die Berechtigung zur Ausweisung der Kinder Hediger vorhanden. Nachdem die Eltern dies selbst anerkannt, trotz anfänglichen Versprechens, dieselben aus der Familie auszuschneiden, sie aber wieder zu sich genommen, und

die Solidarität mit denselben somit selbst neu begründet haben, so ist damit auch das Recht der Behörden zur gleichmäßigen Behandlung der Familie in ihrer Gesamtheit begründet, und es ist lediglich Sache der kantonischen Behörden, darüber zu entscheiden, ob sie auf ein erneutes Versprechen der Eltern, ihre Kinder zu entfernen, nochmals eintreten wollen, was ihnen übrigens vom Bundesrathe empfohlen wird.

Dieser Entscheid (Bundesblatt 1864, III, 154) ist an die Bundesversammlung recurriert worden. Der Recurs wurde aber in Folge Absterbens des Ehemannes Hediger zurückgezogen.

5. Die Beschwerde eines Konrad Keller, von Amriswil, Kantons Thurgau, welchem im Kanton Appenzell A. Rh. die Niederlassung entzogen wurde, weil er ein Kind nicht nach dem bestehenden Ritus und Gesetz taufen lassen wollte, wurde abgewiesen, aus den im Jahr 1859 ebenfalls in Sachen der Dissenters von Appenzell A. Rh. aufgestellten Gründen (Bundesblatt 1860, II, Seite 5, Ulmer Nr. 176).

6. Der Recurs des Peter Mejeuner, von Meiringen, Kantons Bern, welchem in Basel die Niederlassung verweigert wurde, weil er den Ausweis, daß er sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, nicht zu leisten vermochte, bietet kein weiteres Interesse. Er wird daher einfach hier citirt, weil er die eidgenössischen Rätthe auch beschäftigt hat. Der Abweisungsbefehl des Bundesrathes wurde bestätigt. (Bundesblatt 1864, II, Seite 537, 824, 825).

7. Eine Witwe Zweifel aus dem Kanton Glarus und deren 6 Kinder, sowie der Schneider Joseph Böllig mit Familie aus dem Kanton St. Gallen haben sich beschwert, daß ihnen im Kanton Graubünden die Niederlassung einzig aus dem Grunde entzogen worden sei, weil sie zu den Mormonen gehören, indem sie in allen Beziehungen den Anforderungen des Art. 41 der Bundesverfassung zu genügen vermögen.

Die Regierung von Graubünden rechtfertigte die Ausweisung damit, daß genannte Familien durch ihr Beispiel, durch Gestattung von Versammlungen und Vorträgen in ihren Wohnungen zur Verbreitung des Mormonenthums beitragen, wie denn wirklich eine Familie bei ihnen unterrichtet und in ihrem Beisein im nahen Rabinusa-Flusse um Mitternacht getauft worden sei. Allerdings sei nach Art. 1 des Gesetzes gegen den Proselytismus die Mittheilung in Glaubenssachen frei, jedoch nur insofern dieselbe nicht den Glaubenslehren der beiden anerkannten Konfessionen widerspreche. Nun sei aber allgemein bekannt, daß die Lehre der Mormonen weder mit der katholischen, noch mit der protestantischen Konfession übereinstimme, vielmehr denselben durch den Glaubenssatz der Vielweiberei, welcher auch von einzelnen Gliedern der recurrirenden Familien anerkannt werde, widerspreche.

Der Bundesrath hat am 29. April 1864 diesen Rekurs begründet erklärt und die Regierung von Graubünden eingeladen, den Rekurrenten die Fortdauer der Niederlassung im Sinne der folgenden Erwägungen zu gestatten:

1. Das Recht der freien Niederlassung ist allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft in der Weise gestattet, daß die Ertheilung Niederlassungen verweigert werden darf, welcher die im Art. 41, Ziffer 1 der Bundesverfassung vorgeschriebenen Requisite besitzt, und ein Entzug durch die obere Polizeibehörde der Kantone nur erfolgen darf, wenn Thatsachen vorliegen, welche nach Ziffer 6 des citirten Artikels die Ausweisung begründen.
2. Die Fortweisung der Rekurrenten wird aber keineswegs auf solche Gründe gestützt, sondern einzig und allein auf den Umstand, daß sie zum Mormonenthum übergetreten seien und dadurch aufgehört haben, die Hauptbedingung zu erfüllen, welche die Kantone von einem Niedergelassenen verlangen dürfen.
3. Diese Voraussetzung in solcher Allgemeinheit ist aber nicht richtig, indem die Mormonen zwar wohl in ihren Glaubenslehren in einigen Punkten von den großen christlichen Konfessionen abweichen, nicht aber in solchen, welche wesentlich nur dem Christenthum angehören, daher sie immerhin als eine christliche Sekte betrachtet werden.
4. Im Uebrigen bleibt es der Regierung von Graubünden unbenommen, bezüglich des Mormonenkultus die gutfindenden Verfügungen zu treffen, indem Art. 44 der Bundesverfassung nur den vom Staate, d. h. von den Kantonen, anerkannten Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusichert.
5. Ebenso muß es der Regierung freistehen, dannzumal nach Maßgabe bestehender Vorschriften einzuschreiten, wenn Anhänger des Mormonenthums Lehrsätze in Anwendung bringen wollten, welche mit der staatlichen Ordnung oder der öffentlichen Moral im Widerspruche stehen würden.

c. Rückhaltung der Ausweisschriften durch den Niederlassungskanton.

8. Ulrich Reiffen, von Schlatt, Kantons Thurgau, beschwerte sich gegen die Regierung von Luzern, weil ihm die Herausgabe des Wanderbuches verweigert wurde, bis er den dafür erhaltenen Empfangschein (der zugleich als Aufenthaltskarte dient) zurückgegeben haben werde, welcher Forderung er aber nicht entsprechen könne, da Zimmermeister Portmann in Luzern sich weigere, diese Aufenthaltskarte herauszugeben, bis er für eine Forderung an Reiffen von 33 Fr. bezahlt sei. — Der

Rekurs wurde in Festhaltung an dem wesentlichen Inhalte der Erwägungen bei Ullmer Nr. 319 abgewiesen. (5. Oktober 1864.)

9. Gottlieb Woodtli in Dstringen, Kantons Aargau, hatte bei seinem Wegzuge von Basel die Aufenthaltskarte einem Arbeiter übergeben, damit dieser auf dem Passbüro für ihn das Wanderbuch erhebe. Schneidermeister Buri in Basel nahm sie aber diesem Arbeiter weg und verweigerte dann die Herausgabe, bis er für sein Guthaben von 23 Fr. von Woodtli bezahlt sei. Letzterer beschwerte sich nun bei der Regierung von Basel-Stadt, allein er wurde abgewiesen. Auch der Rekurs an den Bundesrath hatte keinen andern Erfolg, weil das eigenmächtige Verfahren des Buri zwar kaum zu rechtfertigen sei, allein der Bundesrath darüber nicht zu urtheilen habe, ob Buri im rechtmäßigen Besitze der Karte sich befinde oder nicht, indem diese Frage den kompetenten Behörden von Basel zustehe. Uebrigens stehe es der Heimatbehörde des Woodtli frei, sofern ihr ein solches Vorgehen durch die Umstände gerechtfertigt erscheine, durch Ausstellung neuer Legitimationspapiere dem Woodtli den auswärtigen Aufenthalt zu ermöglichen. (22. April 1864.)

10. Der Präsident des Bezirksgerichtes Horgen hat auf Begehren des Rudolf Nysler in Wädenschweil das in Händen des Statthalteramtes Horgen gelegene Wanderbuch des Jakob Müller zu Stehrenberg, Kantons Thurgau, welcher bei Nysler in Arbeit gestanden und diesem noch zirka 25 Fr. schuldig verblieben ist, mit Arrest belegt, und zwar in Anwendung von § 23 des Gesetzes für Handwerksgefelln. Müller rekurrierte hiegegen gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Das Bezirksgericht Horgen berief sich zur Rechtfertigung des Arrestes auf das erwähnte Gesetz und eine konstante Praxis, sowie darauf, daß Rekurrent die ihm eingeräumte Frist von 10 Tagen, um die Aufhebung des Arrestes nachzusuchen, unbenutzt habe verstreichen lassen.

Dieser Rekurs wurde am 20. Januar 1864 begründet erklärt und die Herausgabe des Wanderbuches verfügt, gestützt auf folgende Gründe:

1. Es handelt sich hier unzweifelhaft um eine persönliche Forderung, für welche der aufrechtstehende Schuldner mit bestimmtem Wohnsitz bei dem Richter seines Wohnortes gesucht werden muß.
2. Rekurrent behauptet, einen festen Wohnsitz zu haben, und es ist kein genügender Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, da derselbe zu zwei verschiedenen Malen durch seine heimatlichen Behörden die Aushängung seines mit Arrest belegten Wanderbuches verlangt hat.
3. Es hat der Ansprecher keinen Schritt gethan, um seine Forderung am angegebenen Wohnsitz des Schuldners zur Geltung zu bringen, daher die einfach aufgestellte Behauptung, derselbe habe kein festes Domizil, nicht einmal wahrscheinlich gemacht, geschweige dann erwiesen.

4. Wenn Recurrent die ihm zur Aufhebung des Arrestes angeetzte Frist von 10 Tagen nicht benutzt hat, um seine Einsprache bei dem Gerichtspräsidenten von Gorgen geltend zu machen, so ist dieser Umstand nicht geeignet, ein von Anfang an inkonstitutionelles Verfahren zu rechtfertigen.

2. Bürgerrecht.

11. Im Jahr 1852 hat Hr. Arzt Dettinger, Bürger von Welschenrohr, wohnhaft in Subingen, Kantons Solothurn, mit der Magdalena Schläppi von Lenk, Kantons Bern, außerehelich einen Knaben erzeugt und die Vaterschaft desselben anerkannt. Die beabsichtigte Verehelichung war einstweilen noch nicht möglich, weshalb das Amtsgericht Laupen zur Standesbestimmung des Kindes schreiten mußte. Dasselbe wurde der Mutter zugesprochen; der Vater übernahm freiwillig die Alimantation. Im Jahr 1854 erfolgte die Verehelichung der Eltern; im Jahr 1856 starb die Mutter. Seither waltet Streit zwischen den Gemeinden Welschenrohr (Solothurn) und Lenk (Bern) über des Bürgerrecht des erwähnten Knaben. Die Gemeinde Lenk, sowie die Regierung von Bern und der Vater stehen in der Ansicht, er sei per subsequens matrimonium legitimirt und dadurch Bürger von Welschenrohr geworden. Auch die Regierung von Solothurn neigt sich im Hinblick auf § 306 des solothurnischen Civilgesetzbuches dieser Ansicht zu. Die Gemeinde Welschenrohr dagegen weigert sich dessen, weil die Schläppi zwei Mal außerehelich geboren habe (§ 289, C. G. B. Nr. 3 und 9) und weil die Vaterschaftsanerkennung durch Dettinger nach § 297 C. G. B. nicht zulässig, da sie außergerichtlich gemacht worden sei, während nach dieser Vorschrift die freiwillige Anerkennung vor der Geburt des Kindes vor dem Richter, oder ein gerichtliches Urtheil von Seite des kompetenten Solothurner Richters erforderlich sei.

Da unter diesen Umständen für den fraglichen Knaben, der bei seinem Vater in Subingen sich befand, keine Legitimationspapiere beigebracht werden konnten, so wurde er ausgewiesen, worauf der Vater mit dem Gesuche an den Bundesrath gelangte, daß diese Angelegenheit als Heimatlosensache behandelt, oder nach Art. 101 der Bundesverfassung als ein Streit zwischen den Regierungen von Bern und Solothurn an das Bundesgericht gewiesen werden möchte.

Der Bundesrath hat jedoch am 8. Februar 1864 beide Gesuche aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Das Bundesgesetz, betreffend die Heimatlosigkeit, kann nicht in Anwendung kommen, da der betreffende Knabe, Karl Ferdinand Eugen, nicht heimatlos, sondern unbestrittenermaßen Bürger des Kantons Bern ist.
2. Auch der Art. 101 der Bundesverfassung trifft nicht zu, indem

kein Streit zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über das Heimatrecht des fraglichen Knaben waltet, und es dem Bundesrathe um so weniger zusteht, die Regierung von Bern zu veranlassen, als Klägerin vor Bundesgericht gegen die Regierung von Solothurn zur bürgerlichen Anerkennung desselben aufzutreten, da sie offenbar von einem solchen Prozeß nichts wissen will.

3. Der Entscheid über die Frage einer spätern Statusänderung — ob nämlich der fragliche Knabe durch die nachfolgende Verehelichung des Vaters mit der Mutter desselben legitimirt und Bürger von Welschenrohr, Kantons Solothurn, geworden sei — steht einzig den kompetenten solothurnischen Behörden zu, indem die Auslegung und Anwendung von Gesetzen ausschließlich in den Bereich der kantonalen Kompetenz gehört.
4. Wenn der Gemeinderath von Welschenrohr und die Regierung des Kantons Solothurn die Anwendbarkeit des Art. 306 des bürgerlichen Gesetzbuches auf den vorliegenden Fall bestreiten, so steht es dem Rekurrenten immerhin zu, die richterliche Hilfe anzurufen, wie es ihm bereits schon durch die Regierung von Solothurn verdedet worden ist.

3. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger.

a. Im Recht.

12. Katharina Wenger, geb. Gäßele, Ehefrau des Jakob Wenger von Thierachen, Kantons Bern, hatte vor ihrer Verehelichung in Basel ein Wohnhaus mit einer Parzelle Land gekauft. Wenger gerieth bald in Konkurs. Heinrich Fischer, Schreiner, in Basel machte in diesem Konkurse eine Forderung aus Darlehen an die Eheleute Wenger im Betrage von Fr. 6000 und, gestützt auf eine notarialische Obligation vom 28. November 1860, ein Pfandreht auf das oben erwähnte Haus und Grundeigenthum der Frau Wenger geltend. Der Vogt der letztern trat jedoch gegen Fischer als Kläger auf mit dem Rechtsbegehren, daß jene Obligation gegenüber der Klägerin als ungültig erklärt werde, weil diese weder vor, noch bei der Unterzeichnung der Obligation durch einen Beistand berathen worden, und weil der als angeblicher Beistand unterzeichnete Heinrich Krauß von Griesheim, Großherzogthum Baden, bei der Unterzeichnung nicht zugegen, übrigens kriminalisirt gewesen sei. Nach § 505 der Gerichtsordnung falle daher die Unterschrift dahin.

Die beiden Instanzen des Kantons Basel-Stadt haben diese Klage abgewiesen, und zwar übereinstimmend gestützt auf folgendes Hauptmotiv: Die aus der formellen Mangelhaftigkeit abgeleitete Einwendung erscheine darum als unerheblich, weil zur Zeit der Ausfertigung des Aktes gesetzlich nicht festgestellt gewesen sei, daß fremde Ehefrauen bei Verpfändung ihres Eigenthums eines Beistandes bedürfen, und Kläger auch nicht dar-

gethan, daß die Verpfänderin nach ihrem heimatlichen Rechte eines solchen bedurft habe.

Gegen diese beiden Urtheile hat der Vogt der Frau Wenger an den Bundesrath recurriert und die Suspension der bereits angefügten Versteigerung der fraglichen Liegenschaften verlangt, welchem Gesuche entsprochen wurde. Die Civilgerichtsämer von Basel-Stadt nahmen jedoch Veranlassung, hiegegen förmlich zu protestiren, als gegen einen unzulässigen Eingriff in den kantonalen Rechtsgang in einer durch die kompetenten Gerichte definitiv abgeurtheilten, rein internen Civilrechtsache.

In materieller Beziehung wurde der Recurs damit begründet, daß Frau Wenger als Bernerin durch jene Urtheile nicht gleich gehalten worden sei, wie eine Baslerin nach § 505 der Stadtgerichts-Ordnung von 1719 gehalten werden müßte. Darnach sei zur Uebernahme einer Mitschuld und zur Verpfändung der Liegenschaften einer Ehefrau die Mitwirkung eines rechtsgültigen Beistandes erforderlich. Das Gesetz mache keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, was übrigens nach Art 48 der Bundesverfassung unzulässig wäre. Das Gesetz von 1719 gelte jetzt noch, und es sei unrichtig, wenn die Urtheile vermuthen lassen, daß durch ein späteres Gesetz Gleichstellung der fremden mit den baslerischen Frauen ausgesprochen worden sei.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat in der Recursbeantwortung durch seinen Präsidenten, Hrn. Dr. August La Roche, weitläufig die Unabhängigkeit der Gerichte von den Vollziehungsbehörden im Allgemeinen und der Basler kantonalen Gerichte gegen die Eingriffe des Bundesrathes insbesondere vertheidigt. Weder Art. 90, Ziff. 2, noch Art. 74, Ziff. 8 und 15 der Bundesverfassung legen der obersten Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft ein Recht bei, das keine kantonale und keine auswärtige Regierung in ihrem Lande besitze. Es sei nicht erlaubt, auf dem Wege der Interpretation die durch Art. 3, 5, Art. 74, Ziff. 14 und Art. 90, Ziff. 13 der Bundesverfassung den Kantonen ausdrücklich garantirten Gebiete zu überschreiten. Der § 38 der Kantonsverfassung gebe dem Appellationsgerichte die Stellung als höchste Instanz des Kantons. Es sei somit jeder Recurs gegen Urtheile desselben verfassungswidrig. Auch der Bundesrath müsse gemäß der eidg. Garantie jene Verfassung respektiren.

Im Spezialfalle handle es sich zunächst darum, ob das Recht der Heimat oder dasjenige des Wohnortes der Niedergelassenen zur Anwendung komme. Das Appellationsgericht habe schon in frühern Urtheilen für letzteres sich ausgesprochen, wofür auch spreche der Entscheid bei Ullmer Nr. 105. Wenn der Richter die Verbeiständung als eine Formalität betrachte, so binde das Gesetz des Domicils alle Frauen. In diesem Falle wäre die klägerische Behauptung begründet. Betrachte aber der Richter die Verbeiständung als eine Stellvertretung der zeitweilig suspendirten Bevogtung, so sei klar, daß nur

da, wo Bevogtung eintrete, auch Verbeiständung erforderlich sein könne. Das Appellationsgericht sei der letztern Auffassung beigetreten. Es sei zu der Ansicht gelangt, daß bei Rechtshandlungen solcher Frauen, denen in Basel keine Vögte gesetzt werden, auch Verbeiständung nicht geordnet werden könne; daß vielmehr für niedergelassene unbevogtete Frauen die volle, keiner Beschränkung unterworfenen Handlungsfähigkeit anzunehmen sei; woraus weiter folge, daß die Mitunterschrift eines dennoch beigezogenen Beistandes als überflüssige Vorsichtsmaßregel anzusehen sei. Die angefochtenen Urtheile stehen nicht im Widerspruche mit der Stadtgerichtsordnung. Die Gleichheit vor dem Gesetze sei im Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung nur von den Gesetzen und Verordnungen der Kantone gefordert. Es sei daher unzulässig, auf den Richter zu beziehen, was die Bundesverfassung vom Gesetzgeber verlange.

Der Bundesrath hat mit Entscheid vom 29. Juli 1864 den Rekurs begründet erklärt und die angefochtenen Urtheile aufgehoben. Die Erwägungen lauten wie folgt:

1. Die Einrede, es stehe dem Bundesrath nicht zu, ein rechtskräftiges kantonales gerichtliches Urtheil aufzuheben, ist in so weit begründet, als die Bundesbehörden allerdings nicht kompetent sein können, ein solches Urtheil vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus einer Prüfung zu unterwerfen und zu entscheiden, ob dieselbe richtig oder unrichtig angewendet sei.
2. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn durch ein solches Urtheil eidgenössische Vorschriften, und namentlich Bestimmungen der Bundesverfassung verletzt werden; denn die Gerichte befinden sich der Bundesverfassung gegenüber in keiner privilegierten Stellung im Verhältniß zu den Regierungen, sondern sie haben in ihrem Geschäftskreis den Bestimmungen der Bundesverfassung und den durch sie begründeten Kompetenzen der Bundesbehörden eben so gut Folge zu geben, wie alle andern Behörden.
3. Es liegt nicht nur in der Befugniß, sondern in der pflichtigen Stellung des Bundesrathes, über genaue Beachtung der Bundesverfassung zu wachen, weil die Handhabung derselben unter der Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht, daher auch nach der Natur der Sache, nach konstanter Praxis und nach mehrfachen Entscheidungen der eidgenössischen Räte die Bundesbehörden sich jeweilen kompetent erklärten, Verfügungen der gesetzgebenden, administrativen oder gerichtlichen Behörden aufzuheben, welche mit dem Bundesstaatsrecht im Widerspruch stehen.
4. Es fragt sich also einzig, ob durch die angefochtenen Urtheile wirklich Vorschriften der Bundesverfassung verletzt worden seien,

wie die Beschwerde behauptet, welche Frage unbedingt bejaht werden muß, indem aus der Haupterwägung des Urtheils hervorgeht, daß die Gerichte nur darum so geurtheilt haben, weil Frau Wenger nicht Angehörige von Basel-Stadt ist, und daß ein anderes Urtheil ausgefällt worden wäre, wenn im Prozeß eine Kantonsangehörige am Recht gestanden hätte.

5. Dieses verstößt sich aber gegen den Art. 48 der Bundesverfassung, welcher den Satz aufstellt, daß wenn auch nicht ein und dasselbe Recht in der ganzen Schweiz gelte, doch wenigstens alle Schweizer in jedem Kanton nach dem gleichen Rechte wie die eigenen Bürger behandelt werden müssen. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck des allegirten Artikels unvereinbar, ganz verschiedenes Recht auf Jemanden anzuwenden, ob er diesem oder jenem Kanton angehöre.

13. Der auch hieher gehörige Rekurs von J. A. Chevalier und Consorten, Gläubiger des Hauses Bornand und Comp. in St. Croix (Waadt), betreffend Verletzung des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze im Konkurse Bornand zu Gunsten der waadtländischen Kantonalbank befindet sich im Bundesblatt 1864, III, S. 80. Dieser Rekurs wurde an die Bundesversammlung gezogen, von dieser aber ebenfalls verworfen. Siehe Berichte der Kommissionen im Bundesblatt 1865, I, S. 5 und 12.

14. Die Regierung des Kantons Aargau machte die Mittheilung, daß die Strafe der Kantonsverweisung gegenüber von kantonsfremden Schweizerbürgern, im Kanton Aargau, als mit Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufgehoben worden sei, während sie in andern Kantonen, namentlich in Bern und Luzern, noch angewendet werde. Sie wünschte, der Bundesrath möchte auch in diesem Punkte eine gleichmäßige Wollziehung der Bundesverfassung zu erwirken suchen.

Es wurde jedoch der Regierung von Aargau geantwortet, die Kantonsverweisung sei an sich, weder als selbstständige Strafe, noch als Strafschärfung, oder als Strafumwandlung, im Widerspruche mit Art. 48 der Bundesverfassung, sondern nur dann, wenn sie nach einem kantonalen Gesetze bloß gegen kantonsfremde Schweizer verhängt werden könne. Es müsse daher diese Strafart in einem speziellen Strafgesetze entweder ganz wegfallen, oder sie müsse gegen Kantons- und Schweizerbürger gleichmäßig anwendbar sein.

Diese Grundsätze seien mit Bezug auf Polizeivergehen schon lange festgestellt (Ulmer Nr. 212, 213, 214), während mit Rücksicht auf Kriminalverbrechen eine derartige Regel nicht als Bedürfniß erschienen sei, da mit Hinsicht auf diese der Niederlassungskanton im Art. 41 der Bundesverfassung den rechtlichen Boden für den Entzug des Aufenthaltes auf polizeilichem Wege finden würde.

Was speziell den Kanton Bern betreffe, so sei bekannt, daß hier die Verweisung sowohl gegen die eigenen Bürger, als auch gegen die Bürger anderer Kantone angewendet werde. Wenn dagegen im Kanton Luzern, oder in irgend einem andern Kanton ungleich verfahren würde, so könnte der Bundesrath nur auf Beschwerde im einzelnen Falle eintreten und nach Untersuchung der Verhältnisse seinen Entscheid geben.

15. August Morini und Franz Bernasconi, Maurer aus dem Kanton Tessin, sind wegen Amtsehrverletzung von dem korrekzionellen Gerichte zu Boudry, Kantons Neuenburg, in Anwendung vom Art. 64 § 1. und Art. 22 des Code pénal zu 30 Tagen Gefangenschaft, zur Bezahlung der Kosten und zu 10 Jahren Verweisung aus dem Kanton verurtheilt worden. — Sie rekurrirten an den Bundesrath und verlangten Kassation dieses Urtheils, weil die Kantonsverweisung nach Art. 21 und 22 des neuenburgischen Strafgesetzes, auf denen jenes Urtheil beruhe, gegen Bürger des Kantons Neuenburg nicht anwendbar, also mit Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruche sei.

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg hat hierauf geantwortet, daß die Artikel 21 und 22 des Strafgesetzbuches nicht mehr in ihrem ursprünglichen Wortlaute in Kraft seien; vielmehr sei auf eine Einladung des Bundesrathes (siehe Rekursentscheid in Sachen Joseph Duf aus dem Kanton Luzern) durch Dekret des Großen Rathes vom 22. Juni 1860 jeder Unterschied zwischen Neuenburgern und niedergelassenen Schweizern aufgehoben worden. Wenn schon Art. 22 in diesem Dekrete nicht ausdrücklich zitiert sei, so unterliege es doch keinem Zweifel, daß das im Art. 21 aufgestellte Prinzip auch für den Art. 22 gelte; er sei auch seither in diesem Sinne angewendet worden.

Wesentlich gestützt auf den Inhalt dieser Erklärung wurde der Rekurs am 29. Juni 1864 abgewiesen.

b. Steuerwesen.

16. Frau Witwe Bänziger, geb. La Ricca, von St. Gallen, ist seit 1. August 1862 mit ihren drei Kindern in Chur niedergelassen, während ihr nur in Kapitalien bestehendes Vermögen an ihrem Heimats- und früheren Wohnorte St. Gallen unter vormundschaftlicher Verwaltung steht. Frau Bänziger und ihre Kinder wurden daher sowohl in Chur als in St. Gallen für die Staats- und Gemeindesteuern belangt, wogegen sie und der Vogt der Kinder Einsprache machten. Die Verhandlungen zwischen den beiden Kantonsregierungen führten zu keiner Verständigung, worauf jene bei dem Bundesrathe sich beschwerten und einen Entscheid des hier bestehenden Konfliktes zwischen zwei kantonalen Gesetzgebungen verlangten, indem nach bundesrechtlicher Praxis eine Doppelbesteuerung unzulässig sei.

Die Regierung von Graubünden begründete nun ihr Steuerrecht damit, daß nach dortiger Gesetzgebung alle im Kanton Niedergelassenen

für ihr gesamtes Kapitalvermögen, sowie für Erwerb resp. Einkommen steuerpflichtig seien. Das gleiche Prinzip sei auch in der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen ausgesprochen. Graubünden habe aber hier das bessere Recht, weil Frau Bänziger faktisch dort wohne und niedergelassen sei.

Die Regierung von St. Gallen bestritt zunächst, daß nach dem neuern Bundesrechte Doppelbesteuerungen unzulässig seien. Der Umstand, daß die Bundesversammlung den Gesetzesentwurf betreffend Ordnung und Auscheidung der Kompetenzen in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen verworfen habe, spreche gegen jenes Prinzip. Wenn aber auch die Unzulässigkeit von Doppelbesteuerungen ausgesprochen werden wolle, so stehe doch im konkreten Falle dem Kanton St. Gallen das bessere Recht zu. Es entspreche der Natur der Sache besser, daß das Besteuerungsrecht demjenigen Kanton zustehe, der das Vermögen vormundschaftlich verwalte und die Verantwortlichkeit für diese Verwaltung trage; auch werde die Vermögenssteuer, um die es sich handle, nicht von der Person, sondern von dem Vermögen bezogen. Zudem haben die Bevormundeten für alle Verhältnisse, die ihr Vermögen beschlagen, nur da ihr rechtliches Domizil, wo dieses Vermögen vormundschaftlich verwaltet werde. Ihre Niederlassung mit den wesentlichsten rechtlichen Konsequenzen daure stets am Orte der Vormundschaft fort; an einem andern Orte könne sie nur eine höchst unvollkommene sein.

Der Bundesrath hat am 4. Mai 1864 in Erwägung gezogen:

1. Die Gesetzgebung über das Steuerwesen fällt unzweifelhaft in den Bereich der Kantonsouveränität, und der Bund hat nur da seine Intervention eintreten zu lassen, wo ein Konflikt zwischen zwei Kantonalgesetzgebungen diese Lösung verlangt;
2. dieser Fall ist hier vorhanden, da der Kanton Graubünden alle Kantonsbewohner der kantonalen Vermögenssteuer unterwirft, und zwar von allen ihren in oder außer dem Kanton befindlichen Kapitalien, während St. Gallen alles im dortigen Kanton liegende, unter Vormundschaft stehende Vermögen steuerpflichtig erklärt;
3. beide Kantone machen daher ihr Recht auf die Besteuerung des ganzen, der Witwe Bänziger und ihren Kindern zugehörenden Vermögens geltend, welche aber diese Doppelbesteuerung sich nicht wollen gefallen lassen und nach der neuern bundesrechtlichen Praxis sich auch nicht gefallen lassen müssen;
4. somit fragt es sich einzig, welchem der beiden Kantone das bessere Besteuerungsrecht auf das bewegliche Vermögen der Rekurrenten zustehe, ob dem Niederlassungskanton Graubünden, oder dem Heimatkanton St. Gallen, wo zugleich das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen liegt;
5. diese Frage muß im Einklange mit den, diese Materie beschlagenden

neuern Beschlüssen der Bundesbehörden zu Gunsten des Niederlassungskantons entschieden werden, indem diese von der Rechtsansicht ausgehen, daß das bewegliche Vermögen, abgesehen von den sonstigen bürgerlichen und zivilrechtlichen Verhältnissen der Bevormundeten, hinsichtlich der Besteuerung den Gesetzen des Kantons unterworfen sei, wo der Eigenthümer sein wirkliches Domizil hat; — und daher

beschl o s s e n :

Es stehe die Berechtigung zur Besteuerung des beweglichen Vermögens der Rekurrenten während ihrer Niederlassung dem Kanton Graubünden zu, und es liege dem Kanton St. Gallen die Verpflichtung ob, sich während dieser Zeit einer gleichartigen Doppelbesteuerung jenes Vermögens zu enthalten.

17. Der Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Frau Bänziger-La Nicca hat die Regierung des Kantons St. Gallen veranlaßt, die Gemeinderäthe anzuweisen, auch alles übrige, auswärts niedergelassenen Kantonsbürgern zugehörige und unter St. Gallischer Vormundschaft stehende bewegliche Vermögen der Besteuerung zu entlassen, wenn es am Orte der Niederlassung in solche gezogen werde, zugleich aber auch das bewegliche Vermögen von Niedergelassenen, das in ihren Heimatkantonen unter Vormundschaft stehe und bis jetzt noch nicht auf die St. Gallischen Steuerregister getragen gewesen, auf diese einzutragen und zu besteuern.

Hieraus ist ein Konflikt zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. entstanden, indem ein Johannes Schläpfer in Rehetobel, Kantons Appenzell A. Rh., verbürgert und daselbst bevogtet, aber niedergelassen in der Gemeinde Tablat, Kantons St. Gallen, an letztem Orte besteuert wurde, während die Behörden von Appenzell A. Rh. sich weigerten, diese Steuer zu bezahlen: Schläpfer müsse bereits an seinem Heimatsorte die Steuern bezahlen, da nach dem Steuergesetz von Appenzell A. Rh. aus dem Jahr 1835 das bewegliche Vermögen bevogteter Personen am Orte der Verwaltung versteuert werden müsse.

Die diesfällige Beschwerde der Regierung von St. Gallen ist am 16. Sept. 1864 in gleicher Weise entschieden worden, wie der Rekurs in Sachen der Frau Bänziger-La Nicca, und zwar wesentlich aus den gleichen Gründen.

18. Herr Karl Paris in Concise, Kantons Waadt, versteuert sein bewegliches Vermögen im Kanton Waadt, wird aber im Kanton Neuenburg für die Steuer von einem auf dortigen Liegenschaften grundpfändlich versicherten Kapital belangt, indem nach der Gesetzgebung des Kantons Neuenburg (Art. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern) der Schuldner die auf seinen Liegenschaften haftenden Pfandschulden von dem Werthe derselben abziehen kann, wogegen die Kreditoren

dieser Kapitalien die Steuern bezahlen müssen, auch wenn sie außer dem Kantone wohnen.

Die von Herrn Paris gegen dieses Verfahren, als gegen eine Art Doppelbesteuerung, bei dem Bundesrathе erhobene Beschwerde ist am 28. Oktober 1864 begründet erklärt worden, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Es liegt im gegenwärtigen Falle eine Doppelbesteuerung des nämlichen Guthabens vor, wie aus der Vergleichung der waadtländischen mit der neuenburgischen Gesetzgebung klar erhellt.
2. Die Bundesversammlung hat sich wiederholt, insbesondere im Falle Dürr, gegen die rechtliche Zulässigkeit solcher Doppelbesteuerungen ausgesprochen.
3. Bei dem vorliegenden Konflikte zwischen zwei Kantonalgesetzgebungen muß daher gemäß Art. 74, Ziff. 16 und Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung vom Bunde entschieden werden, welchem der beiden Kantone das bessere Recht zustehe.
4. Obschon eine positive Gesetzgebung für Entscheidung deraartiger Konfliktsfälle noch mangelt, so ist doch von der Bundesversammlung, in Ausführung des Art. 3 der Bundesverfassung, im genannten Falle Dürr dahin entschieden worden, daß für die Besteuerung des beweglichen Vermögens derjenige Kanton, in welchem der Eigenthümer desselben domicilirt ist, als besser berechtigt angesehen werden müsse.
5. An dieser Praxis ist bis zu einer gesetzlichen Ordnung dieser Verhältnisse festzuhalten, zumal sie auf einem rechtlich klaren und praktischen Grundsätze beruht, und es ist somit im Spezialfalle für das Besteuerungsrecht des Kantons Waadt zu entscheiden;

beschlossen:

Es sei Rekurrent gehalten, sein im Kanton Neuenburg gelegenes Guthaben im Kantone Waadt zu versteuern, und es haben sich demzufolge die neuenburgischen Behörden der Besteuerung dieses Guthabens zu enthalten.

19. Die Einwohnergemeinde Füllensdorf, Kantons Basellandschaft, hat die Erhebung einer Armensteuer und deren Verlegung auch auf die Einsassen (Niedergelassenen) beschlossen, wogegen 19 niedergelassene Schweizer, welche in der Gemeinde Grund- und Kapitalwerth besitzen, sich auflehnten, allein sowol von der Regierung als von dem Landrathe des Kantons Baselland abgewiesen wurden. Sie recurrirten an den Bundesrath, gestützt darauf, daß nach Art. 41 der Bundesverfassung die Niederlassungsgemeinde nicht verpflichtet sei, Armenunterstützung zu gewähren; die Niedergelassenen seien daher auch nicht verpflichtet, zur Unterstützung der Bürger beizutragen, und zwar um so weniger, als Einzelne auch von ihren Heimatgemeinden für Armensteuern belangt werden, wodurch eine unzulässige Doppelbesteuerung entstehe.

Der Bundesrath hat am 23. Mai 1864 diesen Rekurs abgewiesen. Gründe:

1. Die Belastung des Grundeigenthums mit Staats- oder Gemeindesteuern gehört in den Bereich der Kantone, und ein Einschreiten der Bundesgewalt ist nur dann zulässig, wenn Bestimmungen der Bundesverfassung, z. B. über gleiche Behandlung der Angehörigen und Niedergelassenen verletzt werden oder die Besteuerung mit den Vorschriften der Kantonsverfassung im Widerspruche stehen würde, was aber hier nicht der Fall ist.
2. Art. 41, Ziff. 1, Litt. c und Ziff. 6, Litt. b zeigt, daß kein Kanton schuldig ist, den Niedergelassenen Armenunterstützung zu geben, weil die Gleichheit der Rechte sich offenbar nicht auf ökonomische Ansprüche an das Vermögen eines andern Kantons ausdehnt.
3. Der Umstand, daß Einzelne der Rekurrenten auch vom Heimatkanton für Armensteuern (übrigens schwerlich vom Grundeigenthum) angesucht werden, kann den Niederlassungskanton nicht hindern, das Steuerwesen bei sich nach seinem Ermessen einzurichten.

Dieser Beschluß (Bundesblatt 1864, II, 137) wurde an die Bundesversammlung rekurrirt und von der Letzteren bestätigt. (Bundesblatt, cit., 333.)

20. Herr Karl Salomon Weber, von Beltheim, Kanton Aargau, war längere Zeit niedergelassen in Bern, indeß er unter aargauischer Vormundschaft stand. Als er im Oktober 1861 zu Bern starb, lag der größere Theil seines bloß beweglichen Vermögens in der Hand der Vormundschaftsbehörde von Beltheim, den kleinern Theil hatte er unter seiner direkten Verwaltung. Seine Erben waren die Kinder seines vorverstorbenen Bruders, welche ebenfalls in Bern wohnen, wo sie inzwischen das Bürgerrecht erworben haben. Die aargauischen Behörden forderten und erhielten die Erbschaftssteuer von dem im Kanton Aargau gelegenen Vermögen mit Fr. 335. 43 Rp. Von dem in Bern gelegenen Vermögen wurde die Erbschaftssteuer ebenfalls unbeanstandet an Bern bezahlt. Dagegen forderte der bernische Fiskus auch seinerseits die gleiche Steuer von dem im Kantone Aargau gelegenen Vermögen, wogegen die Geschwister Weber sich beschwerten, weil nach § 11 des bernischen Civilprozeßes bevormundete Personen den Wohnsitz ihres Vormundes haben, die fragliche Erbschaft somit im Kanton Aargau angefallen und das bernische Erbsteuergesetz von 1852 nicht anwendbar sei; ferner, weil nach § 3 des Konkordates vom 15. Juli 1822 die Intestatverlassenschaft eines Niedergelassenen nach seinen heimatlichen Gesetzen behandelt werden müsse, und endlich, weil nach dem Territorialprinzip der bernische Fiskus jedenfalls nur von dem im Kanton Bern angefallenen Theile der Erbschaft die Erbsteuer beziehen könne.

Die Regierung von Bern entgegnete, daß hier einzig der wirkliche

Wohnsitz der Steuerpflichtigen entscheidend sei, nach dem Grundsatz: *mobilia ossibus inhaerent*. Die Bevogtung bewirke keine Ausnahme, da sie nur auf civilrechtliche, nicht auf öffentliche Verhältnisse sich beziehe. Uebrigens sei die Bevogtung, dem Konkordate von 1822 zuwider, den Behörden von Bern nicht angezeigt worden. Das Konkordat über Erbverhältnisse komme nicht zur Anwendung.

Mit Entscheid vom 31. Dezember 1864 ist die Beschwerde der Geschwister Weber abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

1. Die Gesetzgebung über das Steuerwesen fällt unzweifelhaft in den Bereich der Kantonalsoveränität, und der Bund hat nur da seine Intervention eintreten zu lassen, wo ein Konflikt zwischen zwei Kantonalgesetzgebungen diese Lösung verlangt.
2. Das Konkordat vom 15. Juli 1822 findet hier keine Anwendung, da der Sinn und Zweck desselben nur dahin geht, die Gesetzgebung und das Forum bei streitigen Ansprüchen an eine Erbschaft zu bezeichnen. Hier liegt aber kein Erbstreit, sondern ein Steuerstreit vor.
3. Nachdem die Bundesversammlung im Rekurse Dür den Grundsatz aufgestellt hat, es dürfe die Erbschaftsteuer vom Niederlassungskantone zwar vom gesammten beweglichen Vermögen des Erblassers erhoben werden, nicht aber von den in andern Kantonen gelegenen Liegenschaften, hat der Bundesrath im Rekursfalle der Elise Braun (s. Bundesblatt 1863, Bd. I, S. 462 und Bd. II, S. 51) diese Grundsätze zur Anwendung gebracht.
4. Da laut Inventar das hinterlassene Vermögen des Erblassers nicht in Grundeigenthum, sondern nur in baarem Gelde und Werthschriften besteht, so ist der Wohnsitzkanton berechtigt, die Erbschaftsteuer vom gesammten Vermögen zu beziehen.
5. Es fragt sich somit nur noch, ob durch die über den Verstorbenen verhängte Vormundschaft sein rechtlicher Wohnsitz in den Kanton Aargau, den Wohnort des Vormundes, verlegt worden sei.
6. Diese Frage ist aber zu verneinen:
 - a. weil entgegen dem Konkordate vom 15. Juli 1822 den Behörden des Wohnortes des Verstorbenen keine amtliche Kenntniß von der Vormundschaft gegeben wurde;
 - b. weil die angerufene Bestimmung des bernischen Prozeßgesetzes, nach welcher bedrömmdete Personen den Wohnsitz ihres Vormundes haben, nicht auf Fragen des öffentlichen Rechtes und interkantonalen Verhältnisse ausgedehnt werden darf.

4. Gerichtsstand.

a. Des Wohnortes.

21. Unter den Auspizien der Banque générale suisse in Genf ist für den Ankauf und Betrieb der Distillerie St. Triphon im Kanton Waadt eine Gesellschaft gegründet worden, deren Domizil nach den Statuten in Genf sein sollte. Diese Gesellschaft beschloß, eine Papierfabrik zu bauen, wovon die Herren Advokat Cytel in Lausanne und Syndic Pitet in Lavey die Ausführung übernahmen. Die Banque générale übernahm durch Vertrag, die nöthigen Gelder monatlich zu liefern. Diese blieben jedoch aus, worauf die Herren Cytel und Pitet auf das ganze Vermögen der Gesellschaft St. Triphon im Kanton Waadt einen Sequester auswirkten. Die Verwaltung dieser Gesellschaft war hiermit einverstanden; dagegen beschwerte sich die Administration der Banque générale suisse (größter Kreditor der Gesellschaft St. Triphon) und verlangte vom Bundesrath die Aufhebung des Sequesters, weil nach Art. 50 der Bundesverfassung die Gesellschaft in Genf zu belangen sei.

Der Bundesrath ist jedoch auf diese Beschwerde nicht eingetreten, weil Art. 50 der Bundesverfassung eine Schutzwehr für den Schuldner bilde, damit er nicht gegen seinen Willen den natürlichen Richter entzogen werde; hier sei aber die Schuldnerin mit der angefochtenen Maßregel einverstanden; wenn daher die Rekurrentin, als Kreditorin der Distillerie St. Triphon, sich gefährdet glaube, so habe sie ihre Einwendungen bei den kompetenten Gerichten des Kantons Waadt und nach Anleitung der dortigen Gesetze zu machen. (23. November 1864.)

22. Das Haus Preiswerk und Sohn in Basel hat vor dem Bezirksgerichte Bellinzona, Kantons Tessin, gegen die Firma Johann Anton Jauch in Bellinzona eine Klage erhoben auf Bezahlung von 2030 Fr. 15 Rp., als Schaden auf acht während des Transportes von Basel nach Mailand avarirten Baumwollballen. Kläger berief sich unter Andern darauf, daß die Firma Jauch unterlassen habe, in Bellinzona zu konstatiren, daß die Schädigungen auf dem Wege von Flüelen bis Bellinzona, d. h. während des Transportes durch die Firma Müller & Cie. in Altdorf entstanden seien, während die Beklagte eine Verpflichtung hiezu bestritt und entgegnete, es sei Uebung, diese Verifikation auf der Grenz Zollstätte vorzunehmen. Die Zivilkammer des Appellationsgerichtes des Kantons Tessin hat diese Zwischenfrage erheblich gefunden und am 11. September 1863 die Sache an die erste Instanz zurückgewiesen, weil, bevor das Gericht sich darüber aussprechen könne, ob wirklich (wie das Haus Preiswerk behauptete) durch die erwähnte Unterlassung von Seite der Firma Jauch die Klage gegen Müller & Cie. untergegangen sei, die Herren Müller auch im jezigen Prozesse gehört werden müssen. Es wurde daher beschlossen, diese seien von Amtes wegen vor Gericht zu

rufen und es sei dann der Prozeß vereint zwischen allen interessirten Parteien vor Bezirksgericht Bellinzona fortzusetzen.

In Folge dessen sind die Herren Gebrüder Müller & Cie. in Altdorf nach Bellinzona vorgeladen worden, wogegen sie jedoch protestirten, und nachdem sie contumazialiter vorgeladen und verurtheilt worden waren, unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung an den Bundesrath rekurirten.

Das Bezirksgericht Bellinzona und der Präsident des obersten Gerichtshofes des Kantons Tessin rechtfertigten dieses Verfahren durch den tessinischen Zivilprozeß. Das Gericht habe die Intervention der Gebrüder Müller von Amtes wegen verlangt, weil es sie zur Aufklärung im Prozeße Preiswerk und Jauch nöthig gefunden habe. Der Art. 50 der Bundesverfassung könne nicht so verstanden werden, daß eine nothwendige Intervention ausgeschlossen und eine Klage in zwei getheilt würde, obgleich sie auf den gleichen Gegenstand sich beziehe und vom gleichen Richter beurtheilt werden könnte. Die Kompetenzeinrede sei nicht in gehöriger Form (nämlich vor dem Richter) geltend gemacht worden und habe deshalb nicht berücksichtigt werden können.

Der Bundesrath hat in seinem Entscheide vom 20. April 1864 in Erwägung gezogen:

1. Die Klage des Hauses Preiswerk und Sohn in Basel gegen die Firma Johann Anton Jauch in Bellinzona ist auf Ersatz von Schaden gerichtet, den einige Kaufmannswaren auf dem Transporte erlitten haben; diese Klage hat somit eine rein persönliche Forderung zum Gegenstand.
2. Wenn nun die Rückvergütung dieses gleichen Schadens oder die ganze oder theilweise direkte Bezahlung desselben von den Herren Gebrüder Müller & Cie. in Altdorf durch wen immer verlangt werden will, so kann diese Klage auch keinen andern als persönlichen Charakter an sich tragen, und muß daher nach Art. 50 der Bundesverfassung vor ihrem natürlichen Richter in Altdorf eingeklagt werden, ohne daß dieselben gezwungen werden können, vor einem inkompetenten Richter als Litis Denunciaten aufzutreten.
3. Der Umstand, daß nach Art. 145 des Zivilprozeßgesetzes des Kantons Tessin auch eine Instruktion von Amtes wegen durch den Richter zulässig ist, vermag das erwähnte verfassungsmäßige Recht der Rekurrenten nicht zu schmälern, da in Fragen interkantonalen Natur sowohl die Gesetze als die Gerichte der Kantone an die Bundesvorschriften gebunden sind.
4. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis ist in Fragen des Gerichtsstandes der Rekurs unmittelbar bei den Bundesbehörden zulässig, indem die wesentliche Bedeutung des Art. 50 der Bundesverfassung gerade darin besteht, daß derjenige, welcher vor einem Gerichts-

stande, den er als inkompetent betrachtet, belangt werden will, nicht angehalten werden kann, zuerst durch alle Rechtsinstanzen eines andern Kantons über die Kompetenzfrage zu prozessiren.

23 Herr Georg Vollenweider, in Langnau, Kantons Zürich, hat von Herrn Joseph Portmann in Schindellegi, Kantons Schwyz, einen 1000 Fr. betragenden Schuldbrief für ein Darlehen von 200 Fr. und für eine dem Portmann gleichzeitig übergebene Obligation von 500 Fr. auf einen Andern als Pfand erhalten. Nachdem Herr Portmann die 200 Fr. zurückbezahlt hatte, verlangte er gegen Rückgabe der nicht realisirbaren Obligation den Schuldbrief heraus. Herr Vollenweider weigerte sich dessen, bis er vollständig bezahlt sei. Nun trat Ersterer als Provokant auf und ließ den Letztern vor das Bezirksgericht Höfe, Kantons Schwyz, vorladen, um darüber zu verhandeln, ob ihm, Hrn. Vollenweider, nicht eine Frist anzusezen sei, inner welcher er seine vermeintliche Ansprache an den vom Provokanten in Händen habenden Schuldbrief von 1000 Fr. gerichtlich geltend zu machen habe. Hr. Vollenweider gab dieser Zitation keine Folge; er protestirte vielmehr gegen die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte. Das Bezirksgericht Höfe entschied jedoch in Anwendung der §§ 339 und 340 der Zivilprozessordnung, Hr. Vollenweider habe vor Ablauf von acht Wochen seine vermeintliche Ansprache auf den fraglichen Schuldbrief gegenüber dem Provokanten vor dem erwähnten Bezirksgerichte zum Entscheide zu bringen, unter Androhung des Rechtsverlustes.

Hiegegen rekurirte Hr. Vollenweider an den Bundesrath, gestützt auf die Artikel 50 und 53 der Bundesverfassung. Die Regierung von Schwyz vertheidigte die Kompetenz der dortigen Gerichte damit, daß Vollenweider an Portmann eine persönliche Forderung stelle. Hiefür sowohl als für die Realisirung des angeblichen Pfandes seien die Gerichte von Schwyz kompetent. Umgekehrt stelle Portmann keine persönliche Forderung an Vollenweider, sondern er verlange bloß den Titel heraus, zu welchem Zwecke nach der Gesetzgebung von Schwyz das Provokationsverfahren zulässig sei.

Der Bundesrath hat am 20. März 1864 den Refurs als begründet erklärt und das erwähnte Urtheil des Bezirksgerichtes Höfe aufgehoben. Gründe:

1. Um zu beurtheilen, ob das Provokationsverfahren gegen den Rekurrenten zulässig sei, muß vor Allem geprüft werden, ob er vor das in der Hauptsache kompetente Gericht geladen sei; denn die Provokation hat ja nur den Zweck, den Provokanten zum Anbringen seiner Forderung vor dem Richter zu veranlassen, vor welchem sie selbstständig verfolgt werden kann.

2. Es ist zwischen unversicherten persönlichen Ansprüchen und pfandversicherten Forderungen wohl zu unterscheiden; nur bei den erstern ist der Gläubiger nach Art. 50 der Bundesverfassung verpflichtet, seinen Schuldner beim Gerichtsstand des Wohnortes zu suchen; hat aber der Debitor dem in einem andern Kanton wohnenden Kreditor Pfandrechte bestellt, so ist dieser nach eidgenössischem Recht nicht gehalten, den Schutz eines außerkantonalen Richters nachzusuchen.
3. Unbestritten hat Portmann dem Rekurrenten für ein Darleihen in baarem Gelde und für die Abtretung eines Obligo einen Kapitalbrief von Fr. 1000 zur Sicherung hinterlegt. (Siehe Schreiben des Bezirksammannes Höfe an den Gemeindeammann in Langnau vom 9. Dezember 1863.)
4. Fragliches Obligo scheint aber nicht einbringlich zu sein, weshalb Portmann dasselbe zurückschlagen möchte, während Volleweider den Betrag dieser Abtretung fortwährend vom Provokanten fordert, und bis zur gänzlichen Tilgung sich an dem bestellten Pfandrechte halten will, über welche Streitfrage nicht der Bundesrath, sondern nur der Zivilrichter zu entscheiden hat.

24. Der Rekurs des Friedrich Sturzenegger in Bernegg, Kantons St. Gallen, welcher ebenfalls auf Art. 50 und 53 der Bundesverfassung basiert, aber abgewiesen wurde, ist an die Bundesversammlung gezogen worden, und wird daher bei den diesfälligen Verhandlungen weitere Erörterung finden. Der Bundesrathsbeschluß befindet sich im Bundesblatt von 1865, I, S. 187.

25. Hieher gehört auch der Rekurs des Hrn. Alexander Favre, Baron von Buttlar-Brandenfels, in Cortaillod, Kts. Neuenburg, welcher die Bundesversammlung beschäftigt hat. Der Bundesrathsbeschluß ist in extenso abgedruckt im Bundesblatt von 1864, II, S. 242; es wird daher einfach auf denselben verwiesen. Die Kommissionsberichte der eidg. Rätthe sind zu finden im Bundesblatt von 1864, II, S. 516, 658, 839. Da die eidg. Rätthe zu keinem gemeinsamen Beschlusse sich vereinigen konnten (loc. cit. S. 825), so besteht der Bundesrathsbeschluß noch in Kraft.

b. Gerichtsstand des Vertrages.

26. Die Israeliten Joseph Kaufmann und Sigmund Weil, von Gailingen, Großherzogthum Baden, haben in Restfon, Kantons Thurgau, verschiedenes in dieser Gemeinde liegendes Grundeigenthum gekauft. Sie wurden in Erfüllung des Vertrages säumig und daher vom Verkäufer im Kanton Thurgau gerichtlich belangt. Allein sie bestritten zunächst die Kompetenz der thurgauischen Gerichte, indem sowohl die Käuferfüllungs-

als die Entschädigungsklage persönlicher Natur seien und daher am Wohnorte der Beklagten in Gailingen angebracht werden müssen. Diese Einrede wurde jedoch von beiden Instanzen verworfen, worauf die Beklagten an den Bundesrath rekurrirten. Der § 19 der thurgauischen Prozeßordnung (welcher für Klagen gegen Ausländer das forum contractus konstituiert) sei nicht anwendbar gegenüber von Angehörigen derjenigen Staaten, in denen die Grundsätze des Gegenrechtes herrschen. Nun unterliege es keinem Zweifel, daß ein Schweizer, welcher in Baden gelegene Liegenschaften gekauft haben sollte, mit einer Vertragserfüllungsklage vor dem badischen Gerichte des Bezirkes, wo die Liegenschaften liegen, nicht belangt werden könnte, weil hiesür erforderlich sei, daß der Ausländer im Besitze der Liegenschaften sei. Durch den Vertrag allein sei der Käufer noch nicht Besitzer der Liegenschaften. Wenn dagegen der ausländische Käufer in den Besitz derselben sich gesetzt hätte, so könnte er als Besitzer unbeweglicher Güter im Großherzogthum Baden mit einer auf diese Güter bezüglichen Klage, z. B. auf Zahlung des Kaufpreises bei dem forum rei sitæ belangt werden. Endlich sei den Rekurrenten durch die Gesetze des Kantons Thurgau unmöglich gemacht, in diesem Kantone Liegenschaften zu erwerben.

Der Rekurs wurde am 23. Dezember 1864 abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Die schweizerischen Kantone sind vollständig souverän, ihre Civilgesetzgebung und Jurisdiktion auf ihrem Gebiete nach ihrem Ermessen zu ordnen, wenn dadurch nicht eidgenössische Vorschriften oder Bestimmungen von Staatsverträgen verletzt werden.
2. Eine solche Verletzung ist im vorliegenden Falle aber nicht vorhanden, da der Art. 50 der Bundesverfassung nur auf Schweizerbürger Anwendung findet, und ein Staatsvertrag mit Baden über Gerichtszuständigkeit nicht besteht.
3. Was die Frage des Gegenrechtes betrifft, so versteht sich die Anwendung desselben unter fremden Staaten nicht von selbst, sondern es muß entweder durch ausdrückliches Uebereinkommen festgesetzt oder durch einen modus vivendi gegenseitig eingeführt sein. Daß dieses aber der Fall sei, ist nicht bewiesen, vielmehr wird es durch das thurgauische Obergericht geradezu bestritten.
4. Die Frage, ob im Kanton Thurgau Israeliten rechtsgültig Grundeigenthum erwerben können oder nicht, fällt allein dem Entscheide der thurgauischen Behörden anheim.

c. Gerichtsstand für Alimentationsklagen.

27. Der bevogtete Urs Zimmermann, von Brügglen, Kantons Solothurn, wurde vor Amtsgericht Narberg, Kantons Bern, citirt, um eine vor diesem Gerichte gegen ihn eingeleitete Paternitätsklage zu beantworten. Er wiederholte die schon vor Pfarramt gemachte Erklärung,

daß er Vater des fraglichen Kindes sei. Dasselbe wurde der Mutter zugesprochen; dagegen wurde der Vater zur Bezahlung von Fr. 25 Kindbettkosten, Fr. 70 jährlichen Beitrag an die Erziehung des Kindes und Fr. 100 Entschädigung an die Heimatgemeinde des Kindes verurtheilt. Die Waisenbehörde des Zimmermann rekurrierte gegen dieses Urtheil, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Der Bundesrath fand diesen Rekurs begründet und hob das fragliche Urtheil auf, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Die Leistungen, welche das Amtsgericht Narberg dem Rekurrenten auf Grund der Schwängerung der Witwe Weibel auferlegt, sind unzweifelhaft solche, die, wenn sie bestritten worden wären, auf dem Wege der persönlichen Klage vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten hätten verfolgt werden müssen.
2. Es kann nun allerdings Jemand sich vor einem sonst in Sachen inkompetenten Richter einlassen und dessen Ausspruch für sich als verbindlich erklären, sofern er zu solcher Erklärung die nothwendige persönliche Rechtsfähigkeit besitzt.
3. Diese Rechtsfähigkeit geht aber dem Zimmermann ab, indem er zur Zeit der gerichtlichen Behandlung und Anerkennung der ihm überbundenen Geldleistungen bevogtet war, und somit von sich aus rechtsgültig nicht auf Rechte verzichten konnte, die ihm sonst zustehen.

28. Das Amtsgericht Signau, Kantons Bern, hat den Heinrich *Mußbaum*, von Asp, Kantons Aargau, wohnhaft in Basel, auf die von ihm anerkannte Paternität einer Marianne *Jüzi* zur Bezahlung der Kindbettkosten, einer Entschädigung an die Heimatgemeinde der Mutter und zu Alimentationsbeiträgen verurtheilt. Er rekurrierte hiegegen, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Das Amtsgericht vertheidigte seine Kompetenz damit, daß Rekurrent sie anerkannt habe durch Anerkennung der Paternität und durch einige Leistungen an die Mutter. Die Alimentationspflicht sei durch ein schriftliches Versprechen von seiner Seite geregelt gewesen. Es sei somit nur noch die Standesbestimmung des Kindes und die Bestrafung des Unzuchtfehlers übrig geblieben, wozu das Gericht nach der bernischen Gesetzgebung und Praxis kompetent gewesen sei.

Der Bundesrath hat jedoch am 5. August 1864 in Erwägung gezogen:

1. Nach mehrfachen Entscheiden des Bundesrathes und der Bundesversammlung, namentlich auch über Beschwerden gegen Urtheile bernischer Richter (*Ullmer* Nr. 261 und 262 und *Bundesblatt* 1864, Bd. I S. 371) ist es gegenwärtig fester eidgenössischer Rechtsatz, daß in Paternitätsachen, wenn, wie im Kanton Bern, eine Paternitätsklage gegen den Vater nicht zulässig ist, die heimathlichen Gerichte der Mutter nur für die Bestimmung des bürgerlichen

Standes des Kindes kompetent sind; daß dagegen Alimentations- und Entschädigungsansprüche gegen den Urheber der Vaterschaft als rein persönliche Ansprüche nach Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten zu betreiben sind.

2. Die kantonalen Gerichte können sich der Anwendung dieses mit der Bundesverfassung übereinstimmenden Prinzipes nicht durch die Berufung auf ihre kantonalen Gesetze entziehen, weil die Bundesverfassung als allen Kantonen gemeinschaftliche Rechtsquelle auch zugleich kantonales Recht bildet, und im Falle des Widerspruches jenen derogirt.
3. Dagegen bleibt es der bernischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unbenommen, gegen Schwängerer von Bernerinnen Polizeistrafen, zusammen mit der Strafe gegen die Geschwängerte, auszufällen, auch wenn dieselben andern Kantonen angehören, indem der angerufene Art. 53 der Bundesverfassung keine entgegenstehende Bestimmung enthält; dagegen bleibt dem Bestraften natürlich die Opposition gegen die Strafvollziehung in seinem Aufenthaltskanton freigestellt;

und daher beschließen:

Sei der Rekurs, so weit er sich auf den Gerichtsstand in der Alimentations- und Kostenfrage bezieht, begründet, und das fragliche Urtheil in dieser Beziehung aufgehoben, im Uebrigen sei der Rekurs unbegründet.

Gleichzeitig wurde beschließen:

Es sei die Regierung des Kantons Bern auf die sich mehrenden Rekurse dieser Art aus dem Kanton Bern aufmerksam zu machen, und dieselbe einzuladen, auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um die Ursachen solcher Rekurse zu heben.

d. Gerichtsstand des Vergehens.

29. Das Amtsgericht Fraubrunnen, Kantons Bern, hat sich für Beurtheilung der Anklage gegen Hrn. Nikolaus Rudolf von Mohr in Restenholz, Kantons Solothurn, wegen Uebertretung des Lotteriegesezes kompetent erklärt, von Mohr aber gegen diesen Entscheid an den Bundesrath recurriert. Die Anklage ging dahin, daß von Mohr, indem er über seinen Grundbesitz in Restenholz eine Lotterie errichtete, die Pläne und Billets anfertigte und von den Postbüreaux Olten, Aarburg und Zofingen aus massenhaft an Adressen im Kanton Bern verschickte, das Lotterieverbot in diesem Kanton übertreten habe. Das Amtsgericht Fraubrunnen erklärte dieses Vergehen als vollendet durch Uebergabe dieser Briefe an die Adressaten; die Aufgabe der Briefe auf auswärtigen Postbüreaux erscheine als Vorbereitung; das Amtsgericht sei daher wenigstens bezüglich der in seinem Bezirke wohnenden Adressaten kompetent.

Rekurrent machte geltend, daß allerdings nach interkantonałem Recht das forum delicti commissi das zuständige sei und daß dieser Grundsatz noch in einem speziellen Konkordate zwischen den Kantonen Bern und Solothurn vom 6. April 1853 Anerkennung gefunden habe; allein hier sei von ihm kein Vergehen im Kanton Bern verübt worden. Das Lotterieunternehmen, das Objekt desselben, der Ort der Anfertigung der Pläne und Billets, sowie der Versendung derselben liege im Kanton Solothurn. Somit sei in diesem Kanton der kompetente Gerichtsstand, wie auch der Bundesrath in einem ähnlichen Falle angenommen habe; der Ort der That sei derjenige, wo der Injuriant seinen strafbaren Brief der Post übergeben habe (Ullmer Nr. 281. Motiv 3.) Das Obergericht von Solothurn sei auch von dieser Ansicht ausgegangen und habe ihn bereits bestraft. Nach dem Grundsatz non bis in idem dürfe daher eine nochmalige Bestrafung im Kanton Bern nicht stattfinden. Uebrigens habe nicht er, Rekurrent, diese Billets im Kanton Bern verbreitet, sondern es sei dies durch andere Personen geschehen, die sie von ihm bezogen haben.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bestritt, daß der Bundesrath im jezigen Stadium dieser Angelegenheit einen Entscheld geben könne, indem zunächst eine Appellation an die Polizeikammer des Kantons Bern hätte erfolgen sollen und die Bundesbehörden nicht im Falle sein können, über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung einer untern kantonalen Behörde zu urtheilen, bevor die verfassungsmäßigen Instanzen des betreffenden Kantons durchlaufen seien.

Dieser Rekurs wurde am 18. November 1864 abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1. Vorerst ist die Ansicht der Anklagekammer des Kantons Bern als unrichtig zu bezeichnen, welche annimmt, es können die Bundesbehörden bei einem Streit über den Gerichtsstand erst dann einschreiten, wenn die gesetzmäßigen Instanzen des Kantons durchlaufen seien, da nach vielfachen Entscheiden vor Weiterziehung des Prozesses die Kompetenzfrage geregelt sein muß.
2. Der Umstand, daß Rekurrent im Kanton Solothurn wegen unbefugtem Lotterieunternehmen bereits bestraft wurde, kann seine polizeiliche Verfolgung in andern Kantonen nicht hindern, wenn er die in denselben bestehenden Gesetze gegen die Lotterien umgangen haben sollte.
3. Es ist unbestrittene Thatsache, daß sämmtliche Briefe, mit welchen die Pläne und Billets an die Adressaten im Kanton Bern gesendet wurden, die Namensunterschrift des Beklagten tragen; wenn nun die Frage entsteht, ob das bernische Strafgesetz nur auf Versendungen im Kanton Anwendung finde, oder auch auf solche, welche von auswärts wohnenden Personen in den Kanton Bern gemacht werden, so kann der Entscheid darüber nicht von vornherein dem bernischen Richter entzogen werden.

4. Die weitem Einreden, welche gegen die Belangbarkeit des Rekurrenten gemacht werden, wie z. B. die Vernehmung sei ohne sein Vorwissen und seine Mitwirkung geschehen, sind nicht durch den Bundesrath, sondern durch den Richter zu prüfen.

e. Gerichtsstand in Erbschaftsachen.

30. Ein Rekurs der Jungfer Lisette Leuenberger, von Dürrenroth (Bern), niedergelassen im Säget bei Zofingen (Aargau), gegen ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern befindet sich in extenso abgedruckt im Bundesblatt 1864, Band III, Seite 148. Durch jenes Urtheil wurde die Klage der Erben des im Kanton Bern verstorbenen Bruders der Rekurrentin, dahin gehend, daß sie, die Rekurrentin, zwei Schultitel als zur Erbschaft gehörende Vermögensobjekte zur Theilung abliefern, resp. deren Werth an die Erbschaft ersetzen soll, als Erbschaftsklage erklärt und daher die Einrede gegen die Kompetenz der Gerichte des Kantons Bern verworfen. Der Bundesrath erklärte jedoch den Rekurs als begründet, weil keine Erbschaftsklage vorliege und die Rekurrentin somit an ihrem Wohnorte zu belangen sei. Jakob Hausammann in Männedorf für sich und übrige Miterben ergriff den Rekurs an die Bundesversammlung, welche jedoch am 7. und 14. Dezember 1864 den Bundesrathsbeschluß bestätigte, ohne daß die Kommissionen zu besondern schriftlichen Berichten sich veranlaßt gesehen hätten.

5. Vollziehung kantonaler Urtheile.

31. Der Rekurs in Sachen des Ulrich Schedler in Ragaz gegen Jakob Büchi in Eschlikon, Kantons Thurgau, in welchem ein an sich inkompetentes Gericht als prorogirter Gerichtsstand anerkannt und die Vollziehung des St. Gallischen Urtheils im Kanton Thurgau als berechtigt erklärt wurde, befindet sich im Bundesblatt 1864, I, 245. Büchi rekurirte an die Bundesversammlung, welche jedoch den Bundesrathsbeschluß bestätigte. (Siehe Bericht der nationalrätlichen Kommission, Bundesblatt 1864, II, 550.)

32. Rudolf Bodmer, von Fällanden, Kantons Zürich, ist während seiner Niederlassung in Wallenstadt, Kantons St. Gallen, durch zwei Urtheile des Bezirksgerichtes Sargans wegen Injurien durch die Presse zu Gefängniß, Geldbuße und Kosten verurtheilt worden. Nachdem er seinen Aufenthalt nach Romanshorn, Kantons Thurgau, verlegt hatte, verlangten die St. Gallischen Behörden die Vollziehung jener Urtheile. Bodmer remonstrirte jedoch hiegegen; allein die Regierung von Thurgau wies ihn ab, gestützt darauf, daß die Rechtskraft fraglicher Urtheile nicht angefochten werden könne und daß nach einer Uebereinkunft vom 9. Mai 1845 die Regierungen von Thurgau und St. Gallen sich verpflichtet haben, gegenseitig zur Vollziehung von Polizeieurtheilen mitzuwirken.

Gegen diesen Entscheid rekurirte Bodmer an den Bundesrath, und machte namentlich geltend, daß die Uebereinkunft von 1845 nicht auf gehörige Weise zu Stande gekommen und daß sie übrigens durch Art. 55 der Bundesverfassung und durch Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 aufgehoben sei.

Der Bundesrath hat diesen Refurs am 5. Oktober 1864 als un begründet abgewiesen. Weder die Bundesverfassung (Art. 55), noch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 verbieten die Auslieferung für politische oder Preßvergehen von einem Kanton an einen andern, ebenso sei kein Kanton gehalten, dieser Vergehen wegen Angeschuldigte oder Verurtheilte auszuliefern zu müssen, und endlich sei fragliche Uebereinkunft nach dem frühern schweizerischen Staatsrechte unzweifelhaft zulässig gewesen und auch nach dem jetzigen könne sie nicht als unzulässig betrachtet werden.

6. Vollziehung eidgenössischer Schätzungsurtheile.

33. Gemäß Staatsvertrag vom 30. Dezember 1858 zwischen der Schweiz, resp. dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Weiterführung der großherzoglich badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen, hat die Regierung des letztern Standes die Herstellung bequemer Zufahrtsstraßen zu dem Bahnhofe in Schaffhausen übernommen.

Zu der südlichen Bahnhofstraße, welche gemäß dieser Bestimmung angelegt wurde, mußte Hr. H. Stierli, Bierbrauer in Schaffhausen, 890 Quadratfuß Hofraum abtreten, und machte dann gegenüber der Regierung neben andern Ansprüchen eine Forderung von 6000 Fr. geltend für Verlust einer Zufahrt von der Bahnhofstraße in den Hofraum, sowie für Inkonvenienzen und Minderwerthe. Die Regierung bestritt in dieser Richtung jede Verpflichtung und erklärte, eventuell eine ähnliche Zufahrtsstraße, wie sie bestehe, ausführen zu lassen.

Die eidg. Schätzungskommission sprach sich über diesen Punkt in Erwägung 2 ihres Entschides vom 27. Juni 1863 dahin aus:

„Daß wenn berücksichtigt wird, daß es dem Beklagten bis dahin „möglich war, mit kleinen Wägen zu und von dem hinteren Theile seiner „Gebäulichkeiten zu gelangen, und daß dies nach der Erbauung der Bahnhofsstraße wegen der Steigung, welche, wenn eine neue Zufahrtsstraße „hergestellt werden wollte, diese erhielte, nicht mehr möglich sein wird, „eine Entschädigung von Fr. 1200 für die entzogene Kommunikation als „hinlänglich gerechtfertigt sich darstellt, sofern dem Beklagten ein „Fahrwegrecht wirklich zugestanden hat.“

und entschied in Disp. I., die Regierung des Kantons Schaffhausen habe an Hrn. Stierli für „entzogene Kommunikation“ Fr. 1200 zu bezahlen.

Gegen diesen Entscheid, und zwar lediglich gegen diese spezielle Ziffer, recurirte die Regierung von Schaffhausen an das Bundesgericht, zog aber später diesen Recurs wieder zurück; und als Hr. Stierli die Bezahlung der ihm gesprochenen Entschädigungen verlangte, wurde sie ihm nur theilweise geleistet. Die Bezahlung jener Fr. 1200 für entzogene Kommunikation wurde verweigert, indem sie nur gesprochen worden seien, „sofern ihm ein Fahrwegrecht wirklich zugestanden habe“, der Beweis für dieses Fahrwegrecht sei aber noch nicht geleistet. Der von Hrn. Stierli gegen die Regierung angehobene Rechtstrieb wurde durch den Gerichtspräsidenten aus gleichem Grunde sistirt.

Hr. Stierli beschwerte sich nun über dieses Verfahren bei dem Bundesrathe, weil es nach Art. 49 der Bundesverfassung in der Stellung der Bundesbehörden liege, die Vollziehung rechtskräftiger eidgenössischer Urtheile zu erwirken, nachdem die kantonalen Behörden dessen sich weigern. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seien die Dispositive eines Urtheils maßgebend, nicht die Motive desselben; jene allein unterliegen der Rechtskraft. Der fragliche Betrag sei durch Disp. I des Schätzungserkenntnisses speziell und als Bestandtheil der Hauptsumme festgestellt und von keinerlei Bedingung abhängig gemacht. Durch den Rückzug des Recurses an das Bundesgericht habe die Regierung dies selbst auch anerkannt, indem sie in der Recurschrift die Nichtexistenz eines Wegrechtes behauptet und nachzuweisen versucht habe.

Die Regierung von Schaffhausen antwortete auf diese Beschwerde:

Weder nach dem Bundesrechte, noch nach den Gesetzen von Schaffhausen sei der Vollzug eines Urtheils, das auf Bezahlung einer Summe Geldes gehe, Sache der Regierung, vielmehr sei nach Art. 187 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in solchen Fällen stets der Rechtstrieb nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohne, einzuleiten. Recurrent hätte daher an das Obergericht von Schaffhausen sich wenden und auf dem ordentlichen Wege Rechtsöffnung verlangen sollen.

Aber auch materiell sei die Beschwerde ungegründet. Nach einem Entscheide des Bundesgerichtes vom 27. März 1856 (Ulmer Nr. 438) sei der Schätzungskommission kein Entscheidungsrecht zugestanden in der rein juristischen Frage über die Existenz eines Fahrwegrechtes. Ihr Entscheid könne daher nothwendig nur ein eventueller über das Maß der Entschädigung sein, und nicht auf die Rechtsfrage sich ausdehnen. Der Recurs sei nur unter der bestimmten Erklärung zurückgezogen worden, daß der in Frage stehende Posten als ein bloß bedingter betrachtet werde.

Uebrigens stehe der Entscheid darüber, welche Ansicht die richtige sei, dem Richter zu, nicht dem Bundesrathe. Die Interpretation des fraglichen Urtheils sei entweder Sache der eidg. Schätzungskommission oder des Bundesgerichtes, oder der kantonalen Gerichte.

Diese Rekurs wurde am 27. Juli 1864 abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1. Es steht dem Bundesrathe allerdings das Recht zu, die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile des Bundesgerichtes oder der Schätzungskommission zu überwachen und nöthigenfalls das Geeignete zu verfügen, um solchen Urtheilen gehörige Nachachtung zu verschaffen.
2. Nun sind aber die Parteien über den Sinn und die Tragweite des Urtheils der Schätzungskommission vom 27. Juni 1863 getheilter Ansicht, indem Rekurrent sich einfach an das Dispositiv I 2 hält, und die dort für entzogene Kommunikation ausgesetzten Fr. 1200 sich fest zugesprochen glaubt, während die Regierung von Schaffhausen behauptet, nach Erwägung 2 sei sie diese Summe nur für den Fall schuldig, sofern dem Beklagten ein Fahrwegrecht wirklich zugestanden habe, was nicht festgestellt sei.
3. Es ist richtig, daß nur das Dispositiv und nicht die Motive eines Urtheils Rechtskraft besitzen; dagegen ist eben so sicher, daß die Erwägungen zur Erläuterung und zum Verständniß eines Urtheils dienen, und wenn im vorliegenden Fall die Schätzungskommission die Fr. 1200 Entschädigung nur insofern für gerechtfertigt hält, als dem Rekurrenten ein Fahrwegrecht wirklich zugestanden, so liegt darin wohl der unzweideutige Beweis, daß sie es außer ihrer Kompetenz erachtete, diese Frage zu untersuchen und zu entscheiden, sondern dieselbe, im Streitfalle, den kantonalen Gerichten überlassen wollte.
4. Uebrigens steht es dem Rekurrenten frei, nach Anleitung des Art. 197 des Gesetzes über das Verfahren beim Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Erläuterung des Urtheils nachzusehen.

34. Hr. Johann Balz in Signau, Kantons Bern, kam mit dem Direktorium der Staatsbahn des Kantons Bern, bezüglich der Vollziehung eines Entscheides der eidg. Schätzungskommission für die Linie Bern-Kröschenbrunnen, welcher durch Urtheil des Bundesgerichtes im Wesentlichen bestätigt worden war, in Widerspruch. Unter Berufung auf Art. 191 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Dff. Samml. II, 77) gelangte Hr. Balz mit dem Gesuche an den Bundesrath, er möchte den vollständigen Vollzug des Entscheides der eidg. Schätzungskommission anordnen.

Bei näherer Prüfung der Angelegenheit schien es jedoch, daß die Parteien über den Sinn und die Tragweite des Urtheils selbst im Widerspruche seien, so daß über den Umfang der Leistungen der Bahnverwaltung Zweifel walten. Der Bundesrath fand daher, es liege nicht in seiner Stellung, das bundesgerichtliche Urtheil zu interpretiren, sondern es könne dies nach Art. 192 des citirten Bundesgesetzes nur auf dem

Wege der Revision durch das Bundesgericht selbst geschehen; dagegen sei die Thatsache, daß und in welcher Richtung wirklich ein Widerspruch zwischen den Parteien betreffend den Wortlaut des fraglichen Urtheils bestehe, durch eine Expertise in Anwesenheit der Parteien auf dem Lokale zu ermitteln. Diese Expertise wurde angeordnet und, da wirklich ein solcher Widerspruch sich herausstellte, beschlossen, es sei dem Hrn. Balz zu eröffnen, der Bundesrath sei nicht im Falle, auf sein Begehren einzutreten, er müsse ihm überlassen, mit einem Revisionsgesuche bei dem Bundesgerichte einzukommen.

7. Arrest.

35. Hr. Gabriel Zivi, von Durmenach, in Frankreich, Uhrenmüller, (courtier en horlogerie) zu La Chaux-de-Fonds, Kantons Neuenburg, hat im Dezember 1863 von Hrn. August Simonin, Uhrenfabrikant in Bruntrut, 198 Stük Uhren in Kommission erhalten und dem letztern Vorschüsse gemacht. Später wurde zwischen ihnen über den Verkauf dieser Uhren verhandelt. Zivi behauptet, der Kauf sei für Fr. 3077 zu Stande gekommen und von ihm bezahlt worden. Hr. Simonin fordert aber noch Fr. 1163, und bewirkte bei dem Gerichtspräsidenten in Bruntrut einen Arrest auf ein Guthaben des Hrn. Zivi an einen Bürger in Bruntrut. Dieser Arrest wurde im Amtsblatt publizirt, verbunden mit einer Vorladung an Hrn. Zivi vor den Gerichtspräsidenten zu Bruntrut, um über die Forderung des Hrn. Simonin und den dafür ausgewirkten Arrest zu verhandeln.

Siegegen beschwerte sich Hr. Zivi bei dem Bundesrathe, weil er nach Art. 3. des Staatsvertrages mit Frankreich von 1828 vor seinem natürlichen Richter belangt werden müsse, weil er ferner nach Art. 1 des zweiten Staatsvertrages mit Frankreich von 1827 als Franzose Anspruch habe auf den Schutz, welchen Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizern gewähre, und weil er endlich den Voraussetzungen dieses Art. 50 vollkommen genüge.

Von Seite des Hrn. Simonin ist der fragliche Arrest damit gerechtfertigt worden, daß Rekurrent Israelit sei und als solcher keinen Anspruch habe auf Schutz durch die angerufenen Staatsverträge. Abgesehen hievon, sei das beobachtete Verfahren als eine bloß provisorische Maßregel durch Art. 610 des bernischen Civilprozesses gerechtfertigt. Die durch diesen Artikel dem Arrestpetenten aufgelegte Verpflichtung, inner einer Frist seine Maßregel zu rechtfertigen, sei vor dem Richter zu erfüllen, der sie bewilligt habe, also da, wo die säsirté Sache liege. Wenn der Rekurs begründet erklärt würde, so würde Hr. Simonin dieses Rechtes beraubt. Zudem würde mit einem solchen Entscheide gesagt, daß das bernische Gesetz mit Art. 50 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe, eine Frage, die konstitutioneller Natur sei.

Durch die Bestätigung des Arrestes würde Rekurrent noch nicht

seinem natürlichen Richter entzogen sein, vielmehr sei in der Zitation ausdrücklich gesagt, daß wenn die Forderung bestritten würde, der Prozeß darüber vor den kompetenten Richter zu verweisen wäre. Ein Rekurs wäre erst dann zulässig, wenn Rekurrent vor dem Richter in Bruntrut erscheinen und mit seiner forideklinatorischen Einrede abgewiesen würde.

Der Bundesrath hat mit Beschluß vom 29. April 1864 die erwähnte Arrestverfügung aus folgenden Gründen aufgehoben:

1. Es kann zunächst der Art. 3 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da derselbe nicht den Gerichtsstand zwischen zwei Kantonen im Innern der Schweiz ordnet, sondern eine internationale Regel zwischen den beiden kontrahirenden Ländern bezüglich des Gerichtsstandes für persönliche Forderungen aufstellt.
2. Dagegen besteht ein zweiter Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Mai 1827, welcher im Art. 1 vorschreibt, daß die Franzosen mit Rücksicht auf ihre Personen und ihr Eigenthum in jedem Kanton behandelt werden müssen, wie die Bürger anderer Kantone.
3. Nun ist nach Art. 50 der Bundesverfassung gegen einen aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen außer dem Kanton, in dem er wohnt, kein Arrest zulässig, sondern er muß vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden, und zwar sowohl im Stadium der rechtlichen Betreibung oder bloß provisorischer Maßnahmen, als im ordentlichen Prozeß, da es nur verschiedene Formen sind, unter denen der Gläubiger seine Forderung zu realisiren sucht.
4. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der Rekursbeklagte Simonin gegen den Rekurrenten eine bloß persönliche Ansprache erhoben hat, und daß letzterer sowohl „aufrechtstehend“ ist, als einen festen Wohnsitz hat.
5. Ferner ist es eine absolute konstante bundesrechtliche Praxis, daß in internationalen Verhältnissen Jedermann, der sich vor einen inkompetenten Richter gezogen glaubt, sogleich beschwerend an die Bundesbehörden sich wenden kann, indem Art. 50 der Bundesverfassung seine wesentliche Bedeutung verlieren würde, wenn er gezwungen wäre, zuerst den Prozeß durch alle Rechtsinstanzen eines andern Kantons zu führen, ob ihm die durch jenen Artikel gewährleisteten verfassungsmäßigen Rechte gewährt werden wollen oder nicht.
6. Es fragt sich somit einzig noch, ob der Rekurrent auf den Rechtsschutz, der ihm nach dem Gesagten gewährt werden müßte, darum keinen Anspruch habe, weil er dem israelitischen Glaubensbekenntnis angehöre?

7. Diese Frage muß verneint werden, da abgesehen davon, daß erwähnte Eigenschaft des Rekurrenten nicht bewiesen wurde, weder Art. 50 der Bundesverfassung, noch der in Erwägung 2 angeführte Staatsvertrag mit Frankreich von 1827 einen Unterschied mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß gestattet, und die Erklärung des französischen Gesandten vom 7. August 1826, welche eine verschiedene Behandlung der Israeliten vorsieht, ausdrücklich nur auf die im gleichen Staatsvertrag von 1827 geregelten Niederlassungsverhältnisse sich bezieht.

36. Im Frühjahr 1863 sind in Glarus die daselbst niedergelassenen Spengler Kaspar Baumann, so wie die Firma Baumann und Brunner in Konkurs gekommen. Hr. Lehrer Georg Förimann in Bubikon, Kts. Zürich, hat jedoch in der Eigenschaft als Vormund der Frau des Baumann mit den Repräsentanten der beiden Konkursmassen und unter Zustimmung jedes einzelnen Gläubigers einen Accomodementsvertrag abgeschlossen, wonach er „unter seiner persönlichen Haftbarkeit und Garantie“ sich verpflichtete, einerseits die berechtigten Vorzugsschulden zu übernehmen und andererseits den Currentgläubigern 42 % zu bezahlen. Dagegen wurde der sämmtliche Aktivbestand dem Hrn. Förimann eigenthümlich abgetreten. In der Liquidation dieser Angelegenheit belangte nun Hr. Förimann den Kupferschmied Rudolf Zweifel in Glarus vor den glarnerischen Gerichten für Fr. 145. 76 Rp. Letzterer anerkannte jedoch nur Fr. 102. 04 Rp. und deponirte diesen Betrag, welcher dann auch dem Kläger zugesprochen und von diesem bezogen wurde. Gleichzeitig wurde dem Hrn. Förimann noch ein von Mezger Kaspar Brennwald geforderter und von diesem ebenfalls deponirter Betrag von Fr. 191 79 Rp. gerichtlich zugesprochen. Als er aber auch diesen Betrag in Empfang nehmen wollte, ergab es sich, daß Kupferschmied Zweifel einen Arrest darauf gelegt hatte, bis er für seine Forderung an die Firma Baumann und Brunner von Fr. 96. 86 Rp. bezahlt sei. Es erfolgte dann die Vorladung des Hrn. Förimann vor Vermittleramt Glarus, um über die Richtigkeit der Forderung, für welche der Arrest ausgewirkt worden war, zu verhandeln. Er erschien jedoch nicht, und in sein Begehren um Aufhebung des Arrestes ist die Ständekommission nicht eingetreten, weil diese Frage den Gerichten zufalle.

Hr. Förimann gelangte nun mit einer Beschwerde an den Bundesrath und verlangte, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung, Aufhebung des fraglichen Arrestes, so wie unter Hinweisung auf Art. 49 der Bundesverfassung Vollzug des erwähnten Urtheiles gegen Brennwald.

Von Seite der Ständekommission des Kantons Glarus und des Rekurs-beklagten wurde fraglicher Arrest dadurch gerechtfertigt, daß der Konkurs da ausgebrochen werden müsse, wo er ausgebrochen sei. Nun sei Rekurrent durch fraglichen Vertrag in die Rechte und Pflichten der Konkursmassen

getreten. Es müssen daher alle aus diesem Rechtsverhältniß entspringenden Streitigkeiten vor dem glarnerischen Forum beurtheilt werden. Art. 50 der Bundesverfassung finde hier keine Anwendung. Ebenso könne nicht von der Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils die Rede sein, da dieses einem Dritten gegenüber keine Bedeutung habe.

Mit Beschluß vom 27. Juli 1864 ist der fragliche Arrest als ungültig erklärt worden, aus folgenden Gründen:

1. Mit dem Inkrafttreten des Accomodementsvertrages ist das Konkursverfahren aufgehoben worden, wie sich dieses aus der Natur und aus den Bestimmungen des genannten Vertrages ergibt, und es gingen die Rechte und Pflichten der früheren Konkursmasse auf Hrn. Jörimann über.
2. Es stand daher in den Prozessen gegen Rudolf Zweifel und Kaspar Brennwald nicht mehr die Konkursmasse von Baumann und Brunner als Kläger vor Zivilgericht in Glarus am Rechten, sondern G. Jörimann, welcher diese Prozesse auf seine Rechnung und Gefahr, ohne Betheiligung, resp. Verbindlichkeit der Fallimentskommission führte.
3. Wenn Rudolf Zweifel als Ansprecher an der früheren Konkursmasse Baumann und Brunner gegen den Uebernehmer der Aktiven und Passiven eine Gegenforderung geltend machen wollte, so hätte er dieses in dem von Jörimann gegen ihn geführten Prozesse auf gesetzlich vorgeschriebene Weise thun sollen, was nicht geschehen zu sein scheint, da das Gericht über sein dahriges Anbringen stillschweigend hinwegging.
4. Es kann daher dem R. Zweifel nicht zustehen, auf eine dem Rekurrenten gerichtlich zugesprochene Summe in Glarus Arrest zu legen, sondern er hat denselben als aufrechtstehenden Schuldner an seinem Wohnort für die behauptete Forderung zu belangen.

III. Entscheide über Anwendung der Bundesgesetze.

- a. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

(Neue O. S. III, S. 33.)

37. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 bedürfen die eidg. Zentralbeamten „als solche“ an dem Orte ihrer Amtverrichtung keinerlei Niederlassungsbewilligung und können daher auch nicht zur Bezahlung einer Niederlassungsgebühr angehalten werden.

In einem Spezialfalle war die Regierung von Graubünden der Ansicht, daß ein in Chur angestellter eidg. Zollbeamter allerdings für seine Person befreit sei, nicht aber auch seine Familie.

Der Bundesrath hat jedoch am 24. Juni 1864 diese Ansicht als unrichtig widerlegt und dahin sich ausgesprochen, daß die Familien dieser Beamten ebenfalls keiner Niederlassungsbewilligung bedürfen und daher auch keine Sporteln zu bezahlen haben. Die Worte: als solche im Art. 6 erhalten ihre Erklärung durch die Botschaft des Bundesrathes zu dem fraglichen Gesetze (Bundesblatt 1851, III, S. 251) in dem Satze: „Es versteht sich indeß, daß eine solche Befreiung da nicht eintritt, wo der Angestellte für andere Gewerbe der Niederlassung bedarf.“ In diesem Sinne sei das Gesetz stets überall angewendet worden. Damit stimme auch Art. 5 desselben Gesetzes überein, wo nur vom Domizil der Mitglieder des Bundesrathes geredet werde, während es keinem Zweifel unterliege, daß ihre Familien das gleiche Domizil theilen.

38. Die Regierung von Zürich machte die Entdeckung, daß die Gemeinden, welche die Stadt umgeben, mit Bezug auf die Niederlassung der eidg. Beamten und Bediensteten (Kreispostdirektor, Postangestellte und Bedienstete, Professoren am Polytechnikum u. s. w.) ungleich verfahren. Sie richtete deshalb die Einfrage an den Bundesrath, wie der Art. 6 des oben zitierten Bundesgesetzes bis jetzt angewendet worden sei, und ob, wenn bei der Revision des Gemeindegesetzes der Kanton Zürich jene Vorschrift auf alle eidg. Beamten und Bediensteten, inbegriffen die Lehrer am Polytechnikum, zur Anwendung brächte, der Bundesrath die Pflicht zur Schadloshaltung auch in dieser Ausdehnung anerkennen würde.

Der Bundesrath antwortete durch Mittheilung der wesentlichen Entscheide, welche in dieser Materie bis jetzt gefaßt wurden und resümirte seine Ansicht dahin, daß nach jenen verschiedenen Entscheiden alle eidg. Beamten und Angestellten Anspruch haben auf die im Art. 6 des erwähnten Bundesgesetzes gewährte Befreiung. Bis jetzt seien stets nur Fragen zum Entscheide vorgelegen, bei denen von Seite der kantonalen Behörden eine den Art. 6 beschränkende Interpretation versucht worden sei. Die Anwendung auf die Professoren und Lehrer am Polytechnikum sei aber eine Ausdehnung jenes Art. 6, weil dieselben nach allgemeinen Begriffen nicht zu den Beamten zählen. Dessen ungeachtet finde der Bundesrath diese Ausdehnung ganz am Platze. So wenig er zugeben könnte, daß es in der Willkür einer Kantons- oder Gemeindebehörde liege, ob sie einem Bundesbeamten, der an einem bestimmten Orte zu funktionieren habe, die polizeiliche Bewilligung zum Aufenthalte geben wolle oder nicht, eben so wenig könne es von den zürcherischen Behörden abhängen, einem durch den Bundesrath gewählten Professor die Niederlassung am Orte seiner Wirksamkeit zu bewilligen oder zu verweigern. Das eidg. Polytechnikum sei eine im Art. 22 der Bundesverfassung vorgesehene und durch die obersten eidg. Behörden ins Leben gerufene Anstalt,

welche unter die Oberaufsicht des Bundesrathes gestellt sei. Wenn nun aber Zürich gehalten sei, und durch Uebernahme des Sitzes der Anstalt sich auch freiwillig verpflichtet habe, den erwählten Professoren und Lehrern an jener eidg. Anstalt die Niederlassung unverkümmert zu gestatten, so ergebe sich die Analogie von selbst, daß diese Professoren und Lehrer nicht in einer schlechtern Stellung sich befinden können, als die eigentlichen eidg. Beamten und Angestellten und daher weder einer besondern Niederlassungsbewilligung bedürfen, noch eine Gebühr zu bezahlen haben.

Der Bundesrath nehme daher keinen Anstand, seine Ansicht dahin zu äußern, daß vorkommendenfalls der Schlußsatz von Art. 6 des oft erwähnten Bundesgesetzes auch auf die Professoren und Lehrer am Polytechnikum seine Anwendung finden würde.

Die Regierung von Zürich erließ hierauf eine Verordnung, wodurch gleich den im eidg. Amte oder Dienste stehenden Personen auch die Lehrer am Polytechnikum am Orte ihrer Amtsthätigkeit als niedergelassen betrachtet werden, ohne daß sie einer Niederlassungsbewilligung bedürfen. Die Ernennungs- oder Anstellungsakte vertritt für dieselben und ihre Familien die Stelle der Heimatschriften.

39. Nach einem Berichte des Polizeidepartements von St. Gallen bestanden auch dort ähnliche Unregelmäßigkeiten wie in Zürich. Einerseits wurde der Ginnehmer der Hauptzollstätte Haag geküßt, da er sich weigerte, eine Niederlassungsbewilligung nachzuszuchen. Andererseits mußten in der Stadt St. Gallen diejenigen eidg. Beamten, welche nicht Bürger waren, die Niederlassung nehmen, jedoch ohne Vorweis eines Leumundszugnisses. Es wurden daher an das Polizeidepartement St. Gallen die gleichen Eröffnungen gemacht, wie an Chur und Zürich.

b. Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen. (Neue D. S. II, S. 130, VII, 126.)

40. Die durch Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes in Freiburg, vom 1. September 1857, von ihrem Ehemann auf unbestimmte Zeit zu Tisch und Bett geschiedene Frau Lucie Katharina Maria Bugin, geb. Hartmann, von Freiburg, ist im August 1864 in Bern zur protestantischen Konfession übergetreten, und wünscht sich nun wieder zu verhehlichen. Die heimathlichen Behörden verweigerten jedoch ihre Einwilligung, weil der Religionswechsel nicht eine Auflösung des Ehebandes (divorce) bewirke, indem die Ehe der Petentin nach dem im Kanton Freiburg geltenden kanonischen Rechte noch fortbestehe, obschon sie gegenwärtig eine gemischte geworden sei.

Die hiegegen erhobene Beschwerde ist am 23. November 1864 abgewiesen worden, weil allerdings noch eine gültige, aber gemischte Ehe vorhanden sei (Ulmer Nr. 484) und das Nachtragsgesetz über die ge-

mischten Ehen vom 3. Hornung 1862 der Rekurrentin den Weg zeige, auf welchem sie eine gänzliche Ehescheidung erlangen könne.

41. Herr Joseph Maria Zunderbikin, Gerber von Schwyz, wohnhaft in Schattdorf, Kantons Uri, ist am 22. Mai 1858, in Glarus zur protestantischen Religion übergetreten. Er wünscht nun die aus frühern Verhandlungen schon bekannte Josepha Zunderbikin, auch Bürgerin von Schwyz, welche gleichzeitig und am gleichen Orte mit ihm protestantisch wurde, zu heirathen. Die heimathlichen Behörden verweigerten jedoch die Bewilligung zu dieser Ehe, und zwar stützte die Regierung von Schwyz ihren Entscheid auf folgende Gründe:

- a. Rekurrent verlange die Bewilligung zur Verehelichung mit der geschiedenen Frau eines noch lebenden Ehemannes, was durch die Lehre der katholischen Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe als unerlaubt erklärt sei.
- b. Die Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Schwyz haben diesen Grundsatz als Inbegriff der katholischen Konfession angenommen und festgehalten; ein Abgehen von demselben könne daher keiner Behörde des Kantons Schwyz zustehen.
- c. In staatlicher Beziehung fordere das Gesetz über Verehelichungen vom 14. Oktober 1818 resp. 22. Dezember 1846 für Ehestandskandidaten Garantien über den moralischen Charakter, im vorliegenden Falle spreche aber das notorische Zusammenleben der Petenten zu Ungunsten derselben.

Zur Erläuterung dieser Erwägungen ist daran zu erinnern, daß die Josepha Zunderbikin im Jahr 1845 mit Herrn Alois Camenzind von Gersau, Kantons Schwyz, ehelich getraut und am 27. Januar 1850 von dem bischöflichen Kommissariate in Luzern auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden wurde; daß im Jahr 1858 (nachdem sie konvertirt hatte) ihr Ehemann sie vor das bischöfliche Kommissariat in Schwyz citiren ließ, um über die Aufhebung der Scheidung zu verhandeln; daß diese ungeachtet der Protestation von ihrer Seite aufgehoben wurde, und daß sie dann ohne Erfolg an den Bundesrath und an die Bundesversammlung recurirte. (Bundesblatt 1859, I, S. 370, II, S. 355, 360, 368 und 378 oder Ullmer Nr. 485).

Der Nachtrag zu dem Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 machte es der Frau Camenzind möglich, die Scheidungsklage bei dem Bundesgerichte einzuleiten, und sie wurde dann wirklich am 2. Juli 1863 im Sinne jenes Nachtragsgesetzes gänzlich geschieden.

Gegen den oben erwähnten Beschluß der Regierung von Schwyz recurirte nun Herr Joseph Maria Zunderbikin und stellte das Gesuch, die genannte Regierung möchte angehalten werden, die neue Ehe zu bewilligen. Durch die fragliche Schlußnahme werde die im Art. 44

der Bundesverfassung garantirte Gleichberechtigung der beiden Konfessionen gestört und ein Vorrecht für die Katholiken geschaffen.

Da das Bundesgesetz die gemischten Ehen sichere, so könne in einem katholischen Kanton nicht gestattet sein, eine rein protestantische Ehe zu hindern. Auch können die Behörden des Kantons Schwyz nicht berechtigt sein, eine durch das Bundesgericht (ebenfalls in Anwendung des Bundesgesetzes) geschiedene gemischte Ehe fortwährend noch als eine ungeschiedene Ehe zu behandeln: Dies würde den Art. 5 des Nachtragsgesetzes verletzen, wonach nur dem katholischen Ehegatten die Wiederverhehlung aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten durch die kantonale Gesetze untersagt werden dürfe. Dem protestantischen Theile bleibe somit das Recht zur Wiederverhehlung bundesgesetzlich gesichert. Hieran vermöge eine kantonale Gesetzgebung nichts zu ändern. Auch der Kanton Schwyz sei paritätischer Boden geworden.

Der aus dem katholischen Kirchenrechte hergenommene Erwägungsgrund könne somit keine Anwendung finden. Die Verlobten besitzen günstige Keimungszeugnisse; ein unsittliches Zusammenleben sei nicht bewiesen.

Die Regierung des Kantons Schwyz hat in ihrer Antwort auf die in dem recurirten Beschlusse enthaltenen Motive sich berufen und als weitem Grund angeführt, daß die Petenten im dritten Grade blutsverwandt seien, somit ohne kirchlichen Dispens sich nicht ehelichen könnten.

Der Bundesrath hat diesen Rekurs vom 13. Mai 1864 aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Es ist in der Regel Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Ehe zwischen ihren eigenen Angehörigen geschlossen werden darf, eine Beschränkung findet indessen in so weit statt, als die Kantone sich den Grundsätzen der eidgenössischen Gesetze über die gemischten Ehen zu unterziehen haben, und überhaupt keine die allgemeine Garantie der Bundesverfassung über Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. verletzenden Bestimmungen handhaben dürfen.
2. Die Verweigerung der Ehe der Rekurrenten stützt sich wesentlich auf den Grund, daß nach den Vorschriften des im Kanton Schwyz geltenden kanonischen Rechts die Braut während dem Leben des von ihr geschiedenen Gatten keine neue Ehe eingehen dürfe.
3. Diese Unterjagung würde sich selbst nach dem Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen rechtfertigen, wenn die Verlobte noch der katholischen Konfession angehören würde; dieselbe ist aber schon vor längerer Zeit zum Protestantismus übergetreten und hat gerade aus dem Grunde, weil die schwyzerische Gesetzgebung die gänzliche Scheidung auch für Protestanten ausschließt, das Bundesgericht angerufen, welches durch Urtheil vom 2. Juli 1863 die zwischen Herrn Alois Camenzind und Frau Josepha geb. Inderbihin bestehende Ehe gänzlich geschieden hat.

4. Die rechtliche Stellung der Brautleute muß von dem Standpunkte derjenigen Konfession aus beurtheilt werden, welcher sie angehören, woraus im vorliegenden Falle folgt, daß die Braut durch keine andere rechtsgültig bestehende Ehe gebunden ist und somit vollkommen befähigt wäre, die mit Herrn Jnderbikin vorhabende Ehe abzuschließen, sofern nicht andere Hinderungsgründe vorhanden sind, welche die Schlußnahme der Regierung rechtfertigen.
5. Als ein solches wird namentlich geltend gemacht, daß die Brautleute im dritten Grad blutsverwandt seien, welche Verwandtschaft im Kanton Schwyz jede Ehe ohne kirchlichen Dispens ausschließt, ein solcher sei aber nicht beigebracht worden.
6. Es steht nun jedem Kanton zu, die Ehehindernisse, mit Vorbehalt des in Erwägung 4 bezeichneten Verhältnisses, nach freiem Ermessen festzustellen, und insbesondere die Verwandtschaftsgrade zu bezeichnen, inner welchen Ehen von Kantonsbürgern unzulässig sind, und es ist in dieser Beziehung ein Einschreiten der Bundesgewalt wegen der Dispensfrage um so weniger Bedürfniß, als es der freien Wahl des Bräutigams anheimgegeben bleibt, durch Erwerbung eines andern Kantonsbürgerrechts sich einer Kantonalgesetzgebung zu entziehen, welche ihn an der Eingehung der vorhabenden Ehe hinderte.

42. Zu die Beschwerde einer Thurgauerin gegen die Gerichte des Kantons Aargau, wegen Verweigerung der Bewilligung zur Verehelichung eines dortigen Bürgers mit ihr, wurde nicht eingetreten, da eine solche Beschwerde zunächst Sache des Bräutigams sei.

e. Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern oder Ungeschuldigten.

(Neue Off. S. III, 161. Alte Off. S. I, 296, Art. 19 u. 20.)

43. Der in Basel niedergelassene Kaufmann Emanuel Braun = schweig, von Hängenheim in Frankreich, ist durch Vermittelung des Staatsanwaltes des Kantons Basel = Stadt auf den 8. Dezember 1863 vor die Assisen des IV. Geschwornenbezirkes des Kantons Bern nach Biel vorgeladen worden, um bei der Verhandlung gegen die Gebrüder Nordmann, wegen betrügerischen Bankerottes, als Zeuge einvernommen zu werden. Nachdem er abgehört und auf seine Aussagen beeidigt worden war, verfügte die Kriminalkammer dessen sofortige Verhaftung und die Eröffnung einer Untersuchung gegen ihn, wegen beschworenen falschen Zeugnisses (Meineides). Am Schluß der Voruntersuchung bewilligte die Anklagekammer des Kantons Bern die Freilassung des Braunschweig gegen Bestellung eines Domizils in Biel und gegen eine Kaution von Fr. 5000.

Ungefähr gleichzeitig machte die Regierung von Basel = Stadt diejenige

von Bern auf dieses Verfahren aufmerksam und sprach die Erwartung aus, daß nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 ein Auslieferungsbegehren an sie gelangen werde. Die Regierung von Bern lehnte jedoch dieses Ansinnen ab, wesentlich gestützt darauf, daß nach Art. 333 des bernischen Strafprozesses der Richter zur Verhaftung des Zeugen befugt gewesen und daß Braunschweig als eine auf frischer That ertappte Person dem *forum delicti commissi* unterworfen sei.

Bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Frage hat die Regierung von Basel-Stadt sich veranlaßt gesehen, gegen dieses Verfahren bei dem Bundesrath Beschwerde zu führen, gestützt auf folgende Gründe:

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten berühre die Pflichten der Kantone bei Requisition von Zeugen nicht, und die durch dieses Bundesgesetz noch in Kraft erklärten Art. 19 und 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818, seien unzureichend. Dagegen habe die Schweiz in verschiedenen Auslieferungsverträgen mit auswärtigen Staaten (z. B. mit Bayern 1851 Art. 9 und mit Oesterreich 1855 Art. 9) den Grundsatz anerkannt, daß der in ein auswärtiges Staatsgebiet requirirte und hier auf frischer That eines Verbrechens ertappte Zeuge zwar festgenommen, aber deshalb seinem heimatlichen Richter nicht entzogen werden dürfe, sondern an diesen zur Behandlung vor seinem ordentlichen Richter auszuliefern sei. Damit sei allerdings eine Ausnahme von den Grundsätzen des *forum delicti commissi* konstituirte, allein gerade aus jenem Grunde werde das freie Geleit zugesichert. Nun sei nicht einzusehen, weshalb jene in den Staatsverträgen der Schweiz anerkannten Grundsätze nicht auch innerhalb der Schweiz zwischen den einzelnen Kantonen gelten sollten. Da es sich um eine interkantonale Frage handle, so könne der von der Regierung von Bern angerufene Art. 333 nicht entscheidend sein. Dagegen sei im Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung das Prinzip angegeben, nach welchem in diesem Falle die Kompetenz zu bestimmen sei. Die Zeugen müssen, wie es in den zitierten Staatsverträgen geschieht, als unter ihrem heimatlichen Gerichtsstande bleibend betrachtet werden, und damit scheine auch die Motivirung des bundesrätlichen Entscheides vom 5. November 1853 übereinzustimmen. (Ullmer Nr. 528).

Die Regierung von Bern begründete ihren Standpunkt wie folgt:

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sei zur Verhaftung eines aus einem andern Staatsgebiet vorgeladenen Zeugen wegen eines früher auf bernischem Staatsgebiete begangenen Verbrechens ein Auslieferungsverfahren nöthig. Ohne ein solches Verfahren könnte die Ladung als Zeuge zur Verhaftung eines Mitschuldigen mit Umgehung des vorgeschriebenen Auslieferungsverfahrens dienen. Ganz anders verhalte es sich, wenn ein Zeuge bei seiner Vorladung und beim Eintritte in den Kanton Bern keines

Vergehens schuldig gewesen, sondern erst nach seinem Eintritte eine strafbare Handlung begehe. Hier könne die Vorladung nicht zur Umgehung der Auslieferung mißbraucht worden sein, und es komme daher der allgemein geltende Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, so wie der Grundsatz betreffend die Zulässigkeit der Festnahme auf frischer That zur ungeschmälerten Geltung. Im Spezialfalle komme noch hinzu der Zusammenhang der Sachen und die Gerichtsbarkeit der Behörde über die vor ihren Schranken verübten strafbaren Handlungen. Die Ladung eines Zeugen geschehe selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß er sich als solcher benehme; sie könne keine Exterritorialität begründen.

Nun anerkenne die Regierung von Basel, daß keine bundesrechtliche Vorschrift bestehe, wonach das von ihr behauptete Verfahren beobachtet werden müßte. Es sei aber die Anwendung von Grundsätzen, wie sie in Verträgen mit auswärtigen Staaten vorkommen, unzulässig, schon wegen den ganz verschiedenen und weit engeren staatlichen Beziehungen der eidgenössischen Stände unter sich. Zwischen den letztern können nicht dieselben strengen Ansprüche auf Ausübung der Oberherrlichkeit über die von auswärts erschienenen Zeugen gelten, wie zwischen der Schweiz und fremden Staaten. Das bernische Gesetzbuch über das Strafverfahren, und namentlich die hier maßgebenden Bestimmungen desselben, seien mit den Bundesgesetzen vollkommen verträglich.

Der von Basel zitierte Entscheid des Bundesrathes vom 5. November 1853 beziehe sich auf einen Fall, der von dem vorliegenden wesentlich verschieden sei, indem dort der vorgeladene Zeuge als Mitschuldiger an einem bereits verübten Verbrechen sich erwiesen habe. Die Vorladung des Braunschweig als Zeuge sei erfolgt, ohne eine weitergehende Zusicherung, als die ihm durch Art. 20 des fraglichen Konkordates gegebene, der vollständigen Entschädigung für Reise und Aufenthalt nach bernischen Gesetzen.

Der Bundesrath erließ am 13. April 1864 folgenden Entscheid:

1. Braunschweig steht als Niedergelassener in Basel unter der dortigen Jurisdiktion, und wenn derselbe zur Zeugnißablage in einem Prozesse, der in einem andern Kanton geführt wird, angehalten werden will, so kann dieses nur unter Vermittlung und Zustimmung der Behörden des Niederlassungskantons geschehen.
2. Der requirirenden Behörde stehen hiefür zwei Wege offen: entweder wird ein Requisitorium für Abhörung des Zeugen an die zuständigen Behörden des Niederlassungskantons erlassen, welche die Abhörung des Zeugen vornehmen und das Protokoll einsenden, oder wenn die Anwesenheit des Zeugen bei der gerichtlichen Verhandlung als nothwendig erscheint, so wird um dessen persönliche Stellung nachgesucht.

3. Im letztern Falle soll der Zeuge, wenigstens so lange er in dieser Stellung verharret, um so mehr auf sicheres Geleit Anspruch haben, da ja die Gewährung desselben ein im Interesse des requirirenden Richters liegendes Mittel ist, im Prozesse die nöthige Aufklärung zu erhalten.
4. Wenn die persönliche Stellung eines solchen Zeugen lediglich in gutem Glauben und allen Rechten unpräjudizirlich an die requirirende Behörde bewilligt wird, und derselbe sich zur gerichtlichen Verhandlung stellt, so kann die Thatsache, daß er der ihm obliegenden Pflicht der wahrheitsgetreuen Aussage nicht nachgekommen, nicht genügen, ihn ohne weiters einem Gerichtsstand zu unterwerfen, unter den er sich nicht freiwillig begeben hat.
5. Hiemit wird aber keineswegs die Straflosigkeit für ein begangenes Verbrechen zugesichert; denn es liegt nur in Frage, welcher Gerichtsstand der zuständige sei, beziehungsweise welche Regierung nach Art. 1 des Auslieferungsgesetzes über die Auslieferung sich auszusprechen habe, wobei der die Auslieferung verweigernde Kanton die Verpflichtung übernimmt, den Schuldigen zu bestrafen;

b e s c h l o s s e n :

Es sei der Rekurs begründet, und es habe demnach die Regierung von Bern bei derjenigen von Basel die Auslieferung des Braunschweig nachzuzuchen, welche dieselbe zu bewilligen oder im Falle der Weigerung die strafrechtliche Behandlung des Angeschuldigten selbst zu übernehmen hat.

44. Bei Anlaß des so eben erwähnten Rekurses in Sachen Braunschweig hat die Regierung von Basel bemerkt, daß dortseits schon oft die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 gefühlt worden sei, und empfahl dieselbe in dem Sinne, daß Bestimmungen über die interkantonalen Zeugenrequisitionen aufgenommen würden. Je mehr das öffentliche und mündliche Verfahren in den Gerichten der Kantone Eingang finde, desto häufiger seien die Fälle, in welchen solche Zeugenvorladungen aus andern Kantonen erfolgen müssen. Nun würde es im Interesse der Justiz liegen, wenn dieses Verhältniß so gut als die Auslieferung von Angeschuldigten und Verbrechern gesetzlich geregelt und damit einer Willkürlichkeit vorgebeugt würde, welche auf die künftige Erledigung solcher Requisitionen nicht ohne Einfluß bleiben könnte.

IV. Anwendung der Konkordate.

Konkordat betreffend Effekten eines Falliten in Creditors Händen in einem andern Kanton.

(Alte Off. Samml. I, 285.)

45. Hr. Landesfahndrich J. M. Amstad in Beckenried, Kantons Unterwalden nid dem Wald, forderte im Konkurse des alt-Rathsherrn

Peter Halter in Giswyl, Kantons Unterwalden ob dem Wald, Nr. 5730. 77, und machte dafür ein Pfandrecht auf verschiedene Gült- und andere Werthschriften des Konkursiten geltend. Diese Werthschriften befanden sich jedoch nur zum Theil im Besitz des Aussprechers, indeß er für andere Titel, die momentan bei der Kommission lagen, welche für Vereinigung des Hypothekarwesens in Lungen (Obwalden) bestellt war, bloße Pfandverschreibungen („Gut- und Abtretungsscheine“) besaß. Die Repräsentanten der Konkursmasse bestritten jedoch das Pfandrecht auf fragliche Titel und forderten sie zur Masse, indem sie Hr. Amstad, wenn er damit nicht einverstanden wäre, zugleich vor das Gericht nach Giswyl (Obwalden) zitierten, um über folgende Rechtsfragen zu verhandeln:

- a. ob die fraglichen Kapitalbriefe nach Obwaldenschem Rechte ihm, dem Rekurrenten, rechtlich eingesetzt und verpfändet seien?
- b. ob ihm für den Betrag seiner Forderung ein Prioritätsrecht auf den rechtlichen Besitz und das Eigenthum an jenen Titeln zustehe, oder ob diese nicht in die allgemeine Konkursmasse gehören?

Auf der andern Seite machte Rekurrent diese Sache bei der heimathlichen Gerichts-Kommission von Nidwalden anhängig, welche den Halterischen Massa-Kuratoren einen fatalen Termin ansetzte, inner welchem sie, falls das Pfandrecht des Hrn. Amstad an fragliche Werthschriften bestritten werden wolle, diese Streitfrage vor den kompetenten Gerichten von Nidwalden auszutragen haben, ansonst angenommen werde, sie haben auf jede Einrede verzichtet.

Gleichzeitig gelangte Hr. Amstad mit einer Beschwerde gegen das Vorgehen der Behörden von Obwalden an den Bundesrath und verlangte, gestützt auf das Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818 (alte Off. Samml. B. I, S. 285), so wie gestützt auf Entscheide des Bundesrathes in ähnlichen Fällen (Ulmer Nr. 243, 256, Erwägung 3, Nr. 305, 314, 266, 268, 534, 546, 547, 549, 551), daß die Kompetenz zum Entscheide der vorliegenden Frage den Gerichten von Nidwalden zugewendet werden möchte.

Die Halterischen Massakuratoren beantworteten diese Beschwerde wie folgt:

Ueber die Gültigkeit des Pfandrechtes auf diejenigen Gültbriefe, für welche der Rekurrent bloße Empfangsscheine in Händen habe, während die Instrumente niemals in seinem Besitze gewesen seien, haben lediglich die Obwaldenschen Gerichte zu urtheilen, während die Nidwaldenschen Gerichte kompetent seien, hinsichtlich des von der Creditorschafft bestrittenen Pfandrechtes an denjenigen Titeln, die wirklich im Besitze des Rekurrenten sich befinden.

Was diejenigen Effekten betreffe, die im Besitze des Rekurrenten liegen, so seien diese vor Allem an die Hauptmasse abzuliefern. Wenn

er dessen sich weigere, so gehöre diese Rechtsfrage auch vor das Obwaldensche Forum, weil in dieser Weigerung ein Verzicht auf die Wohlthat des von ihm angerufenen Konkordates liege; denn wenn er die Objekte nicht abliefere, wie Art. 1 dieses Konkordates es vorschreibe, so sei man zu der Annahme berechtigt, er habe auf das ganze Konkordat verzichtet.

Die weitere Frage, ob und welche Rechte der Besiz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmassa gewähre, so wie alle auf die Collozierung und Liquidirung bezüglichen Streitfragen, stehen ebenfalls dem Obwaldenschen Richter zu, nach einem Entscheide des Bundesrathes vom 23. Januar 1863. (Geschäftsbericht für 1863, Nr. 46, Bundesblatt 1864, Bd. I, S. 379.)

Der Bundesrath hat am 17. Juni 1864 diesen Rekurs im Sinne folgender Erwägungen als begründet erklärt:

1. Wenn es sich fragt, ob die Empfangsscheine, welche Rekurrent für solche Hypothekarinstrumente erhielt, die momentan nicht in den Händen des Schuldners, sondern bei der mit Vereinigung des Hypothekarwesens beauftragten Kommission liegen, auch als faustpfändlich hinterlegte Werthschriften betrachtet werden können, so ist diese Frage zu bejahen, weil dieselben nur an die Stelle der zu einem bestimmten Zwecke amtlich eingeforderten Hauptinstrumente treten und seinerzeit durch diese wieder ersetzt werden.
2. Die Frage, ob die in den Händen des Rekurrenten liegenden Effekten in die allgemeine Konkursmasse abgeliefert werden müssen, ist nach § 2 des zitierten Konkordates vor dem Richter des Kantons, wo der Besizer derselben wohnt, zu entscheiden; denn der Sinn dieser Bestimmung ist kein anderer, als daß die in einem Kanton gültig entstandenen Pfandrechte geschützt werden, und damit dieses um so sicherer geschehe, soll der Richter des Kantons, wo die Pfänder liegen, darüber entscheiden.
3. Da das Pfand zum Zwecke hat, den Gläubiger zu sichern, daß er aus dem Erlös desselben für seine Ansprache bezahlt werde, so steht es ihm allerdings frei, dasselbe an die Konkursmasse abzugeben und durch den Konkursrichter versilbern zu lassen, in welchem Falle die gleichen Rechte, die ihm an der verpfändeten Sache zustanden, auch an dem, den Gegenwerth der Pfänder bildenden Erlös zusteht.
4. Aber ebenso muß es dem Pfandgläubiger auch zustehen, die Pfänder nach Maßgabe seiner heimathlichen Gesetze und durch seinen heimathlichen Richter zu realisiren, wobei es sich aber versteht, daß der Mehrerlös in die allgemeine Konkursmasse abzuliefern sei.
5. Niemals kann aber der Pfandgläubiger angehalten werden, die Frage, ob und welche Rechte der Besiz des Pfandes bei der Ver-

theilung der Fallimentsmasse gewähre, so wie die auf die Collocirung und Liquidirung bezüglichen Streitfragen dem Entscheide des allgemeinen Konkursrichters zu unterstellen, weil sonst das Pfand dem Gläubiger nicht eine reelle, sondern nur illusorische Sicherheit gewähren könnte.

V. Handhabung der Kantonsverfassungen.

46. Am 27. Juni 1859 genehmigte der Große Rath des Kantons Basel-Stadt einen Plan über Erweiterung der Stadt, worin auch die neue Anlage der sogenannten Gartenstraße festgestellt wurde. Nun besaß die Direktion der schweizerischen Centralbahn noch ein Stück des durch Expropriation für den Bahnhof in Basel erworbenen Landes und verkaufte es am 3. Januar 1860 an Hrn. Architect Ludwig Maring in Basel. In dem diesfälligen Vertrage wurde bedungen, daß Hr. Maring im Voraus gegenüber der Centralbahn auf jeden Beitrag an die neu projektirte Straße, falls ein Theil des verkauften Landes dazu verwendet werden sollte, verzichte. Unterm 19. April 1861 verkaufte Hr. Maring diese Liegenschaft an Hrn. Dr. Benjamin Sigmund in Basel und übergab sie aller Beschwerden und Beladensschaften frei und ledig zu wahren Eigenthum.

Nun erließ der Kleine Rath des Kantons Basel-Stadt am 19. Juli 1862 den Auftrag zur Ausführung der im Juni 1859 beschlossenen Gartenstraße. In Folge dessen wurde dem Direktorium der Centralbahn durch das Baukollegium eröffnet, daß es sich nun zunächst um die Abtretung des betreffenden Straßengebietes handle, dessen Kosten laut Gesetz vom 29. August 1859, Art. 8, und nach bisherigen Vorgängen in der Weise von den Anstößern zu tragen seien, daß je die Hälfte der Straßenbreite dem Besitzer der anstoßenden Fagade zufalle.

Dieser Art. 8 lautet wie folgt:

„Ferner sind die anstoßenden Grundbesitzer verpflichtet, die Kosten des „zur Herstellung der Straßen erforderlichen und von ihnen an den Staat „abzutretenden Terrains nach Maßgabe des Nutzens und Vortheils, der „einem jeden derselben aus der Straßenanlage erwächst, zu tragen.

„Bei öffentlichen Plätzen, so wie bei solchen Straßenkorrekturen und „Straßenanlagen, die lediglich im öffentlichen Interesse und ohne wesent- „lichen Vortheil für die anstoßenden Liegenschaftsbesitzer erbaut werden, „hat bei der erforderlichen Terrainerwerbung auch eine Betheiligung des „Staates in angemessener Weise einzutreten.

„Daselbe findet statt, wenn durch völlige Entwerthung eines ein- „zelnen Grundstückes der Gesamtbetrag der Landerwerbung im Verhältniß „zu den für die Anstößer durch die Anlage erwachsenden Vortheilen all- „zufehr gesteigert würde.

„Falls über die Abtretungskosten des erforderlichen Terrains oder über die Vertheilung derselben unter die einzelnen Anstößer oder über das Maß der allfälligen Vertheilung des Staats keine gütliche Verständigung erzielt werden kann, so entscheidet ein nach Anleitung des Gesetzes vom 15. Juni 1837, § 3, 4 und 5 aufzustellendes Schiedsgericht.“

Da sowohl das Direktorium der Centralbahn als Hr. Maring eine Beitragspflicht ablehnten, so leitete das Baukollegium das in dem eben erwähnten Gesetzesartikel vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren ein. Vor dem Schiedsgerichte machte Hr. Maring geltend, das fragliche Gesetz enthalte einen unzulässigen Eingriff in Privatrechte, übrigens sei es hier nicht anwendbar, da eine Liegenschaft Vortheil von einer Straße haben müsse, wenn deren Eigenthümer an die Erstellung derselben beitragen solle. Die fragliche Liegenschaft habe jedoch keinen Vortheil von der Gartenstraße.

Das Schiedsgericht stellte indeß in seinem Urtheil vom 28. August 1863 den Satz auf: die erwähnte Straße sei nicht als eine im öffentlichen Interesse erstellte anzusehen und es erscheine daher nicht als gerechtfertigt, daß zur Tragung der Kosten derselben der Staat beigezogen werde. Auf dieser Grundlage wurden die Anstößer als beitragspflichtig erklärt und die gegenseitigen Quoten festgestellt.

Hr. Maring führte nun bei der Regierung von Basel-Stadt Beschwerde gegen dieses Urtheil. Diese Beschwerde wurde jedoch abgewiesen und dann bei dem Bundesrath erneuert. Sie stützte sich wesentlich darauf, daß das fragliche Urtheil auf einem Gesetze beruhe, welches mit der Verfassung im Widerspruche stehe, und sei daher selbst verfassungswidrig. Das Gesetz vom 29. August 1859 widerspreche einerseits darum der Verfassung, weil letztere im § 7 das Eigenthum vor willkürlicher Verletzung schütze und für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordere, von Seite des Staates nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zusichere, während das Gesetz die Last dem Staate abnehmend und Privaten auflege. Andererseits sei in der Verfassung bestimmt, es dürfe Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, während das Gesetz ein Schiedsgericht aufstelle, wodurch die ordentlichen, stehenden, zum Voraus gewählten Gerichte umgangen werden.

Diese beiden Hauptgesichtspunkte wurden, nebst einigen andern untergeordneter Natur, von Seite des Rekurrenten und der Regierung von Basel, so wie in einem von dem erstern beigebrachten Rechtsgutachten weitläufig erörtert.

Der Bundesrath hat jedoch am 19. August 1864 diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen und dabei in Betracht gezogen:

1. Es ist zuerst die allgemeine Vorfrage zu beantworten, ob Rekurrent zu der vorliegenden Beschwerde formell legitimirt sei.

2. Diese Frage ist aus doppeltem Grunde zu bejahen, einmal: weil nach Art 5 der Bundesverfassung jeder Bürger berechtigt ist, zum Schutze seines verfassungsmäßigen Rechts gegen behauptete Verletzung sich an die Bundesbehörden zu wenden, und zweitens, weil Hr. Maring an der Frage der Rechtsgültigkeit des angefochtenen schiedsgerichtlichen Urtheils, das in seiner Schlußbestimmung den Negreß gegen ihn eröffnet, unzweifelhaft auch privatrechtlich interessiert ist;
3. Zur Hauptsache übergehend, ist zu entscheiden, erstlich über die behauptete Verfassungswidrigkeit der Schiedsgerichte, und zweitens der gesetzlichen Entschädigungsbestimmung in Expropriationsfällen.
4. Betreffend die Schiedsgerichte, so schließt der angerufene Art. 6 der Verfassung von Basel-Stadt dieselben offenbar nicht aus; denn er sagt: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden.“ Nachdem das Gesetz für passend erachtet hat, für Anstände der Art Schiedsgerichte vorzuschreiben, so sind diese als die ordentlichen Gerichte für diese Art von Streitigkeiten zu betrachten.
5. Auch der Art. 53 der Bundesverfassung ist durch die Einführung der Schiedsgerichte keineswegs verletzt; denn die Schiedsgerichte sind, wenn sie auch für den einzelnen Fall besonders komponirt werden, deswegen doch keine Ausnahmengerichte, so wenig als Geschwornengerichte, Handelsgerichte u. s. f. Die ganze Argumentation gegen die Schiedsgerichte beruht auf einer Vermengung des Begriffs des ordentlichen Richters mit dem des ständigen Richters, — zwei Begriffe, die bei vieler äußerer Ähnlichkeit doch in sich verschieden sind.
6. Betreffend die Entschädigungsbestimmung entsteht die Vorfrage, ob gemäß dem eventuellen Begehren der Regierung von Basel-Stadt die Beschwerde über die behauptete Verletzung der Kantonalverfassung zuerst noch beim Großen Rathe von Basel anzubringen sei.
7. Dieses Verlangen erscheint als unbegründet, da die Beschwerde sich gerade gegen eine Schlußnahme des Großen Rathes selbst richtet, indem ja die Verfassungsmäßigkeit des von ihm erlassenen Gesetzes in Frage gestellt wird und über diese zu entscheiden ist.
8. In die Materie selbst eintretend, beruht die Behauptung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes vom 29. August 1859 im Wesentlichen darauf, daß Art. 7 der Kantonsverfassung in Expropriationsfällen die Pflicht zur Entschädigung ausspreche, während das fragliche Gesetz die Anstößer zur Abtretung des für Straßenanlagen erforderlichen Landes ohne weitere Entschädigung verpflichte.
9. Es erscheint indessen die Behauptung, daß die bezügliche Bestimmung des Gesetzes mit der Verfassung im Widerspruche sei, nicht als begründet, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Der Art. 7 der Verfassung spricht den Grundsatz der Entschädigung für Abtretungen keineswegs mit derjenigen Unbedingtheit aus, wie Rekurrent behauptet, sondern er sagt in seinem Eingang nur: „Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein“, wogegen sich vorerst das Gesetz nicht verstößt, da es die Ausmittlung der Entschädigung dem Spruche des Richters anheimgibt. Im Weiteren fährt die Verfassung fort: „Für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordert, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten“, woraus erhellt, daß ausdrücklich die nähere Ordnung der Art und des Maßes der Entschädigung dem Gesetze vorbehalten werden wollte.

b. Die Verfassung gibt auch für die weitem gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Direktionen, sie schreibt weder positiv vor, daß die Entschädigungen in Baar bezahlt werden müssen, noch schließt sie negativ die Kompensation des Schadens durch anderweitige Vortheile, welche dem Eigenthümer der betreffenden Liegenschaft durch das öffentliche Werk erwachsen, aus. Der Gesetzgeber in Basel hatte daher volle Freiheit, solche Vortheile bei der Berechnung der Entschädigung mit in Betracht zu ziehen, und wenn er in Folge dessen festgesetzt hat, daß unter Umständen ein Eigenthümer mit Rücksicht auf die Wertherhöhung des Restes einen Theil des Grundstücks unentgeltlich abzutreten habe, so bleibt er immerhin noch hinter der in andern Kantonen üblichen Praxis zurück, nach welcher z. B. bei Flußkorrekturen die Eigenthümer von Grundstücken, deren Verbesserung vorausgesetzt wird, den vermutheten Mehrwerth ganz oder theilweise baar herauszubezahlen haben.

10. Schließlich könnte allerdings sehr in Frage gestellt werden, ob Art. 7 der Basler Verfassung überhaupt für Beurtheilung dieses Verhältnisses maßgebend sei, oder ob nicht dieses Verhältniß analog dem vom Bundesrath unterm 23. Mai 1855 entschiedenen Falle einer Beschwerde über verlangte unentgeltliche Landesabtretungen behufs einer Neufkorrektur (Ullmer S. 17) unter dem Gesichtspunkte der Repartition von öffentlichen Lasten aufzufassen sei. Bei dieser letztern Auffassung wäre alsdann Art. 9 der Verfassung von Basel maßgebend, lautend: „Jeder Bürger und Einwohner hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.“
Auch unter diesem Gesichtspunkte würde daher die vorliegende Beschwerde als grundlos erscheinen.

47. Der Entscheid über den Rekurs der Herren Notare Meyer in Diefstal und Sütterlin in Siffach gegen einen Beschluß des Landrathes des Kantons Baselland, wodurch das Institut des Notariates

aufgehoben wurde, ist im Bundesblatt 1864, II, 666 vollständig abgedruckt. Bekanntlich hat der Bundesrath gefunden, es sei jenes gesetzlich geregelte Institut nicht in der Form aufgehoben worden, welche die Verfassung für Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen vorschreibe und daher den bezüglichen Landrathsbeschluß als aufgehoben erklärt. Die Regierung von Basel-Landschaft ergriff hiegegen den Rekurs an die Bundesversammlung; allein der Beschluß des Bundesrathes wurde bestätigt. (Siehe Bericht der nationalrätlichen Kommission, Bundesblatt 1864, II, 843).

48. Ein zweiter Rekurs wegen Verletzung der Verfassung durch den Landrath des Kantons Basel-Landschaft ging von den Bezirksstatthaltern und Bezirksschreibern dieses Kantons aus. Der Landrath von Basel-Landschaft hat nämlich am 19. Oktober 1863 beschlossen, die genannten Beamten sollen die ihnen durch Gesetz und Uebung zukommenden Sporteln zwar beziehen, aber Rechnung darüber führen und periodisch mit der Rechnung an die Staatskasse abliefern. Durch einen weiteren Beschluß vom 16. November 1863 reduzirte der Landrath die Sporteln der Bezirksschreiber in der Weise, daß vom 1. Dezbr. gl. J. an bis zur Revision des betreffenden Gesetzes diejenigen Sporteln, die 60 St. und darüber betragen, um ein Drittel heruntergesetzt sein sollen.

Die Bezirksstatthalter und Bezirksschreiber rekurrirten gegen diese beiden Entschiede, gestützt auf die §§ 41 und 46 der Kantonsverfassung. Das im erstern § in Aussicht gestellte Gesetz für Regelung der Besoldungen der Staatsbeamten sei noch nicht erlassen. § 46 sichere das Gesetzgebungsrecht in Basel-Landschaft dem Volke zu, und bestimme die Formen, die beobachtet werden müssen, um Gesetze und allgemein verbindliche Beschlüsse in Kraft zu setzen. Dieses verfassungsmäßige Recht könne nicht durch bloße Beschlüsse des Landrathes illusorisch gemacht werden.

Die Regierung von Basel-Landschaft begründete die fraglichen Beschlüsse im Wesentlichen damit, daß die Rekurrenten sie selbst verschuldet haben, indem sie die von ihnen verlangten Materialien für die Revision der alten Sportelngesetze nicht gegeben, obgleich ihnen bekannt gewesen, wie sehr die Sporteln im Volke diskreditirt seien. Dadurch sei im Volke die Meinung entstanden, es sei böser Wille der neuen Behörden, daß der § 41 der Verfassung nicht zur Ausführung komme. Unter diesen Umständen seien sie verpflichtet gewesen, diese Frage vorläufig wenigstens annähernd zu regeln. Der Beschluß vom 16. November habe speziell seine rechtliche Begründung in der Nothwendigkeit, wenigstens den weiteren Anwachs des Schadens von dem Volke abzuwenden.

Nachdem in einer Zwischenverfügung vom 30. November 1863 der Regierung von Basel-Landschaft eröffnet worden war, daß wenn seiner Zeit im Sinne der Rekurrenten entschieden werden sollte, alsdann der Staat Basel-Landschaft ihren Reklamationen gerecht werden müßte, sind am

16. März 1864 die rekurrirten Beschlüsse vom 19. Oktober und 16. November 1863 als aufgehoben erklärt worden.

Dieser Entscheid gründet sich im Wesentlichen auf die Erwägung, daß es nicht in der Willkür des Landrathes von Basel-Landschaft liege, die Regelung einer Angelegenheit, welche laut Verfassung durch ein Gesetz stattfinden soll, durch einfache Beschlüsse, die der Genehmigung des Volkes nicht unterstellt werden, vorzunehmen.

49. Im Berichte des politischen Departements werden die politischen Vorgänge im Kanton Basel-Landschaft berührt, die von staatsrechtlichen Entscheiden begleitet waren, deren Mittheilung in diese Abtheilung des Geschäftsberichtes verwiesen werden mußte.

Im § 46 der bestehenden Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist wörtlich Folgendes bestimmt:

„Alle Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge sollen nach einer dreißigtägigen Publikation im Amtsblatte dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.“

„Es dürfen jedoch in einem Jahre nicht mehr als zwei solcher Gemeindeversammlungen (Frühjahr und Spätjahr) zusammenberufen werden.“

Bezüglich der Ausführung dieser Abstimmung wird im § 88 derselben Verfassung vorgeschrieben, was folgt: „Bei allen Abstimmungen über Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Erlasse, welche durch §§ 46 und 87 dem Volke zugewiesen sind, muß die absolute Mehrheit, bei Wahlen wenigstens der dritte Theil der stimmberechtigten Bürger anwesend sein. Die Gemeindevorstände sind befugt, unter Androhung von Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen.“

Am 17. Mai 1864 erließ nun die Regierung des Kantons Basel-Landschaft eine Verordnung betreffend die erste Frühling abstimmung über die im § 1 aufgezählten Gesetze, Konkordate und andere Fragen (Ziff. 8, Entlassungsgesuch des Hrn. Regierungsrath Rolle). Im gleichen § 1 wurde diese Abstimmung auf Sonntags den 29. Mai 1864 Nachmittags 1 Uhr angesetzt und im Weitern bestimmt:

§ 2. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, von der im § 88 der Verfassung eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und die Stimmberechtigten bei 1 Fr. Buße zur Versammlung vorbieten zu lassen. Die dann ohne triftige Entschuldigungsgründe Nichterscheinenben sind zu verzeichnen, und die Buße von ihnen zuhanden der Gemeindefasse einzuziehen.“

„§ 12. Wer durch Drohungen, Versprechungen und Einschüchterungen, oder auf andere Weise auf die Abstimmung hindernd einwirkt, soll verzeigt und nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze bestraft werden.“

Gegen diese Verordnung haben die Herren Nationalräthe Gußwiler und Graf in Basel-Landschaft bei dem Bundesrathe nach drei Richtungen hin Beschwerde erhoben. Einmal widerspreche § 2 derselben dem § 88 der Verfassung, weil die Gemeinderäthe durch jenen verpflichtet werden, die Versammlungen bei Buße einzuladen, während sie nach der Verfassung hiezu nur befugt sein sollen. Sodann könne verfassungsgemäß der Bürger frei in der Presse, in Vereinen und sonst überall für oder gegen die Theilnahme bei der Abstimmung sich aussprechen, nach § 12 der Verordnung aber seien für die Abstimmung selbst Drohungen, Versprechungen und Einschüchterungen nicht verboten, während der einfachste Rath zur Nichtabstimmung mit Strafe belegt werden könnte. Auch hiedurch sei § 88 der Verfassung verletzt. Ebenso sei die Vorlage des Entlassungsgebetes des Herrn Rolle wider die Verfassung, weil keine Bestimmung in der letztern zu finden sei, wonach ein solches Entlassungsbegehren dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müßte.

Dem mit dieser Beschwerde verbundenen Gesuche um eine provisorische Verfügung entsprechend, wurde am 25. Mai 1864 die Regierung von Basel-Landschaft eingeladen, die auf den 29. Mai zusammenberufenen Gemeindeversammlungen abzusagen und auf so lange zu suspendiren, bis endgültig über diese Beschwerde entschieden sein werde. Am 26. Mai 1864 verfügte jedoch die erwähnte Regierung, es habe die Abstimmung unwiderruflich am 29. Mai stattzufinden; dagegen stellte sie den Vollzug des § 2 der Verordnung betreffend die Buße, „bis Austrags der Sache“ ein, in dem Sinne, daß die Gemeinderäthe nicht verpflichtet seien, der fraglichen Weisung nachzukommen, dagegen sei es ein freies Willen dem Urtheile ihres eigenen Pflichtgefühles überlassen.

Mit Beschluß vom 6. Juni 1864 wurden die Petenten gemäß bestehender Praxis zunächst an den Landrath des Kantons Basel-Landschaft verwiesen. Dieser erklärte jedoch die Beschwerde unbegründet, worauf sie bei dem Bundesrathe bezüglich des § 2 der fraglichen Verordnung erneuert wurde.

Die nun eingekommene Beantwortung des Rekurses durch die Regierung von Basel-Landschaft ist in der bekannten Denkschrift derselben an die eidgenössischen Stände und an die Bundesversammlung enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

In Anwendung von Art. 2, 5, 90, Ziff. 2, 3 und 10 erfolgte nun am 27. Juni folgender Entscheid:

1. Der Bundesrath hat in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die Sistirung der auf den 29. Mai abhin angeordneten Volksabstimmung bis zum Austrag der von mehreren Bürgern eingereichten Beschwerde gegen verfassungswidrige Verfügungen des Regierungsrathes verlangt, und wenn in Nichtbeachtung dieser Weisung die Abstimmung dennoch vorgenommen wurde, so muß dieselbe als ungültig angesehen werden.

2. Es ist unzulässig, Bürger, welche an einer von der zuständigen eidgenössischen Behörde untersagten Abstimmung nicht Theil genommen haben, deswegen zur Verantwortung zu ziehen.
3. Bei einer neuen Abstimmung dürfen die Bürger nur in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise zu den betreffenden Versammlungen eingeladen werden.
4. Von den Beschwerdeführern wird die Beschwerde gegen § 1, Ziff. 8 und gegen § 12 der Verordnung vom 17. Mai 1864 fallen gelassen, und der dritte Beschwerdepunkt bezüglich § 2 der Verordnung ist dadurch beseitigt, daß die Regierung selbst durch Beschluß vom 7. Juni den fraglichen Artikel in einem Sinne abgeändert hat, welcher mit Art. 88 der Verfassung übereinstimmt;

b e s c h l o s s e n :

1. Die am 29. Mai in der Mehrzahl der Gemeinden vorgenommene Volksabstimmung ist ungültig, und es kann als Fortsetzung derselben keine Abstimmung in denjenigen Gemeinden nachgeholt werden, in welchen auf genannten Tag die Gemeindeversammlungen nicht einberufen worden sind.

2. Weder die Gemeinderäthe, welche die Gemeindeversammlungen auf besagten Tag nicht angefahrt, noch die Bürger, welche sich von denselben ferne gehalten haben, dürfen deswegen zur Verantwortung oder Strafe gezogen werden.

3. In Folge der von der Regierung abgegebenen Erklärung ist die Beschwerde über § 2 der Regierungsverordnung vom 17. Mai 1864 als erledigt zu betrachten, in der Meinung, daß für die neu zu veranstaltende Volksabstimmung einzig den Gemeinderäthen die Befugniß zusteht, unter Androhung von Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen.

4. Diese Schlußnahme ist der Regierung von Basel-Landschaft zur Nachachtung und den Rekurrenten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Gegen diesen Entscheid hat die Regierung den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen. Der Nationalrath hat darüber bereits in abweisendem Sinne entschieden (15. Dezember 1864). Der Ständerath wird voraussichtlich in der ordentlichen Julisitzung darüber verhandeln, und wir enthalten uns daher weiterer Bemerkungen in dieser Sache.

50. Die Vorgänge in Genf aus Anlaß der am 21. August dasselbst stattgefundenen Wahl eines Mitglieds des Staatsrathes, und zwar speziell der Beschluß des Wahlbüreaus von Genf, wodurch die Wahl des Hrn. A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes kassirt wurde, haben ebenfalls zu einem Rekurse geführt wegen Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Kompetenz des erstern. Der Bundesrathsbeschluß, wodurch jene Kassation durch das Wahlbüreau aufgehoben und die erwähnte Wahl als gültig erklärt wurde, ist abgedruckt im Bundesblatt von 1864, II, S. 566.

Das Grand Bureau wollte sich damit nicht begnügen, sondern rekurrierte bekanntlich an die Bundesversammlung, welche jedoch am 26./29. September 1864 den Entscheid des Bundesrathes bestätigt hat. Hierauf bezieht sich ein wesentlicher Theil der Botschaft des Bundesrathes im Bundesblatt von 1864, II, S. 740.

C. Polizei.

I. Allgemeines.

1. Der Bundesrath wurde zu einer Beschwerde bei der französischen Regierung wegen zwei französischen Pässen, die in Genf der Polizei abgegeben wurden, und die den Inhabern Genf als Internierungsort (résidence obligée) anwiejen, veranlaßt, da es sich ergeben hatte, daß die Inhaber gefährliche Verbrecher seien, und daß der eine jener Pässe in dem Momente ausgestellt worden sei, als das betreffende Individuum aus der Strafanstalt entlassen worden war. Die französische Regierung hat eine genaue Verifikation des Thatbestandes angeordnet und sodann die Zusicherung gegeben, daß bestimmte Instruktionen erlassen worden seien, damit Aehnliches sich nicht wieder erneuern könne.

2. Das Gericht von Bruntrut, Kts. Bern, hat in einer Untersuchung wegen Diebstahl beim Gericht in Belfort (Frankreich) direkt die Einvernahme verschiedener Zeugen verlangt, allein der französische Minister des Aeußern retournirte die Akten auf diplomatischem Wege mit dem Bemerkem, daß das Gesuch ebenfalls auf diesem Wege hätte gestellt werden sollen, ein Verfahren, das allerdings zwischen der Schweiz und Frankreich seit alter Zeit geübt wird und z. B. auch von Frankreich in der Untersuchung gegen Greco und Konforten beobachtet wurde.

II. Auslieferungen.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Individuen.	Ausgelieferte.	Unentbehrte.	Abfänge.	Zurücknahmen.	Pendent.
Zürich	2	1	—	—	1	—
Bern	7	4	1	1	—	1
Glarus	1	—	—	1	—	—
Freiburg	1	1	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	—	—	—	—	1
Schaffhausen	2	—	1	—	—	1
St. Gallen	2	1	1	—	—	—
Graubünden	2	—	—	1	—	1
Aargau	5	2	—	2	1	—
Tessin	6	3	1	1	—	1
Vaud	2	—	2	—	—	—
Neuchâtel	2	1	—	1	—	—
Genève	4	1	1	1	—	1
	37	14	7	8	2	6
Staaten, von welchen diese Auslieferungen verlangt wurden.						
Amerika	2	—	—	1	—	1
Baden	3	—	—	1	1	1
Bayern	3	1	1	—	1	—
Belgien	1	—	—	—	—	1
England	1	—	—	1	—	—
Frankfurt a. M.	1	1	—	—	—	—
Frankreich	12	7	4	1	—	—
Italien	10	4	1	3	—	2
Niederlande	1	—	—	—	—	1
Oesterreich	2	1	1	—	—	—
Württemberg	1	—	—	1	—	—
	37	14	7	8	2	6

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Ausgelieferte.	Unentbette.	Abschläge.	Zurücknahmen.	Percent.
Baden	1	—	—	1	—	—
Bayern	4	1	1	—	—	2
Frankreich	22	12	5	—	2	3
Hannover	1	—	—	1	—	—
Italien	27	7	14	—	2	4
Nassau	1	—	—	1	—	—
Oesterreich	6	2	4	—	—	—
Preußen	1	1	—	—	—	—
Rußland	1	1	—	—	—	—
Württemberg	1	—	—	1	—	—
	65	24	24	4	4	9
Kantone, von welchen diese Auslieferungen verlangt wurden.						
Zürich	5	3	1	—	1	—
Luzern	1	1	—	—	—	—
Uri	1	1	—	—	—	—
Basel-Stadt	2	1	1	—	—	—
Basel-Landschaft	1	—	—	1	—	—
St. Gallen	1	—	1	—	—	—
Graubünden	1	—	—	—	—	1
Nargau	1	—	—	1	—	—
Tessin	27	7	15	—	1	4
Vaud	3	1	—	2	—	—
Neuenburg	2	2	—	—	—	—
Genf	17	8	3	—	2	4
Schweiz (allgemein)	3	—	3	—	—	—
	65	24	24	4	4	9

3. Auf Ansuchen der französischen Regierung wurde die Auslieferung des nach Genf geflüchteten Johann Baptist Martin, gewesener Sergeant-Major, bewilligt, indem derselbe als Comptable seiner Compagnie wegen Unterschlagung und Diebstahl von Compagniegeldern zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden war.

In Folge dessen gelangte eine größere Anzahl in Genf wohnender Schweizerbürger mit dem Gesuche an den Bundesrath, daß der Auslieferung keine Folge gegeben werden möchte, indem nach dem Wortlaute des Vertrages mit Frankreich hiefür keine Verpflichtung bestehe.

Es wurde hierauf nicht eingetreten, weil einerseits zwischen den Regierungen der Schweiz und Frankreich theils ausdrücklich, theils durch mehrjährige Praxis konvenirt sei, daß die Auslieferung auch dann zu erfolgen habe, wenn die eingeklagte Handlung nach der Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates als Verbrechen (crime) bezeichnet werde, was hier der Fall sei, und weil andererseits die genannten Staatsregierungen speziell auch darüber einig seien, daß Militärs, welche die ihnen anvertrauten Kassen unterschlagen, als Depositarien von Staatsgeldern anzusehen und zu behandeln seien, so daß Art. 5 des Vertrages von 1828 hier noch ausdrücklich zur Auslieferung verpflichte. Dagegen finde allerdings wegen bloßer Desertion eine Auslieferung nicht statt.

4. Bezüglich des wegen der Anklage auf betrügerlichen Bankerottes an Frankreich ausgelieferten Franzosen Jean Laurent Martin eröffnete später die französische Gesandtschaft, daß in Folge der Untersuchung Martin nur an das korrektionelle Gericht verwiesen worden sei, wegen des bloßen Vergehens (délit) des einfachen Bankerottes. Nach den in Auslieferungssachen geltenden Prinzipien hätte er daher an die Gränze zurückgeführt werden sollen; allein er habe selbst darauf verzichtet und gewünscht, daß die förmliche Aburtheilung erfolgen möchte. Dieses Begehren sei begreiflich, weil das Urtheil, dem er sich nicht entziehen könnte, jedenfalls das Resultat hätte, daß er genöthigt wäre, während der ganzen Zeit, welche für die Strafverjährung nöthig sei, aus Frankreich entfernt zu bleiben. Indem die Gesandtschaft eine in obigem Sinne ausgestellte schriftliche Erklärung des Angeeschuldigten übermachte, wünschte sie die Zustimmung des Bundesrathes zu erhalten, die dann auch ertheilt wurde.

5. Auf ein Auslieferungsgesuch von Seite der Regierung von Argau hat das Ministerium von England geantwortet, daß die Gesetze des vereinigten Königreiches keine Auslieferung gestatten.

6. Ein Anton Zafroeki aus Preußen, welcher sich als polnischer Flüchtling ausgab, wurde eines bedeutenden Diebstahls in Berlin überführt und dann von den preussischen Behörden zur Beurtheilung reklamirt. Zafroeki machte jedoch Einwendung gegen seine Auslieferung und behauptete, in Graudenz wegen Desertion vom preussischen Militär zu 5 Jahren Festungsstrafe verurtheilt und an der polnischen Insurrektion theilhaftig

zu sein. Die Regierung von Zürich, wo er arretirt war, wünschte daher die Zusicherung zu erhalten, daß Zacrodt im Falle der Auslieferung weder wegen Desertion, noch wegen politischer Vergehen gestraft, sondern nach Abbüßung der ihn wegen gemeiner Verbrechen treffenden Strafe wieder auf freien Fuß gesetzt werde.

Diese Gröfßnung wurde der preussischen Gesandtschaft mitgetheilt und von Seite des Bundesrathes mit der Bemerkung begleitet, daß die Schweiz das gleiche Verfahren beobachte auch gegenüber solchen Staaten, mit denen sie in Vertragsverhältnissen betreffend Auslieferung von Verbrechern stehe.

Die preussische Regierung ließ jedoch antworten, daß Zacrodt allerdings wegen Desertion bestraft werden müsse, falls er nach Preußen zurückkehren würde. Sie müßte daher von der Auslieferung absehen, wenn solche nicht ohne jene Zusicherung erfolgen könne.

7. Bezüglich des im letzten Geschäftsberichte erwähnten Delasfield, welcher ursprünglich nur wegen Diebstahls mit Einbruch ausgeliefert worden war, hat die italienische Regierung nachträglich eingewilligt, daß er auch wegen des Verbrechens der Fälschung von Privaturkunden bestraft werden dürfe. Delasfield ist dann wirklich nur des letztern Verbrechens schuldig erfunden und zu fünf Jahren Einsperrung verurtheilt worden.

8. Anläßlich der an Italien bewilligten Auslieferung eines Joseph Casnedi, welcher der Nothzucht angeklagt und in Tessin verhaftet war, wurde von dem Vertheidiger desselben, sowie von dem Staatsrathes des Kantons Tessin eingewendet, einerseits, daß dem Art. 4 des Vertrages von 1843 nicht genügt sei, indem ein Verhaftsbefehl und das Dekret über Verweisung in den Anklagezustand beigebracht werden müssen, während nur der erstere vorliege; andererseits könne nicht von vollendetem Verbrechen, sondern nur von Versuch, und endlich nicht von Nothzucht, sondern nur von einem Angriffe auf die Schamhaftigkeit geredet werden. Die Auslieferung sei daher weder formell, noch materiell gerechtfertigt.

Es wurde allerdings constatirt, daß die italienische Uebersetzung des fraglichen Auslieferungsvertrages (Alte Off. S. III, S. 261) die erwähnte Einwendung gegen die formelle Gültigkeit des Auslieferungsbehrens rechtfertige; allein es wurde dieser Einwurf dadurch widerlegt, daß der französische Text maßgebend sei, nicht die italienische Uebersetzung. Nach dem französischen Text, wie nach der deutschen Uebersetzung und nach konstanter Praxis genüge das Eine oder das Andere: der Verhaftsbefehl oder der Entscheid über Verweisung in Anklagezustand. Was die materielle Seite betreffe, so liege eine vollkommene Uebereinstimmung vor zwischen der Anklage auf Nothzucht und dem Art. 2, Ziff. 1 des erwähnten Staatsvertrages. Es könne daher gar nicht in Frage kommen, ob diese Handlungen als Verbrechen oder nur als unehrenhafte Handlungen, wie der Anwalt Casnedi's glaube, oder ob Vollendung, oder ob

bloßer Versuch vorliege: alles dieses sei Sache des kompetenten urtheilenden Richters, vor welchem derartige Vertheidigungsgründe vorgebracht werden mögen. Die Auslieferung mußte daher ihre Vollziehung erhalten.

9. Der Bundesrath kann auch in den Fall kommen, den objektiven Thatbestand zu prüfen, bevor er dem Auslieferungsbegehren eines Kantons bei einer auswärtigen Staatsregierung Folge gibt. Er machte von diesem Rechte Gebrauch, als die Regierung von Genf verlangte, es möchte bei der Regierung von Bayern die Auslieferung des Herrn *Yankovon Rakowik* aus *Bucharest*, welcher den Herrn *Lafalle* im Duell getödtet hatte, wegen *Mord* ausgewirkt werden. Es wurde die Einsetzung der Akten verlangt, um nähere Aufklärung zu erlangen bezüglich des objektiven Thatbestandes und namentlich über die Frage, ob die Handlung auf Schweizergebiet stattgefunden habe.

Nachdem genügende Aufklärung gegeben worden war, wurde die Auslieferung verlangt und von der königl. bayerischen Regierung bewilligt.

Nachträglich erhob der königl. bayerische Gesandte Reklamationen und verlangte auf diese Angelegenheit zurückzukommen, indem er die Genfer Untersuchungsbehörde eines ungebührlichen Verfahrens beschuldigte, den objektiven Thatbestand kritisirte und namentlich eine Anerkennung des Prinzipes der Reciprocität verlangte.

Es wurde jedoch in dieses Verlangen nicht eingetreten. Einerseits gehöre eine Kritik des Verfahrens der Genfer Gerichtsbehörden nicht in das Gebiet diplomatischer Verhandlungen; es möge diesfalls bei der kantonalen obern Instanz oder bei der Gerichtsverhandlung Beschwerde geführt werden. Andererseits sei das Auslieferungsbegehren in der vertragsmäßigen Form gestellt und von der eigenen Regierung des Herrn Gesandten so aufgenommen und anerkannt worden. Dadurch sei die Frage der Auslieferung, welche den Bundesrath allein beschäftige, erledigt. Endlich könne der Bundesrath nicht anerkennen, daß hier eine Frage der Reciprocität vorliege, da nach dem Staatsvertrage auch wegen Verstümmelung und schwerer Körperverletzung die Auslieferung bewilligt werden müsse. Zudem sei gerade Bayern es gewesen, das bei den Verhandlungen über den fraglichen Vertrag unter dem Verbrechen des „Todschlags“ ausdrücklich auch die Tödtung im Duell habe inbegriffen wissen wollen.

10. Die niederländische Regierung hat die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Reklamation näher dahin erläutert, daß das dortige Gesetz vom 13. August 1849 nur dann die Arrestation von verdächtigen oder signalisirten Fremden gestatte, wenn deren Auslieferung auf diplomatischem Wege verlangt worden sei. Die neuern Auslieferungsverträge, in die ein Artikel aufgenommen worden, wodurch gegenseitig die Arrestation vor der Production eines Verhaftsbefehles autorisirt werde, be-

schranken aus jenem Grunde diese Fakultät ausdrücklich auf Fremde, „deren Auslieferung verlangt worden sei.“ In diesem Sinne seien alle Verträge zwischen den Niederlanden und den europäischen Staaten abgeschlossen und so auch derjenige mit der Schweiz von 1853. Die niederländische Regierung könne daher die von einer untern ausländischen Polizeibehörde bei einer gleichen des Inlandes nachgesuchte Arrestation eines Fremden, dessen Auslieferung nicht förmlich, d. h. auf diplomatischem Wege verlangt worden sei, nicht bewilligen. Höchstens müßte das Gesuch um Auslieferung gleichzeitig mit demjenigen um provisorische Verhaftung gestellt werden.

Der einzige Fall, in welchem die von einer Polizeibehörde bei der andern vor dem förmlichen Auslieferungsbegehren nachgesuchte Verhaftung dennoch einen gewissen Erfolg haben könne, dann aber nicht in Folge des Auslieferungsvertrages, sondern ganz abgesehen von diesem, sei derjenige, wo das signalisirte Individuum gemäß des oben citirten Gesetzes arretirt werden könne, um als nicht aufgenommenener, d. h. nicht legitimirter Fremder (*étranger non admis, c'est-à-dire ne pouvant se légitimer*) über die Gränze gewiesen zu werden. Wenn in diesem Falle das Auslieferungsbegehren während der sehr kurzen Dauer des Verhafteten vor der Expulsion an die königliche Regierung gelange, so könne das Begehren um provisorische Verhaftung einigen Nutzen haben. Um diesen Zweck zu erreichen, sei aber nöthig, daß die zwei Gesuche möglichst rasch auf einander folgen, damit die Ausweisung des Fremden, welcher aus diesem Grunde nur so lange verhaftet gehalten werden könne, als die nöthigen Anordnungen es erfordern, nicht schon vollzogen sei.

Das hierauf bezügliche Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 23. Dezember 1863 ist nun in dem hier entwickelten Sinne zu modificiren.

11. Die italienische Gesandtschaft stellte die Anfrage, ob der Bundesrath gegen die Auslieferung eines gefährlichen Verbrechers von Italien an Frankreich etwas einzuwenden im Falle sei. Die Behörden des angeblichen Heimatkantons haben jedoch dieses Individuum nicht anerkannt. Der Bundesrath hat daher auf jene Anfrage geantwortet, daß er nicht im Falle sei, eine Erklärung zu geben, die indirekt eine Anerkennung der schweizerischen Angehörigkeit enthalten würde; insofern habe er auch gegen die Auslieferung an Frankreich keine Bemerkung zu machen.

12. Der schweizerische Konsul in Havre lenkte die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf das Verfahren der französischen Polizei bei dem Transporte schweizerischer Individuen, die von Frankreich an die Schweiz ausgeliefert werden, indem sie von Brigade zu Brigade und von einem Arrestlokal zum andern transportirt und peinlichen Situationen ausgesetzt werden, durch Kälte und Entbehrungen sehr, leiden müssen etc. Der Konsul beantragte, es möchte die Eidgenossenschaft die Transportkosten übernehmen und die Reise per Eisenbahn möglich machen.

Der Bundesrath ist jedoch hierauf nicht eingetreten, sondern hat dem Herrn Konsul geantwortet, daß der Natur der Sache nach jeder Staat die Art des Transportes von auszuliefernden Gefangenen auf seinem Gebiete zu bestimmen habe und diese Materie sich deshalb wohl etwa zu zeitweiligen Vereinbarungen über einen *modus vivendi* zwischen den Regierungen zweier Staaten, nicht aber zu Verträgen selbst eignen könne. Nach Art. 5 des Vertrages mit Frankreich habe jeder Staat die Transportkosten auf seinem Gebiete zu bezahlen. Wünsche nun Frankreich eine besondere Art des Transportes auf Schweizergebiet oder die Schweiz eine solche auf französischem Gebiete, so müssen natürlich die Kosten dieses besondern Transportes vergütet werden, sofern nicht die französische Regierung einwillige, als Regel den Eisenbahntransport anzunehmen, womit sich die Schweiz schon einverstanden erklären könnte.

Aus diesem Grunde sei Herr Minister Kern von den Ansichten des Herrn Konsuls Mittheilung gemacht worden. Für besonders gefährliche Verbrecher würde indeß der Transport per Eisenbahn vielleicht Bedenken haben.

So lange aber der Grundsatz, daß die beiden Staaten den Eisenbahntransport auf ihrem Gebiete bezahlen wollen, nicht acceptirt sei, könne der Bundesrath den Kantonen nicht vorschreiben, daß sie auf ihre Kosten den Modus des Eisenbahntransportes durch Frankreich zu wählen haben. Der Bundesrath sei nicht im Falle, den Kantonen hierüber irgend etwas vorschreiben zu können, noch geneigt, eine moralische Pression auf dieselben zu üben. Es könne nicht jedem Kanton konveniren, große Ausgaben für einen Verbrecher zu machen, um diesem größere Reisebequemlichkeit zu verschaffen. Jedenfalls könne die Ordnung dieser Verhältnisse füglich dem Ermessen der Kantonalpolizeibehörden anheimgestellt bleiben, denen die Verhältnisse des einzelnen Falls bekannt seien und bei denen die nöthige Humanität ebenfalls vorausgesetzt werden dürfe.

III. Kosten von polizeilichen Transporten.

13. Ein Ludwig Boggetti aus dem Kanton Tessin wurde wegen Mordes von Frankreich an Tessin ausgeliefert und durch Genf, Bern und Luzern dahin transportirt. Das Polizeidepartement von Genf ließ ihn dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuführen und verlangte von diesem auch den Ersatz der Kosten bis Bern. Da jenes in letzter Zeit wiederholt in gleicher Weise verfahren ist, so wurde es ersucht, davon abzugehen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß die Kantone das Recht haben, die Kosten für solche Transporte zurückzufordern. Dagegen kann es nicht Sache des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes sein, dieselben aus der Bundeskasse zu bezahlen, oder deren Liquidation zu besorgen. Dieser Irrthum ist durch die total unrichtige Expedition des

Transportbefehles hervorgerufen worden, indem der Transport an die Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin hätte adressirt werden sollen, was aus den von der französischen Polizei mitgegebenen Akten leicht ersichtlich war. Die Bundesbehörden haben in diesen Angelegenheiten lediglich die Beobachtung der Verträge, also bloß die diplomatische Seite zu besorgen. Wenn diese Verhandlung beendet und die Auslieferung bewilligt ist, so ist die Vollziehung der Auslieferung Sache der gewöhnlichen Polizei, und der Transport des Individuums muß auf dem üblichen Wege von Kantonspolizei zu Kantonspolizei vollzogen werden. Was dann die gegenseitige Abrechnung der Kosten betrifft, so findet diese ganz gleich statt, wie bei einem Polizeitransporte gewöhnlicher Art.

14. Die Direktion der Centralpolizei des Kantons Freiburg beschwerte sich über jene des Kantons Tessin wegen der Berechnung der Kosten, welche der Transport eines von Italten an Freiburg ausgelieferten Joseph Chollet von Freiburg durch den Kanton Tessin veranlaßte. Diese Berechnung widerspreche den Artikeln 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 24. Juli 1852. Auch sei die Forderung auf Ersatz der Kosten überhaupt ungerathfertig, wie auch kein anderer zwischenliegender Kanton die Kosten reklamire. Ueberhaupt seien alle Kantone in der Praxis einig, daß die Kantone, durch welche der Transport bloß transitire, gegenseitig keine Kosten anrechnen; einzig die Kantone Waadt und Tessin machen eine Ausnahme hievon. Tessin spreche nun sogar die Ansicht aus, daß fragliche Kosten, im Falle Freiburg sie ablehne, aus der Bundeskasse zu vergüten wären.

Diese Reklamation wurde dahin beantwortet, daß Tessin prinzipiell im Rechte sei. Es könne nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß nach Art. 14, 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. (D. S. III. S. 161) die dazwischen liegenden Kantone für den Transport eines von einem Kanton oder fremden Staate an einen andern Kanton ausgelieferten Individuums die Kosten von dem letztern ersetzt verlangen können. Wenn nun allerdings die große Mehrzahl der Kantone von diesem Rechte keinen Gebrauch mache, so können deshalb die andern nicht angehalten werden, auf ihr gesetzliches Recht zu verzichten. Für die Berechnung dieser Kosten seien die Art. 15 und 16 des erwähnten Bundesgesetzes maßgebend. Jedenfalls sei die Bundeskasse nicht haftbar.

15. Die Berechnung der Kosten für polizeiliche Transporte hat in neuerer Zeit wiederholt zu interkantonalen Konflikten Anlaß geboten. Namentlich verursachte die Verschiedenheit des Verfahrens Inkonvenienzen, indem die einen Kantone diese Kosten berechnen, die andern nicht. In dem oben erwähnten Falle Voggetti hat die Centralpolizei Bern sich dazu verstanden, dem Genfer Polizeibedienten die Transportkosten bis Bern zu vergüten und dann ihrerseits den Ersatz desselben bei Uebergabe des Transportirten in Luzern zu reklamiren. Allein in Luzern wurde die

Bezahlung verweigert, weil auch Uri sie verweigert hat und letzteres darauf sich stützt, daß es diese Kosten von dem tessinischen Grenzposten nicht vergütet erhalte. Das Polizeidepartement von Genf mußte daher jene Kosten wieder an Bern zurückbezahlen und dann von Tessin sie reklamiren.

Bei diesem Anlasse hat die Centralpolizei des Kantons Bern bemerkt, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn endlich der Bundesrath ein allgemeines Regulativ aufstellen würde. Sie sehe sich veranlaßt, künftig jede Bezahlung von Kosten für die den Kanton Bern transitirenden Verbrecher zu verweigern, um so mehr, als sie ihrerseits bis dahin keine Kosten für den Transport auf Berner Gebiet in Rechnung gebracht habe. Ueberdies halten sich die Genfer- und Waadtländer-Polizeistellen bei der Berechnung nie an den Tarif im eidg. Auslieferungsgesetze, sondern gehen willkürlich höher.

Unter diesen Umständen hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich veranlaßt gesehen, am 10. Oktober 1864 die obern Polizeibehörden sämmtlicher Kantone mittelst Kreisbeschreibens um nähern Bericht über das in jedem Kanton gegenüber den andern Kantonen oder auswärtigen Staaten übliche Verfahren zu ersuchen. Diese Berichte sind noch nicht von allen Kantonen eingegangen; es kann daher noch nicht ermessen werden, ob und welche Verfügung angemessen sein möchte.

16. Die Regierung von Tessin hat dagegen remonstrirt, daß die italienischen Behörden von der Ansicht ausgehen, es sollten im Tessin alle Fremden, die daselbst wohnen, arretirt werden, sobald sie in einem italienischen Fahndungsblatte wegen eines Verbrechens ausgeschrieben seien, ohne daß ein spezielles Ansuchen von Seite der kompetenten italienischen Behörden nöthig und abzuwarten wäre. Die Regierung machte aufmerksam, daß aus einem solchen Verfahren Inkonvenienzen und namentlich für den Kanton Tessin große Kosten entstehen würden. Es sei schon oft vorgekommen, daß signalisirte Individuen lange verhaftet gehalten worden seien, ohne daß die Auslieferung verlangt worden wäre. In einzelnen Fällen sei sogar die angebotene Auslieferung nicht angenommen worden.

In seiner Antwort vom 19. Oktober 1864 sprach sich der Bundesrath über dieses Verhältniß in folgender Weise aus: Er sei damit einverstanden, daß der Regierung von Tessin nicht gerade die Pflicht obliege, Fremde, die im Kanton Tessin wohnen, arretiren zu lassen, sobald sie in einem italienischen Fahndungsblatte erscheinen; allein sowohl die freundschaftlichen Beziehungen, als auch ganz besonders das eigene Interesse eines jeden Staates fordere, daß Individuen, die man durch Ausschreibung in einem auswärtigen Fahndungsblatte als notorische Verbrecher kennen lerne, entweder nicht dulde, oder verhafte. Dieses Verfahren könne gar nicht die vom Staatsrathe gefürchteten Nachtheile für den Kanton Tessin haben. Denn wenn die Verhaftung eines solchen Individuums wirklich erfolge, so bleibe es in jenen Fällen, wo der Staats-

vertrag nicht förmliche diplomatische Verhandlung vorschreibe, der tessinischen Polizei unbenommen, dasselbe einfach über die Grenze zu bringen oder unter Bezugnahme auf die Ausschreibung mit Transportbefehl an die ausschreibende ausländische Behörde abzuschicken und der letztern dann das Weitere zu überlassen. Wenn aber auch nicht in allen Fällen sogleich in dieser Weise verfahren werden könne, sondern nach dem Staatsvertrage noch eine nähere Cognition geübt werden müsse, so sei dennoch kein Grund vorhanden, ein von einer auswärtigen Behörde als Verbrecher bezeichnetes und gesuchtes Individuum nicht zu verhaften. Es müsse dann aber diese Verhaftung sogleich dem Staatsrathe und von diesem dem Bundesrathe einberichtet werden, welcher beförderlich die Weisbringung der für die Auslieferung nöthigen Papiere vermitteln werde. In solchem Falle stehe es sogar dem Staatsrathe zu, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher diese Papiere beizubringen wären, ansonst der Verhaftete freigelassen würde, — ein Verfahren, das in vielen andern Staaten gesetzlich gleich geordnet sei.

Würde aber in einem Spezialfalle wirklich der Verzicht auf die Auslieferung eines Individuums erfolgen, dessen Verhaftung durch eine auswärtige Ausschreibung veranlaßt worden wäre, so hätte Tessin unbedenklich das Recht, den Ersatz der auf ungerechtfertigte Weise verursachten Verhaftungskosten zu verlangen, und der Bundesrath würde ein solches Verlangen jederzeit unterstützen.

IV. Bundesstrafrecht.

15. Im Laufe des Berichtjahres hat wieder einmal, nach langem Unterbruche, der ganze Organismus der Bundesstrafrechtspflege in Bewegung gesetzt werden müssen. Die Aufregung der politischen Parteien in Genf führte im August einen erbitterten Wahlkampf und schließlich am 22. August einen Straßenkampf mit einigen Todten und Verwundeten herbei. Diese Ereignisse nöthigten zu einer bewaffneten eidgenössischen Intervention, wodurch gemäß Art. 104, Litt. d der Bundesverfassung und Art. 52 und 73, Litt. d des Bundesstrafrechtes die Eröffnung einer eidgenössischen Untersuchung selbstverständlich auch gefordert war. Zur Beschleunigung der Untersuchung wurde die Ernennung eines zweiten Untersuchungsrichters, sowie eine Vermehrung des Hilfspersonales nöthig. Ebenso mußte dem Generalprokurator ad hoc ein Gehilfe beigegeben werden.

Nach Beendigung der Untersuchung hat die eidgenössische Anklagekammer am 4. November 1864 14 Betheiligte wegen der in den Art. 46, 52 und 73, Litt. d des Bundesstrafgesetzes vorgesehenen Vergehen in Anklagezustand versetzt und deren Beurtheilung vor die Bundes-Affisen des ersten Kreises verwiesen.

Die Affisenverhandlungen fanden im Wahlgebäude zu Genf statt,

wofür noch verschiedene bauliche Einrichtungen erforderlich waren. Die Verhandlungen begannen am 13. Dezember. Da eine ungewöhnlich lange Dauer derselben vorauszusehen war, so stellte der Präsident der Kriminalkammer den Antrag, daß mit Rücksicht auf den großen Zeitverlust, auf die theure Lebensweise in Genf und auf die den Richtern und Geschwornen in ihren Privatverhältnissen hervorgerufenen Störungen eine Erhöhung des gesetzlichen Taggeldes um Fr. 5 gewährt und daß bewilligt werden möchte, den Richtern und Geschwornen um die Mittagszeit während einer Pause in den Verhandlungen auf Kosten des Bundes eine mäßige Kollation zu verabreichen, damit die Mitwirkenden sich nicht zerstreuen und die Zeit möglichst benutzt werden könne.

So sehr auch der erstere Antrag mit Rücksicht auf den sehr spärlichen Tarifansatz gerechtfertigt sein mochte, so schien es doch nicht gerathen, darauf einzutreten. Dagegen fand in der Weise eine etwelche Aushilfe statt, daß neben der erwähnten Kollation noch ein gemeinschaftliches Logis für sämtliche Geschworne auf Rechnung der Gerichtskosten bewilligt wurde.

Am 30. Dezember erfolgte das Urtheil. Die Fragen an die Geschwornen lauteten dahin:

I. An 12 Angeklagte Fontanel und Consorten:

Ist der Angeklagte Fontanel schuldig, am 22. August 1864

- a. freiwillig und mit dolus an einer Zusammenrottung Theil genommen und durch Handlungen die Absicht einer kantonalen Behörde zu widerstehen, manifestirt zu haben?
- b. freiwillig und mit dolus an einer Zusammenrottung zu dem Zwecke Theil genommen zu haben, um die Vollziehung des Genfer Gesetzes über die Wahlen und der nach Vorschrift dieses Gesetzes nöthigen Operationen zu verhindern?

II. Betreffend die zwei Angeklagten Bettiner und Krauß:

Ist der Angeklagte schuldig, im Laufe des 22. August 1864 in Genf freiwillig an einer Zusammenrottung Theil genommen und durch Handlungen die Absicht, einer kantonalen Behörde Widerstand zu leisten, befhätigt zu haben?

Diese Fragen sind von den Geschwornen sämmtlich mit Nein beantwortet worden; worauf der Gerichtshof sämmtliche Angeklagte von jeder Strafe freigesprochen hat. Die Angeklagten verzichteten ihrerseits auf jede Entschädigung; dagegen wurden sämmtliche Prozeßkosten dem Bunde aufgeladen.

Diese Prozeßkosten haben eine erhebliche Ueberschreitung des Budgetkredites sub Ziffer 13, F. b. „Justiz-, Untersuchungs- und Vollziehungs-kosten“ verursacht, weshalb hier noch einige weitere Nachweise zur Rechtfertigung gegeben werden müssen.

Der Abschluß der Rechnung über diese Prozeßkosten hat zwar erst

im Jahr 1865 stattfinden können, weshalb noch ein Theil der Kosten auf dieses Jahr hinübergetragen werden mußte; allein es scheint dennoch am Platze, diese Abrechnung, wie sie schließlich festgestellt wurde, in ihren Hauptrubriken hier mitzutheilen.

Die Gesamtkosten der Voruntersuchung betragen	Fr.	12,012.	65	Rpn.
" " " Hauptverhandlung "	"	12,316.	50	"
" " " Bundesanwaltschaft "	"	5459.	45	"
	Summa	Fr.	29,788.	60 Rpn.

Die anderweitigen Auslagen auf diesem Budgettitel betragen	"	417.	55	"
--	---	------	----	---

Summa sämtlicher Justizkosten 1864	Fr.	30,206.	15	Rpn.
------------------------------------	-----	---------	----	------

Der Budgetkredit beträgt	Fr.	3000
--------------------------	-----	------

Nachtragskredit bewilligt am 17. Dezember 1864 (D. S. VIII. 193)	"	20,000
--	---	--------

Die bewilligten Kredite betragen	"	23,000.	—	"
----------------------------------	---	---------	---	---

Es ergibt sich somit eine Kreditüberschreitung von	Fr.	7206.	15	Rpn.
wovon jedoch auf die Staatsrechnung von 1864 nur	"	6181.	15	"

kommen, während der Rest auf 1865 hinübergetragen wurde mit	Fr.	1025.	—	Rpn.
---	-----	-------	---	------

Diese Uebertragung ist dadurch nöthig geworden, daß die eidgenössische Staatsrechnung für 1864 abgeschlossen worden war, bevor es möglich gewesen ist, die Rechnung über den Genferprozeß zu schließen. Die auch in diesem Falle gemachten Erfahrungen stellten die Nothwendigkeit einiger reglementarischer Verfügungen über die Form des Rechnungswesens für das Untersuchungs- und Gerichtspersonale als unerläßlich heraus. Der Bundesrath hat daher zu diesem Zwecke von den gemachten Beobachtungen dem Bundesgerichte Kenntniß gegeben.

Auch zu Gunsten des Untersuchungspersonales mußte in billiger Würdigung der bereits oben erwähnten und noch anderer besonderer Umstände in geeignet scheinender Weise die Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Ansätze ergänzt werden.

Die Entschädigung der Bundesanwaltschaft mußte nach Analogie unter Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten des Spezialfalles bestimmt werden, da das Gesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. Herbstmonat 1856 einen ständigen eidgenössischen Generalanwalt mit fixem Gehalte voraussetzt.

16. Hieher gehören auch noch die Straffälle wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen. Es sind 8 bezügliche Untersuchungen eingegangen und in Anwendung vom Art. 74 des Bundes-

strafgesetzes den Gerichten der betreffenden Kantone (Bern 5, Luzern 1, St. Gallen 1, Thurgau 1) zur Beurtheilung übertragen worden. Davon haben 7 und fünf weitere Fälle aus dem Jahr 1863 durch Urtheile ihre Erledigung gefunden. In drei Fällen erfolgte Freisprechung; in zwei andern sind die Angeschuldigten gleichzeitig noch wegen andern Vergehen beurtheilt worden. Das Strafmaß in den andern Urtheilen ist sehr verschieden. In zwei Fällen wurde Fahrlässigkeit angenommen und der eine mit 3 Monaten Gefängniß, der andere aber mit 4 Monaten Gefängniß und 100 Fr. Buße beurtheilt. Vier Urtheile lauten auf Gefährdung von Eisenbahnzügen und sprechen als Strafen aus, das eine 14 Tage Gefängniß und 10 Fr. Buße, das andere 1½ Jahr Gefängniß und 2 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht, das dritte 14 Tage Gefängniß und 25 Fr. Buße, und das vierte 10 Monate Gefängniß.

Wenn in solchen Fällen Ersatz der Kosten aus der Bundeskassa verlangt wird, so ist das Urtheil mit einer Spezifikation der Kosten und einem Armuthszeugniß einzusenden. In jenen Fällen, wo der Angeschuldigte gleichzeitig wegen anderer Vergehen nach den Kantonsgesetzen bestraft wird, kann der Bund nur soweit für Bezahlung von Kosten belangt werden, als eine Bestrafung auch wegen Uebertretung der Bundesgesetze erfolgt ist. Es hat dann aber eine angemessene Auscheidung der Kosten durch den Richter stattzufinden.

V. Politische Flüchtlinge, Fremdenpolizei.

17. Als in den ersten Tagen des Jahres 1864 Berichte aus Paris kamen, daß dort vier Individuen verhaftet worden seien wegen einer Verschwörung gegen das Leben des Kaisers und daß diese Verschwörung im Kanton Tessin durch Mazzini angezettelt worden sei, hat das Justiz- und Polizeidepartement sogleich von sich aus telegraphisch eine genaue Untersuchung angeordnet, und durch spätere Requisitionen die weiter nöthigen Instruktionen gegeben. Es hatte diese Untersuchung zunächst nur den Zweck, zu ermitteln, ob Mazzini, im Widerspruche mit früheren Verfügungen gegen ihn, wirklich im Kanton Tessin geduldet worden sei und was an den Gerüchten Wahres sein möchte, daß die Verschwornen mit falschen Pässen aus dem Kanton Tessin nach Frankreich gekommen seien.

Mittlerweile langte am 20. Januar durch Vermittlung des schweizerischen Ministers in Paris ein Rogatorium ein, wodurch der mit der fraglichen Untersuchung in Paris betraute Instruktionsrichter über mehrere Punkte Aufschlüsse aus dem Tessin verlangte. Zur größern Bescheunigung hatte er einen Expreß mit einem Doppel nach Lugano abgeordnet. Die Regierung von Tessin wurde ersucht, dieses Rogatorium dem kompetenten Untersuchungsrichter zur Behandlung und entsprechenden Erledigung zu überweisen, in der Meinung, daß nur allein die tessinischen Be-

hörden handeln, wobei sie dann aber mit dem Delegirten sich in die nothwendige nähere Verbindung setzen mögen. Die in solcher Weise erhobenen Akten seien dann aber jedenfalls dem Bundesrathe einzusenden.

Unser Justiz- und Polizeidepartement sah sich, wie begreiflich, veranlaßt, dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und Anträge vorzubereiten, welche einerseits geeignet wären, frühern Beschlüssen gegen Mazzini, die in Vergessenheit gekommen zu sein schienen, aufzufrischen und welche andererseits sowohl der Ehre des Landes als den eigenen Interessen und den Rücksichten gemäß sein möchten, die ein jeder Staat, welcher die Beziehungen zu befreundeten Nachbarstaaten in loyaler Weise pflegen will, nicht vernachlässigen darf. Es schien jedoch angemessen, den Ausgang der Untersuchung in Paris und das Urtheil abzuwarten, um die faktischen Verhältnisse, die dort zu Tage gefördert werden konnten, noch näher zu kennen, immerhin wie sich von selbst versteht, unter Vorbehalt der eigenen Würdigung dieser Thatfachen. Es stellte sich nun allerdings heraus, daß die ersten Berichte hinsichtlich der Pässe übertrieben waren. Es ist nämlich ganz in der Ordnung, daß jener Angeklagte, der ein Tessiner ist, mit einem dortigen Pässe versehen war. Dagegen hat ein anderer, ein Italiener, auf ungebührliche Weise einen Paß auf den Namen eines Tessiners erhalten können. Im Weitern ergab sich, daß Mazzini wirklich längere Zeit in Lugano war; daß auch die Verschwornen einige Monate dort sich aufhielten, und zwar theilweise gleichzeitig mit Mazzini, so wie ferner, daß das Komplott wirklich im Tessin angezettelt und durch Mazzini eingeleitet und gefördert worden sei.

Mittlerweile tauchten neue Gerüchte auf, daß Mazzini wieder nach Lugano zurückgekehrt sei. Die Polizeidirektion des Kantons Tessin berichtete indeß am 2. April, daß diese Gerüchte, wie genaue Nachforschungen ergeben haben, unwahr seien; sie wünschte aber zugleich eine Instruktion zu erhalten, wie sie sich zu verhalten hätte, falls er später wieder erscheinen würde.

Unter diesen Umständen wurde am 15. April 1864 folgender Beschluß gefaßt und mit Dreißschreiben vom gleichen Tage sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der frühern Ausweisungsbeschlüsse gegen den politischen Flüchtling Joseph Mazzini;

in Betracht der Thatfache, daß Mazzini schon wiederholt und neuerdings im letzten Sommer das ihm in Lugano gewährte Asyl in einer, die äußere Sicherheit der Schweiz gefährdenden Weise mißbraucht hat;

gestützt auf Art. 57 und Art. 90, Ziffer 8, 9 und 10 der Bundesverfassung,

beschließt:

- „1. Es seien die frühern Beschlüsse über die Ausweisung Joseph Mazzini's erneuert und bestätigt.
- „2. Seien sämtliche Kantonspolizeibehörden einzuladen, für genaue Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen, dem Joseph Mazzini unter keinen Umständen mehr Asyl zu gewähren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hievon dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Anzeige zu machen.
- „3. Sei dieser Beschluß mittelst Kreis Schreibens sämtlichen Kantonsregierungen zur Ueberwachung der Vollziehung desselben mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen. (Bundesblatt 1864, I, 523.)

Zur Ergänzung dieses Beschlusses ist nur noch hervorzuheben, daß Mazzini schon 1834 durch die Tagsatzung aus Anlaß des Savoyerhandels aus der Schweiz ausgewiesen und daß diese Ausweisung 1836 in Folge der durch den Mord an Lessing in Zürich eröffneten Untersuchung erneuert wurde. Bald nach der Einführung des neuen Bundes 1848 und 1849 sahen sich auch die neuen Behörden zu Verfügungen veranlaßt, welche bezweckten, den unermüdblichen Agitator vom schweizerischen Gebiete fern zu halten, das er gerne zum Schlupfwinkel für seine, die Ruhe anderer Staaten gefährdenden Machinationen wählte. Ähnliche Maßnahmen folgten sich in den Jahren 1850 und 1852, und am 30. August 1854 sah sich das Justiz- und Polizeidepartement durch die damaligen Umtriebe Mazzini's veranlaßt, denselben allen Polizeistellen mittelst eines besondern Kreis Schreibens zu signalisiren und dessen Verhaftung zu verlangen. Unter diesen Umständen hat es sich wirklich um nichts anderes gehandelt, als um Auffrischung der frühern in Vergessenheit gekommenen Beschlüsse, und zwar aus einer Veranlassung, die an sich bedeutend genug gewesen wäre, solche Beschlüsse, wenn sie noch nicht bestanden hätten, neu zu fassen.

18. Nach langem Unterbruche ist die Flüchtlingsangelegenheit wieder ein Traktandum des Justiz- und Polizeidepartementes geworden, und scheint es für einige Zeit bleiben zu wollen. Es ist bereits in dem Berichte an den Nationalrath vom 1. Dezember 1864 (Bundesblatt von 1865, I, S. 167) über die polnische Einwanderung ziemlich ausführlich referirt worden, weshalb es genügen kann, hier nur die wesentlichern Momente in Erinnerung zu rufen. Dagegen werden die besondern Verhältnisse, welche mit dieser Angelegenheit verbunden sind, es entschuldigen, wenn im gegenwärtigen Berichte auch noch in das Jahr 1865 hinübergreifen wird.

Im Allgemeinen lassen sich drei Perioden unterscheiden. Die erste bis zum Erlaß des Kreis Schreibens vom 8. Juni 1864 (Bundesblatt von

1864, II, S. 56), die zweite von da bis zu dem Beschlusse vom 23. September 1864 (Bundesblatt von 1864 II, S. 783) und die dritte während der ungeschmälernten Geltung dieses Beschlusses bis zu der Beschränkung desselben durch den Beschluß vom 15. Februar 1865 (Bundesblatt von 1865 I, S. 151).

Als die Bundespolizei zuerst durch den Präsidenten des Zentralkomitee in Zürich und erst später durch die Polizei von St. Gallen für Unterstützung zu Gunsten der Polen in Anspruch genommen wurde, mußte sie natürlich zunächst die gegenseitige Stellung der Behörden in Sachen der Polizei im Allgemeinen und bezüglich der Flüchtlingspolizei im Besondern zu Rathe ziehen. Vom Standpunkte der gewöhnlichen Polizei aus konnte allerdings kein Zweifel darüber walten, daß die Bundespolizei sich nicht einzumischen hatte; auf diesem Gebiete sind die Kantone bekanntlich souverän. In der Flüchtlingspolizei muß daher im Allgemeinen von dem gleichen Grundsätze ausgegangen werden; dagegen haben für besondere Fälle die Art. 57 und 90, Ziff. 8, 9 und 10 der gegenwärtigen Bundesverfassung den Bundesbehörden allerdings Kompetenzen eingeräumt, die bis zur gänzlichen Verdrängung der Kantone von diesem Polizeigebiete führen können. Die verschiedenen Bundesbeschlüsse, welche in dieser Materie gefaßt worden sind, lassen über diese Kompetenzen keinen Zweifel, so wie auch darüber, daß gleichwohl die ökonomische Seite Sache der Kantone geblieben ist, und daß nur in Ausnahmefällen, bei besonderer Belastung der Kantone, ein Beitrag des Bundes geleistet wird.

In der ersten Periode nun haben die Bundesbehörden möglichst lange das gewöhnliche Verhältniß in Polizeisachen beizubehalten gesucht, und mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Flüchtlinge so lange als möglich eine Gemischung der Bundespolizei sowohl, als eine Betheiligung der Bundeskasse abgelehnt.

Allein es trat ein wesentlicher Uebelstand ein, der zu dem Kreis schreiben vom 8 Juni 1864 führte. Es ergab sich, daß die Polen beinahe ausschließlich nur einzelne größere Städte aufsuchten, so daß nur einzelne wenige Kantone die daraus entspringenden Lasten zu tragen hatten. Das Kreis schreiben vom 8. Juni hatte eine Verallgemeinerung der letztern und daher eine Erleichterung der einzelnen Kantone zum Zwecke. Es vertraute auf den humanen Sinn der Kantone, der keine Intervention des Bundes weder wünsche, noch nöthig mache. Es wurde daher mehr empfehlend als verordnend zu den Kantonen gesprochen und damit die Zusicherung von Reiseunterstützungen verbunden.

Im Allgemeinen zeigte sich eine günstige Disposition bei den Kantonen, und die Polen vertheilten sich bald in alle Kantone. Allein es gieng nicht lange, so ertönten Beschwerden wegen Ueberlastung, die bis in die Gegenwart vielfältig sich erneuerten. In dieser zweiten Periode nämlich sind fast alle ankommenden Flüchtlinge in Zürich zusammen-

getroffen und von dort aus in die einzelnen Kantone gewiesen worden, wogegen jedoch bald jene Klagen laut geworden sind, die in dem oben zitierten Berichte an den Nationalrath (Bundesblatt von 1865 I, S. 175 u. ff.) näher beschrieben sind und zuletzt dadurch bekräftigt wurden, daß neu ankommende Polen nicht mehr aufgenommen werden wollten.

Jetzt allerdings war der Zeitpunkt gekommen, wo der Bundesrath einen umfassenden Gebrauch von seinen Kompetenzen machen mußte. Allein es veranlaßte ihn hiezu weniger die Ueberzeugung, daß die Zahl der Flüchtlinge seine Intervention erfordere, oder daß die Lasten, welche aus deren Verpflegung den Kantonen erwachsen mußten, für diese ohne Bundesbeitrag unerschwinglich wären. Im Gegentheil hätte der Bundesrath geglaubt, daß in beiden Richtungen die Kantone die Sinnmischung des Bundes hätten entbehren können. Allein es kamen zahlreiche Konflikte zwischen den Kantonen vor, die einen Charakter anzunehmen drohten, durch den die Schweiz mit ihrem viel gerühmten politischen Systeme nicht in das beste Licht gestellt worden wäre. Jene Konflikte konnten aber bundesrechtlich nur durch die Bundesbehörden geschlichtet werden. Es war also diese verfassungsmäßige Stellung des Bundesrathes, welche den Beschluß vom 23. September herbeiführte, wodurch die Oberleitung in Flüchtlingsfachen in die Hand des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes gelegt und daneben ausnahmsweise noch ein Bundesbeitrag von 70 Rpn. per Mann und per Tag zugesichert wurde.

Im Vorbeigehen können wir noch erwähnen, daß schon in der ordentlichen Sommeression der eidg. Rätthe eine Motion eingebracht worden war, behufs Untersuchung der Frage, ob nicht der Bund alle Kosten übernehmen sollte, welche den Kantonen durch die Aufnahme politischer Flüchtlinge erwachsen. Es ist hierauf mit dem Berichte vom 1. Dezember 1864 in näherer Ausführung der ange deuteten Gesichtspunkte mit dem Antrage auf Verneinung geantwortet worden, und die Bundesversammlung hat in der Dezembersizung das Verfahren des Bundesrathes genehmigt.

Mittlerweile hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Vollziehung jenes Beschlusses vom 23. September an die Hand genommen und die nöthigen speziellen Verfügungen von sich aus getroffen. Die Vertheilung auf die Kantone wurde geregelt; es wurde eine genaue Kontrolle über die Unterstützten mittelst wöchentlicher Berichte über die Mutationen eingeführt und eine monatliche Abrechnung angeordnet. Die diesfälligen Arbeiten haben das Departement in außerordentlichem Maße beschäftigt.

Nachdem einmal dieser Organismus im Gange war, hat die Sache in der dritten Periode einen ziemlich regelmäßigen und verhältnißmäßig den ruhigsten Verlauf genommen. Allerdings fehlte es nicht an mancherlei Konflikten und Beschwerden; allein sie sind direkt durch das Departement

erledigt worden, ohne daß jemals eine Weiterziehung an den Bundesrath vorgekommen wäre.

Diese dritte Periode reicht nun in das Jahr 1865 hinüber, weßhalb, strenge genommen, die Berichterstattung hier schließen könnte. Allein da bald nach dem Neujahr, am 15. Februar 1865 (Bundesblatt 1865, I, 151) wieder ein Beschluß von prinzipieller Bedeutung gefaßt wurde, so ist wenigstens eine Darlegung der Gründe, welche zu diesem Beschlusse führten, noch am Platze. Durch den erwähnten Beschluß ist nämlich die Rückgabe der Flüchtlingspolizei an die Kantone vorbereitet, und das Ende der ausnahmsweise bewilligten Beiträge des Bundes an die Verpflegungskosten der Kantone auf den 31. Mai 1865 festgesetzt worden.

Im Allgemeinen versteht es sich wohl von selbst, daß eine ausnahmsweise Maßregel möglichst abgekürzt und den regelmäßigen Zuständen beförderlichst Platz machen muß. Nun genügt es aber nicht, diesen Zweck bloß anzustreben, sondern man muß auch die Mittel dafür wollen. Es konnte daher unmöglich eine Organisation auf unbestimmte Zeit hin bestehen, die bald als Ursache der Vermehrung der Flüchtlinge klarer sich herausgestellt hätte, als es schon der Fall war.

Es traten aber noch andere Gründe hinzu, welche die Aufhebung jener Ausnahmsmaßregeln direkt nothwendig machten. Es ist nicht zu leugnen, daß die ganz formlose Bewilligung des Aufenthalts an eine große Zahl Flüchtlinge und auf lange Zeit nicht wohl angeht. Eben so wenig würde sich eine zu lange Verpflegung von größtentheils jungen, gesunden Männern rechtfertigen, für welche vom Bunde, von den Kantonen und von Privaten bereits bedeutende Summen verwendet worden sind, die den hilfsbedürftigen Landeskindern mit der Hinweisung, daß sie ihr Brod selbst verdienen sollten, verweigert worden wären. Allerdings wird in der Schweiz bei Gestattung des Asyls an politisch Verfolgte kaum jemals in jener engherzigen Weise verfahren werden, die nur den Bemittelten Asyl gewährt, und die eigentlichen Hilfsbedürftigen von der Schwelle vertreibt; allein es wird nicht unbillig sein, darauf hinzuweisen, daß die Behörden eine so ausnahmsweise Begünstigung der Emigration vor der eigenen Bevölkerung doch nur in einem gewissen Maße gewähren dürfen. Wenn man sich dann erinnerte, daß der Beschluß vom 23. September im fünften Monat in Kraft bestand und daß viele Polen, die schon vorher von den Kantonen verpflegt worden waren, damals noch in Verpflegung standen, so mußten wir die Ueberzeugung gewinnen, daß bei weitem nicht alle die ihnen vergönnte lange Frist, um Entschlüsse über neue Lebensziele zu fassen, in gehöriger Weise benutzt haben.

Auß solchen und ähnlichen Gründen hatten schon zwei Kantonsregierungen Termine festgesetzt, über welche hinaus sie keine Unterstützung

mehr auf kantonale Rechnung gewähren wollten. Aehnliche Absichten wurden auch aus andern Kantonen eröffnet. Damit mußte vollends eine Aenderung eintreten; denn es konnten nicht einzelne Kantone befreit und dafür die andern mehr belastet werden, und noch weniger konnte der Bund zur Uebernahme der Verpflegung sich drängen lassen, da er nur Beiträge an die Kantone gewährt und mit den unterstützten Individuen in keiner Beziehung steht. Wenn die Kantone keine Unterstützung gewähren, so ist Niemand da, der Anspruch auf einen Beitrag des Bundes hätte.

Unter diesen Umständen war es geboten und gerechtfertigt, den Beitrag an die Unterstützung zu begrenzen. Es geschah durch den zitierten Beschluß vom 15. Februar 1865 mit Gewährung langer Zwischentermine und mit gebührender Rücksichtnahme auf Ausnahmefälle.

Die Regierung von St. Gallen sah sich veranlaßt, die Aufhebung dieses Beschlusses zu beantragen. Die Gründe, weshalb nicht eingetreten wurde, mögen in der Antwort an jene Regierung vom 17. März 1865 (Bundesblatt 1865, I, S. 266) nachgelesen werden. Sowohl in diesem Schreiben, als in einem spätern an den Staatsrath von Waadt (Bundesblatt 1865, II, S. 28) ist zugleich die Tragweite jenes Beschlusses noch näher ausgeführt.

In eine einläßlichere Erörterung dieser Angelegenheit aus dem Jahre 1865 kann schon deswegen nicht eingetreten werden, weil jetzt, bei Abfassung des Berichtes, die Wirkungen des Beschlusses vom 15. Februar 1865 erst beginnen, und weil ein Herausreißen einzelner Episoden das nöthige Verständniß doch nicht bieten würde. Wir wollen nur noch anerkennend erwähnen, daß in vielen Kantonen die alten Hilfskomitee wieder neue Thätigkeit gewonnen, und daß in andern Kantonen neue Komitee sich gebildet haben, um den arbeitsfähigen Flüchtlingen Arbeit zu verschaffen und die Hilfsbedürftigen zu unterstützen.

Als statistische Notiz fügen wir zum Schlusse noch bei, daß am 1. Oktober 1864, als die eidg. Kontrolle begonnen hat, 240 Mann von den Kantonen verpflegt waren, und daß bis zu jenem Zeitpunkte die Kantone Fr. 35,519. 13 ausgelegt hatten. Später ist dann die Zahl der Unterstützten bedeutend gestiegen, namentlich in den Monaten Januar und Februar 1865, in Folge der Aufhebung der Internirung in Oesterreich. Bis zu Ende des Jahres 1864 haben die Kantone Fr. 51,858. 59 und der Bund Fr. 46,008. 68 verwendet, und bis Ende März 1865 die erstern Fr. 73,004. 68, der letztere Fr. 84,024. 95.

D. Heimatslosenwesen.

Dieser Geschäftszweig hat im Laufe des Berichtjahres nicht gefördert werden können. Allerdings ist namentlich im Anfange des Jahres Einiges darin gearbeitet worden, zur Vorbereitung von Anträgen über die Einbürgerung verschiedener Personen; allein als die Polenangelegenheit mehr und mehr alle Thätigkeit im höchsten Maße in Anspruch nahm und die laufenden Geschäfte die Tendenz bleibender Vermehrung beibehielten, da mußte das Heimatslosenwesen, so weit es nicht auch zu den laufenden Geschäften zählte, suspendirt werden. Dagegen ist dann allerdings auch die Thatsache zu notiren, daß die Zahl der eigentlichen Untersuchungen sich nicht vermehrt hat.

Der im letzten Bericht erwähnte Entscheid, betreffend die Familie Sonanini (31 Personen), ist vom Kanton Tessin an das Bundesgericht gezogen worden. Die Klage wurde von dem Untersuchungsbeamten expedirt, welcher auch die Replik und noch eine Vervollständigung der Akten besorgte. Gleiches geschah in einem andern Falle betreffend 6 Personen. Dieser kam zur Aburtheilung durch das Bundesgericht, welches den Beschluß des Bundesrathes bestätigte.

Die Einbürgerung der zur Schweiz gekommenen Bewohner des Dapenthales hat eine längere Korrespondenz mit dem Staatsrathes des Kantons Waadt herbeigeführt. Da sie noch nicht erledigt ist und vielleicht Anlaß zu einer Spezialvorlage gibt, so kann das Weitere hier übergangen werden.

Nach einer Mittheilung des Staatsrathes von Tessin werde dort die Vollziehung des Bundesgesetzes ihren steten, wenn auch langsamen Fortgang nehmen und im Jahr 1866 voraussichtlich ihr Ende erreichen.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1865
Date	
Data	
Seite	143-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.